cena 1 Zł. mk.

Konstanty Maniewski
Wiedeń 1854.

Wichtige Beiträge und Actenstücke

zur Geschichte

des Aufstandes in Polen

im Jahre 1794,

welcher die gänzliche Theilung dieses Reiches zur Folge hatte,

nebst dessen späteren Geschichte bis zum Wiener-Congresse.

Ein Nachtrag

zu den Denkwürdigkeiten über Polen

von dem

Grafen M. v. Oginski.

Mit Anmerkungen des Herausgebers.

Leipzig, 1831.
G. Wolbrecht'sche Buchhandlung.

Man kann in vergoldeten Palästen leben, das Auge an dem schönen Ideal der Formen und Verhältnisse weiden, im feinen Ton die Meisterschaft erreicht haben, lächeln, wenn andere lächeln, weinen, wenn andere weinen, kriechen und den Herrn spielen, kurz auf dem höchsten Punkt der europäischen Bildung und doch dabei der Barbarei sehr nahe stehen. Die wahre Bildung kann bei niemand hervortreten, der nicht den Andern als seinen Mitbruder betrachtet und behandelt.

Cooper.

Vorwort.

Erst dann kann der Geschichtsschreiber einen Zeitabschnitt mit Erfolg bearbeiten, wenn Monographien über einzelne Momente desselben vorhanden sind.

So kann das Ende Polens erst dann gründlich beschrieben werden, wenn die Thatsachen, welche den Verfall dieses Reiches durch Partheiungen im Innern herbeiführten, genügend aufgeklärt seyn werden; und die letzten Anstrengungen einiger Vaterlandsfreunde, nachdem schon alles früher verloren war, werden erst dann gewürdigt werden können, wenn die Geschichte gesammelt haben wird, was damals in den verschiedenen Provinzen Polens geschah.

Die Kraftäußerungen einzelner Polen geben im Allgemeinen zusammengestellt ein erhabenes Bild von Vaterlandsliebe und Bürgertugend.

Allein wenn man näher in das Einzelne eingeht und dann untersucht was im Ganzen gewirkt worden; findet man die Ursachen, warum der Erfolg den vorhandenen Mitteln nicht entsprach; und erst auf diesem Standpunkt ist man im Stande jene Ereignisse richtig zu beurtheilen.

Die vorliegende Darstellung der Ereignisse in Groß-Polen, namentlich in der Woiwodschaft Kalisch, welche der

letzten Theilung Polens vorhergingen, werden dazu beitragen, dem ruhigen Beobachter eine klare Ansicht von dem Zusammenhang jener Ereignisse zu verschaffen.

Le trouble affreux de la guerre intestine
De la Pologne annoncait la Ruine.

la Guerre des confèderés.
Oeuvres de Fréderic. II.

Vous aves à vos puissans voisins,
Sans y penser, long-temps servi la nappe.
Vous voudrez donc bien trouver bel et beau,
Que ces voisins partagent le gateau,
Tels sont les fruits de votre extravagance;
De vos complots, enfens de la demence!

Fréderic. II.
la Guerre des confèderés.

Allgemeiner Ueberblick der Geschichte Polens und der Polen.

Groß- und Klein-Polen ward unter Wladislaus Sokietek im Jahre **1320** vereinigt; und der letzte der Piasten, Kasimir der III., der Große genannt, erhob das polnische Reich zu einen der ersten Mächte Europas.

Seine Organisation von **1333** zeigt von der Stufe der Bildung, auf der damals die Polnische Nation stand. Mitten inne zwischen morgenländischer Sklaverei, und abendländischem Lehnwesen, hatte sich Polen ruhiger entwickeln können, als es die Lage der andern christlichen Völker jener Zeit zuließ. Das griechische Kaiser-Reich war zur größten Ohnmacht herabgesunken, nachdem Michael VIII. Constantinopel erobert, und das neue griechisch-byzantinsche Reich gestiftet hatte. Schon stand Ragusa unter Osmanischem Schutz und mit schnellen Schritten eilte jener Theil des großen Römischen Reichs seinem Untergange entgegen, während das abendländische Kaiserthum zu einem Wahlreiche herabgesunken war; welches, wenn es sich auch den Namen des heiligen Römischen Reiches beilegte, doch durchaus nicht mehr römisch war. Rom hatte sich der Pabst zugeeignet; beide Sicilien hatten das Haus Anjou und die Normannen an sich gerissen; Venedig, Genua, Pisa und Florenz bildeten abgesonderte Freistaaten, meist Adels Aristo-

kratien, und Visconti ward Oberherr von Mailand; die Schweizer hatten den ewigen Bund zu Brunnen geschlossen; Deutschland seufzte unter dem Faustrecht. Die freien Bewohner der deutschen Gaue waren Unterthanen der Klöster, der Bischöfe, oder der kaiserlichen Beamten geworden, die als Grafen und Herzöge damals einen aus ihrer Mitte, Ludwig den Baier, gewählt hatten. Der Ritterstand, aus den nachgebohrnen Söhnen der Freyen hervorgegangen, die kein Eigenthum hatten, erhob sich bald über den Freyen, der unter keines Höhrigkeit stand, während der Ritter ein Lehnsmann dessen war, zu dessen Gefolge er gehörte. Die Gerichte der Freyen konnten dem Unwesen der Raubritter nur einen schwachen Damm entgegensetzen; da damals die Macht der deutschen Städte erst im Entstehen war, während die Städte in Brabant schon ihren Fürsten Besorgnisse erregten.

In Frankreich hatte Philipp der Schöne erst angefangen seine königliche Macht gegen die Anmaßungen eines mächtigen Adels zu sichern, der nach gleicher Theilung der königlichen Macht und Unabhängigkeit strebte, wie in Deutschland. In Spanien herrschten noch die Mauren, neben den erst nach und nach vereinigten einzelnen Königreichen von Arragon, Katalonien u. s. w. England war im Kampfe im Innern, und mit Frankreich begriffen; die nordischen Staaten waren noch unbedeutend, und die Moskowiten hatten erst unter Wladimir sich näher zu vereinigen angefangen. Ungarn war damals zum Wahlreich herabgesunken, und Preußen eben erst gegründet worden. Im Westen von Europa hatte bis dahin eigentlich nur die römische Hierarchie geherrscht, welche damals erst durch die sogenannte ba-

bilonische Gefangenschaft zu Avignon gebrochen ward, nachdem auf deren Aufgebot seit Jahrhunderten Gut und Blut in den Kreuzzügen erschöpft worden war.

So stand Polen in der Mitte zwischen dem Abendlande und dem Morgenlande Europas. Ein kräftiger Menschenschlag vom slavischen Stamme, war durch das Christenthum frei von der orientalischen Sklaverei geworden. Der Bauer war Eigenthümer seiner Besitzungen, der Edelmann war patriarchalischer Vorsteher seiner Gemeinde, ritterliche Tugenden wurden geübt, ohne den Zunftzwang des ritterlichen Lehnwesens, welches endlich in Deutschland den Ritter, der vom Stegreif lebte, über den landsäßigen Adel stellte, daher war damals der polnische Adel auch viel besser erzogen, als im übrigen Europa; jeder schrieb und sprach Latein, und die Urkunden jener Zeit zeigen von einem im Vergleich mit andern Ländern besseren Styl.

Die Bischöfe waren Unterthanen des Königs, sie hörten nicht auf, Polen zu seyn, da die päbstliche Gewalt dort nicht vermocht hatte, das geistliche Regiment von dem weltlichen abzusondern; während in Deutschland die Bischöfe bald Landesherren wurden, und kleine Tyrannen unter sich duldeten, die bei ihnen zu Lehn gingen.

Das Land ward von Woiwoden verwaltet, welche Beamte der Krone blieben, und sich nicht wie in Deutschland zu erblichen Herzögen und Grafen emporschwangen, die mit ihrer Macht wieder kleinere Tyrannen belohnten. Da erhob sich die Macht des polnischen Königreichs bedeutend über die andern Mächte Europas, und Kasimir III. machte ansehnliche Eroberungen in Rußland. Auf dieser hohen Stufe erhielt sich Polen unter dem Jagellonischen Hause

seit Wladislaw V. bis Sigismund August, wo im Jahre 1572 diese Linie ausstarb. Auf welcher Stufe der Bildung die Nation stand, zeigt die Stiftung der Universität Krakau im Jahre 1400 und die Gerichts=Organisation, die Zamoisky aus Frankreich mitgebracht hatte, als Deutschland erst anfing, sich an den Landfrieden zu gewöhnen. Wie tapfer die Polen waren, zeigt die Besiegung des deutschen Ordens in Preußen und die fortschreitende Erweiterung des Gebietes, so wie auch die Vereinigung mit Litthauen, welche im 16ten Jahrhundert vollendet ward.

Doch unterdeß hatte sich die Gestalt des übrigen Europas verändert. Das morgenländische Reich war gefallen, die Türken waren Nachbaren von Polen geworden, und hatten Ungarn zu wiederholtenmalen überschwemmt. Wasily war Selbstherrscher von Rußland geworden, nachdem Ivan Wasiljowicz jenes mächtige Reich gegründet, die Mongolen Herrschaft in Rußland gebrochen, und Novogrod unterworfen hatte. Die nordischen Reiche hatten sich unter Margaretha durch die Calmarsche Union erhoben. England war nach Beendigung des Streits zwischen der rothen und weißen Rose bis zu der Stufe der Macht gediehen, auf welcher wir es damals unter Elisabeth sahen. Portugal hatte seine Colonien in allen Welttheilen erworben. Spanien war in den Besitz der Reichthümer beider Indien gekommen, nachdem Ferdinand und Isabella die Mauren vertrieben und Kastilien mit Arragon vereinigten. Frankreich befestigte sein monarchisches System, nachdem Ludwig XI. den unruhigen Adel gedemüthigt hatte. In Italien hatten sich die einzelnen Staaten, von denen Venedig am mächtigsten war, gebildet; von wo die Wiederherstellung der Künste

und Wissenschaften ausging, während in Deutschland das Pulver und die Buchdruckerkunst erfunden, und die Kirchenverbesserung auf den Concilien zu Costnitz und Trident versucht ward, welches endlich Luthers Erfolge beförderte. Der Städte-Bund im Süden, der Hansa-Bund war im Norden von Teutschland entstanden, und der Landfriede ward durch Maximilian herbeigeführt.

Ueberall ergaben sich jetzt die mächtigsten Fortschritte der Bildung der Menschheit; Gelehrte und Künstler machten fast überall ihr Vaterland berühmt, und zahlreiche Gymnasien und Universitäten zeigten von dem Bedürfnisse einer höhern Ausbildung. Nur Polen blieb auf seiner Stufe stehen, wenn auch die sich hier vermehrenden Socinianer hin und wieder eine bedeutende Freiheit der Meinungen herbeiführten; doch sie wurden zum Theil, eben so wie später die Protestanten, verfolgt; dagegen die Juden begünstiget. Krakau blieb gewissermaßen die einzige Universität in dem großen Reiche. Gymnasien waren etwas sehr Seltenes, und Volksschulen beinah ganz unerhört. Der Adel fing an, als Landbothe Eingriffe in die Rechte des Königs zu machen, um seine Bauern unbeschränkter benutzen und die Mittel *) zu großem Aufwand befriedigen zu können. Als daher der Stamm der Jagellonen ausgestorben war, entwickelte sich der Geist der Uneinigkeit und Anmaßung, welcher Polens Untergang herbeigeführt hat.

Der polnische Adel, welcher sich erst eine bewaffnete Dienerschaft, dann eine Leibwache, und zuletzt eine so große

*) Divitiae conferunt ad nobilitatem, sed non nobilitant. Honor. et Theod. in l. 3. c. de comm. et merc.

bewaffnete Macht hielt, als jeder besolden konnte, wollte keinen erblichen König mehr. Ein Wahlreich ward eingeführt; und schon bei der ersten Wahl fand die größte Uneinigkeit statt; ein Valois, Erzherzog Maximilian von Oesterreich, und Stephan Bathori von Siebenbürgen wurden gewählt. Von jetzt galt in Polen eigentlich nur der Einfluß einzelner Partheien. Damals war die Familie Zamoisky am mächtigsten; sie machte den Erzherzog Maximilian **1585** bei Pitschen zum Gefangenen, den eine andere Parthei zum König gewählt hatte, und seit jener Zeit bietet die polnische Geschichte nur ein trauriges Gemälde von innern Unruhen, Partheiungen und Bürgerkriegen dar. Der reiche Adel strebte selbst nach der Krone, der arme gab seine Stimme dem, der am besten zahlte. Der Aufwand des erstern ward ungemessen, wenn auch dabei seine Erziehung, schon damals häufig durch Ausländer, sorgfältig beachtet ward. Der arme Adel, außer Stande sich eine gleiche Erziehung zu verschaffen, nahm oft keinen Anstand zu Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, um jenen nachahmen zu können, die seinem Charakter eine nachtheilige Richtung geben mußten, der ohnehin durch die vielen fremden Elemente etwas ungewisses erhielt.

Der Adel, der allein Gesetze geben konnte, gab solche, welche mitunter die Würde der Menschheit erniedrigen. Mit Unterdrückung der Gesetze des letzten Piasten, Kasimir des Großen, ward verordnet, daß der Bauer kein Eigenthum habe, daß er selbst Eigenthum des Adels sey, daß er keinen Gerichts-Stand, sondern daß der Adel das Recht über Leben und Tod habe. Seitdem ist der polnische Bauer zu

dem Grade der Dürftigkeit und Unkultur herabgesunken, in den wir ihn noch sehen.

Auch ein großer Theil des Adels kam durch innere Unruhen, oder durch den übermäßigen Luxus so herunter, daß es in Polen ganze Dörfer voll Edelleute giebt, die sich nur wenig von dem Bauer unterscheiden. Dennoch hatte jeder polnische Edelmann das Recht mit seinem: **veto!** den Beschluß eines ganzen Reichstages aufzulösen; daher „ein polnischer Reichstag" zum Sprichwort geworden ist. Die hierbei vorkommenden Unordnungen gingen nicht selten so weit, daß, wenn man unzufrieden darüber war, die Meinung eines Gegners, dem man persönlich nicht zu widersprechen wagte, durchgehen zu sehen, man nur einen armen Edelmann erkaufte, der sein **veto** aussprach, worauf die ganze Sache rückgängig wurde. Wenn auch alles auf den Widersprechenden losstürmte, so kam es höchstens zu ein Paar Säbelhieben, und der Zweck der Mißgunst war erreicht.

Wenn hiernach die polnische Nation unter den Piasten vorgeschritten, unter den Jagellonen stehen geblieben und unter den Wahlkönigen zurückgeschritten war; so war es auch die politische Bedeutung dieses Reiches in Europa. Die Wahl des Schweden-Königs Sigismund verwickelte Polen in langwierige Kriege mit Schweden, in denen diese bis dahin unbedeutende Nation Sieger blieb, und die Rolle, welche Polen im **30**jährigen Kriege spielte, zeigte schon gänzliche Ohnmacht. Die Friedensschlüsse zu Welau **1657** und der zu Oliva **1660** machten Preußen von Polen unabhängig, und beschränkten die nordöstlichen Gränzen. Nur Johann Sobieskis Befreiung Wiens im Jahr **1683** ist wieder ein leuchtender Punkt in der Geschichte dieses herun-

tergekommenen Volkes. Diese — die letzte — glänzende That Polens zeigt, wie leicht zur That entflammt der Pole werden kann; allein wie schwer es ist ihn an Ruhe und Ordnung zu gewöhnen. Denn nach dieses großen Polen Tode konnte man sich über keinen König aus der Nation vereinigen, sondern August von Sachsen ward 1697 auf den Thron berufen. Doch auch damit waren andere Partheien nicht zufrieden; im nordischen Kriege Karls XII. mit Peter dem Großen ward ein Gegen-König gewählt, Stanislaus Lesczinski, der aber nach der traurigen Rolle, welche Polen auch in diesem Kriege spielte, wieder abtreten mußte.

Von jetzt an blieben bewaffnete Unruhen in Polen fortdauernd, welche seit 1717 die Streitigkeiten der Dissidenten genannt wurden. Auf die europäischen Angelegenheiten hatte Polen jeden Einfluß verloren, und wenn noch von 1733 bis 1735 über die polnische Königswahl ein neuer Krieg entstand; so war doch Polen bei den damaligen Weltereignissen, den fortgesetzten nordischen Kriegen, denen der Friede von Nystädt ein Ende machte, dem spanischen Successions-Kriege und den Türkenkriegen, welche Eugens Namen verherrlichten, ohne alle Bedeutung, eben so wie im Laufe des 7jährigen Krieges. Der Hubertsburger Friede ließ zuerst das System eines politischen Gleichgewichts erscheinen, wobei aber das Gewicht des ehemals so mächtigen Polens gar nicht mehr in Anschlag kam, welches vielmehr durch seine innern Streitigkeiten seine Gränz-Nachbaren vielfach beunruhigte. Unterdeß hatten sich viele polnische Familien in russischen Schutz begeben, oder suchten mit Hülfe dieses mächtigen Nachbaren ihre eigennützigen Pläne durchzusetzen; daher fand die große Catharina Veranlassung

im Jahre 1664 einen scheinbar*) dem russischen Interesse mehr, als dem der Nation ergebenen Polen, den letzten König Stanislaus Poniatowsky, wählen zu lassen, wozu die Mehrheit selbst die Hand bot, und dadurch auf seine Selbstständigkeit verzichtete. Denn in den Geschichten der Völker steht geschrieben, daß aus Unterjochung durch Feindes Schwerdt Rettung möglich; allein der Verfall eines Volkes aus innern Ursachen, ist ohne Rettung.

Die Theilung Polens.

Der letzte König Polens war durch russischen Einfluß von der Nation gewählt. Allein nachdem ihn die Nation gewählt hatte, wollte sie ihn wieder nicht. Die Dissidenten-Unruhen machten seit 1764 Polen zum Schauplatz fortwährender Bürger-Kriege, die eine General-Conföderation zu Radom 1767 beseitigen sollte; auch kam im Jahre 1768 ein Reichstag zu Stande, welcher die Rechte der Dissidenten anerkannte und zur Absicht hatte, die innern Unruhen durch einige Beschränkungen der freien Abstimmung des Adels zu beseitigen. Allein von jetzt an wurden die Partheien noch mehr gegen einander erbittert, und auch hier zeigte sich, daß die aristokratische Regierungsform die schlechteste von allen ist. Ist der herrschende Adel nur noch reich, so fällt der Staat doch noch mit einigem Anstand, wie Venedig, wo keine solchen schmähligen Scenen von Erkaufungen der Stimmen durch Landsleute und Fremde vor-

*) Poniatowsky wollte König werden, er suchte dazu russische Hülfe; er würde aber eben so wenig in der Folge an Rußland gehangen haben, wenn er der Stärkere gewesen wäre.

kommen, kein solches schwächliches Ergeben in fremde Gewalt, als in Polen, wo die ungeheure Masse des meist armen Adels nur ein Werkzeug in der Hand weniger, aber sehr reicher Familien war. Deshalb stand gegen den König und den Reichstag von 1768 die Conföderation zu Bar auf *), welche von den alten Rechten nichts nachlassen wollte; und eine Parthei feindete die andere mehr oder weniger an, als wüßte kein Pole, daß Rußland seit den nordischen Kriegen schon beinah unumschränkt in Polen herrschte. Daher behielt die russische Parthei das Uebergewicht, welche auch bald durch zahlreiche Heere unterstützt ward, die in diesem Streben wenigstens einig war; wogegen sich sogar die wenigen, welche es mit dem Vaterlande gut meinten, nicht vereinigen konnten. Die benachbarten Mächte durften nicht zugeben, daß Polen sich ganz dem mächtigen Rußland hingab, welches 1760 bei Tschesme die türkische Flotte verbrannt, und 1770 in der Moldau bedeutende Siege erfochten hatte; auch verloren die Polen durch die abentheuerliche Gefangennehmung ihres Königs im Jahre 1771 und den Mangel an Energie bei den vorkommenden Gefechten die allgemeine Achtung Europas, und die Beunruhigungen der Gränzen, wie z. B. in Oberschlesien, machten Truppenbewegungen zur Sicherheit der Gränzen nothwendig; welches endlich die erste Theilung Polens im Jahre 1772 zur Folge hatte.

Dieß wichtige Ereigniß schien endlich dem besseren Theile

---

*) Parmi ces chefs eclatait Krasinski, Zaremba Pulawski, Malakowsky, le vaillant Potoki; Et le fameux Prelat de Kiowie (Soltyk:) repend sur la Conféderation d'un bras vainceur la Benediction, fredric. II.

der Nation, aber wenigstens um ein Jahrhundert zu spät, die Augen zu öffnen; es trat eine seit lange entbehrte Ruhe im Innern ein, und man suchte sich aus dem Zustande der Herabwürdigung empor zu heben, in den die Nation versunken war. (S. 8. I. Der Denkwürdigkeiten des Grafen Oginsky). Der constitutionelle, oder 4jährige Reichstag von 1788 sollte alle Partheien in Polen vereinigen, und diesen Staat, der zuletzt eigentlich nur eine russische Provinz gewesen war, wieder in die Reihe der europäischen Nationen einsetzen. Allein auch auf diesem Reichstage handelten die Polen nicht selbstständig, sondern russischen, englischen, preußischen und schwedischen Diplomaten ward ein mächtiger Einfluß erlaubt. Doch gingen im Jahre 1789 acht Grundsätze zur Verbesserung der Constitution durch; allein es geschah im Wesentlichen nichts zur Ausführung, indem sich jetzt erst der Kampf der Partheien offenbarte. Durch dieses Zögern und Schwanken wurden die wohlmeinendsten Nachbaren inne, daß sie auf Polen nicht rechnen konnten.

Als daher am 3. May 1791 endlich die Constitutions-Acte durchging, hatten die Rotationen des Schicksals die Gestalt Europens bedeutend verändert, und die Polen hatten den günstigsten Zeitpunkt verstreichen lassen. Der türkisch-russische Krieg von 1787 bis 1791, in welchen seit 1788 auch Oesterreich verwickelt ward, hätte den Polen erlaubt, eine wichtige Rolle zu spielen. Rußland erhielt 1788 an Schweden einen neuen Feind, und der Sieg der Türken bei Slatina in demselben Jahre hätte ganz andere Resultate gehabt, wenn eine Armee von 60,000 tapfern Polen den Rücken der russischen Armee bedroht hätte. Allein die Polen verließen sich auf andere, und thaten nichts. Preußen

schloß am 31. Januar 1790 eine Offensiv-Allianz mit der Türkei; allein statt, daß die Polen wenigstens nunmehr die preußische in Schlesien zusammengezogene Armee durch eine Diversion zu Gunsten der Türken unterstützen mußten, geschah wieder nichts, obgleich Polen am 29. März 1790 mit Preußen einen Garantiebund geschlossen hatte. So sah sich Preußen auf dem Schauplatz allein. Von Polen erfolgte keine Unterstützung, nicht einmal das geringste Opfer ward gebracht; sondern man erwartete, daß Preußen sich **pour l'amour de Dieu**, für eine polnische Parthei aufopfern würde, während die andern es mit dem Feinde hielten. So sah sich Preußen zu der Convention von Reichenbach vom 27. July 1790 gezwungen. Hätte Preußen damals einen Alliirten mit 60,000 Mann auf seiner linken Flanke gehabt, so konnte es ganz anders auftreten; indem Oesterreich in Brabant beschäftigt, und durch Unruhen in Ungarn bedroht, gegen Polen ein drittes Heer zwischen dem gegen Preußen und dem gegen die Türkei aufstellen mußte. Dann konnte Preußen die Integrität Polens durchsetzen, und nach dem damaligen politischen System seine Gränzen erweitern. Allein von Polen verlassen sah Herzberg zu Reichenbach den Glanz Preußens erbleichen, und Oginski mußte seinen Unwillen im Namen seiner Landsleute bitter empfinden. Polen aber mußte man seinem Schicksal um so mehr überlassen, da damals die Souverains überall anfingen sich im Innern bedroht zu glauben. Im Jahre 1789 hatte eine Staatsreform in Schweden statt gefunden, nachdem die lüttichschen, niederländischen und holländischen Unruhen vorausgegangen waren; es ist daher nicht zu verwundern, wenn der kurz vorher stattgefundene Zug des Pöbels nach Versailles auf die

reichenbacher Convention einwirkte. Wenn daher auch die obenerwähnte, ein Jahr später angenommene polnische Constitution die Wählbarkeit des Königs abschaffen und nach Stanislaus August Tode das Haus Kursachsen auf den Thron berufen wollte, das **Liberum veto** und alle Conföderationen untersagte; so war es jetzt zu spät.

Doch diese Constitution, welche die Nation sich selbst gegeben hatte, befriedigte die Nation selbst nicht einmal und war nicht im Stande die verschiedenen Partheien im Innern zu beruhigen, wodurch das Verfahren Preußens gerechtfertiget ward, welches früher die Bestrebungen der wohlmeinenden Polen hatte unterstützen wollen. Die Unzufriedenen wandten sich an Rußland, welches nach Beendigung des Türkenkrieges durch den Frieden von Jassi am 9. Jan. 1792 wieder kräftiger gegen Westen auftrat, und seine Unzufriedenheit mit dieser Constitution durch ein heranrückendes Heer zu erkennen gab.

Berühmte polnische Namen, als die der Potoki, Braniki und Rzwuski werden unter den mächtigsten Gegnern der Constitution genannt (S. 118. I. Denkw. Oginski.) Der König wollte mit der constitutionellen Parthei die Unabhängigkeit Polens vertheidigen. Joseph Paniatowski war **General en Chef** und Kosciusko, der unter Washigton sich schon ausgezeichnet hatte, bestand ein ruhmwürdiges Gefecht gegen die russische Uebermacht bei Dubienca. Doch ohnerachtet des scheinbaren allgemeinen Enthusiasmus geschah nichts weiter. Die Privatleidenschaften wirkten fort. Die russische Parthei conföderirte sich zu Torgowitza und schon am 23. Juny 1792 war die nur ein Jahr alte Constitution schon so weit vergessen, daß der König, da er sah, daß die

constitutionelle Parthei immer schwächer ward, dieser Conföderation beitrat; nachdem Kossakowski, Kron-Feldherr von Litthauen, sich ganz für Rußland erklärt hatte. Von jetzt war der König von Polen nur noch ein Schattenkönig, und der eigentliche Regent von Polen der russische Gesandte in Warschau, von zahlreichen russischen Heeren unterstützt. Dieser Zuwachs der russischen Macht konnte den benachbarten Staaten nicht gleichgültig seyn und da Polen selbst nichts that seine Unabhängigkeit zu erhalten, erfolgte die zweite Theilung Polens vom Jahre **1793**. Ein Reichstag genehmigte die geschehenen Abtretungen, und wenn über die besten Beschlüsse desselben Unzufriedenheit sich stets äußerte; so war dies um so mehr jetzt der Fall. Doch es geschah fürs erste nichts, als daß Koszìusko auswanderte, und einige Unzufriedene sich an die Jacobiner in Frankreich wendeten; oder heimlich in den abgetretenen Provinzen conspirirten, welche einstweilen ihren neuen Herrschern durch einen Reichstagsschluß förmlich überwiesen, Treue geschworen hatten.

Viele der mächtigsten Anhänger der Constitution von **1793** hatten sich ins Ausland zurückgezogen; von Altwasser in Schlesien und von Dresden aus, suchten sie das, was bei Annäherung der Russen und früher während des Türkenkrieges versäumt worden war, wieder gut zu machen. Der Aufstand von **1794** ward vorbereitet.

Der König hatte die Reduktion der polnischen Armee zu Gunsten Rußlands in den noch übrigen Theilen von Polen befohlen. Allein da pflanzte Madalinski zuerst im März **1794**, in der Nähe von Warschau, die Fahne der Empörung gegen seinen König auf (S. **269** n. o. D.) und fing durch Ueberschreitung der südpreußischen Gränze die

Feindseligkeiten gegen Preußen an. Wodziki in Krakau erklärte sich ebenfalls für die Patrioten, und am 24. März 1794 ward dort der von Dresden ankommende Kosciusko zum Generalissimus von Polen ernannt, welcher hier die Insurrection von Polen aussprach. Er siegte über Tormchoff bei Rastawicz den 4. April und veranlaßte durch den dadurch entflammten Enthusiasmus die Empörung zu Warschau am 17. und 18. April 1794, wobei von der russischen Garnison 2265 Mann umkamen und der russische Gesandte General Igelström, sich nur mit Mühe rettete. Es ward hierauf in Warschau eine provisorische Verwaltung eingesetzt, und der König genehmigte, da jetzt die russische Parthei schwächer schien, was geschehen. Nun wurden auch Oesterreich und Preußen auf den Kampfplatz gezogen; doch ein kleiner Haufe Polen zeigte gegen die Russen, was Muth vermag, als sie Koszziusko bei Szczikocin am 6. Juny 1794 anführte. Doch er zog sich zurück, um Warschau zu dekken, ohne daß die Kronarmee so verstärkt worden war, wie sie werden konnte; Krakau ward von den Preußen erobert, und gerade in dieser wichtigen Epoche zeigte sich wieder die Uneinigkeit Polens. Am 28. und 29. Juny 1794 entstandenen Unruhen in Warschau durch einzelne Hitzköpfe, welche mit dem Geschrei über Verrath, die Gefangenen ermorden wollten. Statt die Unruhigen, wie damals in Frankreich, sofort vor den Feind zu senden; verlor Koszziusko seine Zeit bei Warschau. In Litthauen herrschten mehrere Partheien, und wenn auch ein großer Haufe die Insurrectionsacte von Krakau annahm; so ward doch nichts Großes geleistet. Eine Expedition nach Minsk scheiterte, da die Offiziere herrlich und sorglos lebten, und den Soldaten und den Pferden

Lebensmittel und Fourage fehlten, in einem Lande das gerade daran Ueberfluß hat. (S. 348. a. o. O.) Nur die Bürger von Wilna vertheidigen sich mit ruhiger Ausdauer; so daß es zu einer bedeutenden Spannung gegen den Adel kam, der sich meist bei dem Militair befand, welches auch bei Dünaburg keinen Erfolg hatte; obgleich **30** Freiwillige zeigten, daß diese Stadt zu nehmen war, wenn der Muth des ersten Anlaufs nicht zu früh verraucht wäre. So mußte endlich auch Wilna unterliegen, und Warschau ward belagert, obgleich Kosziusko, der mit seiner Armee daselbst im Lager stand, nur **40,000** Mann gegenüber hatte.

Man sieht hieraus, wie wenig allgemein die Vaterlandsliebe damals in Polen wirkte. Hätten alle Polen damals zusammen gehalten, die Resultate müßten ganz anders gewesen seyn; aber jetzt zeigte sich die verderbliche Wirkung der frühern Verschuldung im eignen Vaterlande. Kosziusko hatte die ganze gut organisirte königliche Armee zu seiner Verfügung, die er durch Freiwillige verstärken konnte, so wie durch die Aufgebote in Masse, wobei Graf Ogiaski allein **10,000** Bauern auf seinen Gütern zusammenbringen wollte. Allein es scheint bei den Meisten im feurigen Willen, oder in großen Worten bestanden zu haben, und nur die mindere Zahl verdient die ehrende Bewunderung, welche Aufopferung für eine erhabene Idee immer in Anspruch nimmt.

Daher ward auch in den andern Provinzen im Ganzen so wenig geleistet, als in Litthauen; obgleich der Aufstand in Großpolen den Fall von Warschau noch einige Zeit aufhielt; da die preußischen Truppen die Belagerung aufheben und sich zur Deckung von Südpreußen wenden mußten.

Hier hatten viele Stellen mit Deutschen besetzt werden müssen, zum Theil auch deshalb, weil die reichen Polen nicht wünschten in preußische Dienste zu treten. Obgleich der preußische Beamte im Ganzen gut und rechtlich ist, konnte er doch der Macht der Verführung in Polen nicht überall widerstehen. In Preußen war ihnen Bestechung nicht vorgekommen; dort ward Geld, Wein und schöne Frauen in Bewegung gesetzt, um Privatansprüche durchzusetzen. Es geschah daher mitunter durch Befriedigung der Wünsche des Einen, dem Andern Unrecht: Doch:

jede Schuld rächt sich auf Erden, Göthe.

Mniewski, Niemojewski und Wybicki hatten in Großpolen den Aufstand vorbereitet, Gleichgesinnte geworben (S. 11. II. a. a. O.) und Waffenvorräthe in den Wäldern zusammengebracht. Am 23. August 1794 ward die Confóderations-Acte unterzeichnet. Posen, Petrickau, Sieradcz und Kalisch waren allein von preußischen Truppen schwach besetzt, daher die Insurgenten von Sinadien am 23. August leicht Sieradcz einnahmen, und die preußische Garnison zu Gefangenen machten.

Die Insurgenten aus dem Posenschen drangen bis Rawicz vor, in Cujavien aber fanden sich am bestimmten Tage zwar nur 30 Mann ein, doch überfiel Mniewski die Garnison von Brzec-Kniawski und zerstörte die Munitionsvorräthe in Wradawek; endlich zerstreuten zu derselben Zeit 1200 Insurgenten der Woiwodschaft Kalisch die preußischen Detachements. Selbst in Danzig zeigte sich der Geist des Aufruhrs unter der Anführung des Gymnasiasten Bartholdi. Koszíusko sandte den General Madalinski nach Großpolen, um diese Insurrection zu unterstützen, der schon im März

auf seinem Marsch nach Krakau eine für ihn sehr günstige Stimmung getroffen hatte. Doch er scheiterte bei seinem Uebergange über die Narew, worauf Dombrowsky ihm zu Hülfe eilte; beide kamen am 27. Sept. 1794 bis Gnesen, und mit Ausnahme von Posen, Lenczicz, Czenstochau, und Petrickau bot ganz Südpreußen eine Masse von Bewaffneten dar. Doch nicht einmal die genannten Orte konnten von ihrer schwachen Garnison befreit werden. Dagegen wandten sich die beiden polnischen Generale nach Bromberg, schlugen den Obersten Szekaly und zogen am 1. Oct. 1794 daselbst ein, und aus den westlichen Theilen Polens gingen Deputirte in großer Anzahl nach Warschau.

Der Jubel, der Enthusiasmus war allgemein; — bis auf die Unzufriedenen. Auch blieb die im Aufstand begriffene Masse in Großpolen, wie die folgende Darstellung zeigt, unbenutzt, und das östliche Polen war so gut als eine ruhige russische Provinz; so daß, als die Russen von dorther vordrangen, die große Insurrection in Südpreußen in ihr Nichts zerfiel.

Anfang der Insurrection in der Woiwodschaft Kalisch.

Obgleich jeder Pole sich als einen Theil der ganzen Nation ansieht, welche die polnische Sprache redet; so findet doch eine große Verschiedenheit nach den einzelnen Gegenden statt. Der südwestliche Pole ist im Ganzen wohlhabender wie z. B. in den Gegenden von Krakau, dort war es nicht so leicht das Volk, was mehr zu verlieren hat, zum Aufstand zu bringen, und der echte Pole hält seine dortigen Landsleute schon im Allgemeinen für unbeholfener. Der

südöstliche und östliche Theil von Polen nebst Litthauen wird schon lange für so nationalisirt russisch gehalten, daß der Pole auch jene Landsleute nicht mehr für echte Polen anerkennen will. Das Palatinat von Posen enthält so viele deutsche Städte und Colonien, daß auch hier der echte Pole nicht gesucht wurde. Nur im Palatinat Kalisch und in Warschau selbst, ward stets der eigentliche polnische Geist gesucht; wenn man auch gestehen muß, daß von der echten polnischen Nationalität wenig mehr übrig geblieben war. Man hörte französisch sprechen, italienisch singen, sah englisch trinken, und russisch den Kantschuh führen. In den elendesten echt polnischen Dörfern sah man von italienischen Baumeistern erbaute Schlösser, mit dem Hausrath Londons und Stoffen von Paris geziert; so daß man auf der einen Seite die höchste Nachahmung der cultivirtesten Völker*), neben dem ärmlichsten Stehenbleiben auf einer niederen Stufe des rohen Naturzustandes vereiniget fand. Aus solchen Erscheinungen kann man sich am besten die damaligen Ereignisse Polens erklären und die Schilderung wird um so charakteristischer seyn, wenn wir gerade aus der Woiwodschaft Kalisch einen genauern Bericht über die Vorfälle bei dem Aufstande Großpolens geben.

Außer den oben genannten Beförderern dieses Aufstandes zeichneten sich noch aus: Prasinski, Uminski und Psarski.

Dieser Letztere war Unterkämmerer des Wieluner Districts, und hatte als solcher und als Besitzer der Güter Miszniow, Kuzniza, Withowicko, Kunow und Tunow,

*) Wer wird hierbei nicht an das elende Pasquill erinnert, welches in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Paris erschien? L'ourangoutang de l'Europe, ou le Polonais tel qu'il est.

während einzelne Patrioten lieber ihr Vermögen aufgeopfert hatten, um ihren Grundsätzen treu zu bleiben, dem König von Preußen den Eid der Treue geleistet. Doch war er derjenige, welcher in Wielun die Insurrection proclamirte.

Der Stadtpräsident von Wielun, selbst ein geborner Pole, gab zuerst darüber folgende Auskunft: daß der von Psarski in Begleitung seiner zahlreichen Familie, notorisch derjenige gewesen, der unterm **26.** August **1794** im Lande Wielun die Insurrection befördert habe, daß sich derselbe gleich Anfangs an die Spitze der sogenannten Insurrections-Kommission gesetzt, daß außer ihm, noch zween andere, nämlich dessen Schwiegersohn Ciemniewski und der Wierzylecki auf Wierzylaß beständige Mitglieder dieser Kommission gewesen, daß von den besagten **3** Mitgliedern, von welchen jedoch der Wierzylecki am wenigsten gewirkt habe, beständig das Ganze dirigirt, Leute, Waffen und Pferde ausgeschrieben, auch Geldbeiträge und Fourage erpreßt worden, daß aber die Insurrections-Kommission, als sie von Wielun weggegangen, alle ihre Verhandlungen mitgenommen, und daß v. Psarsky zwar auch in die dasigen Gradbücher *) den **Actum Insurrectionis** habe eintragen lassen wollen, der v. Novomiegski aber sich dessen geweigert, und bei solcher Gelegenheit vom Psarsky mit dem Kopfzerspalten bedroht worden, gleichwie Psarsky bei anderer Gelegenheit auch den Stadtpräsidenten Olszanowski habe wollen aufhängen lassen.

In der Folge wurden von dem Kriegs- und Steuer-

*) Die Grad-Bücher waren die bei den polnischen Stadt- oder Kreis-Gerichten von den Archivarien geführten Bücher, in welche alle Urkunden eingetragen werden mußten, die öffentlichen Glauben haben sollten.

Rath Lehmann zu Kempen, über die Frage: wer in den Städten des wielunschen und ostrzeszowsschen Kreises die Insurrection gestiftet habe, die durch ihn erforderten schriftlichen Atteste aller dieser Städte originaliter communicirt; und es befindet sich darunter ein Attest des gesammten Magistrats zu Wielun, welches dahin lautet:

Daß v. Psarski mit seinen Söhnen und etlichen andern Leuten den Anfang zur Insurrection in der Stadt Wielun gemacht, die dasige Bürgerschaft mit dem Magistrate zusammenberufen, und zur Ableistung des Insurrections-Eides gezwungen habe.

Uebrigens wurden noch von andern, zur Untersuchung gezogenen Theilnehmern der wielunschen und ostrzeszowsschen Insurrection, über die Errichtung der Insurrection, wider den v. Psarski, verschiedene specielle Beschuldigungen vorgebracht. Dabei kamen zugleich in der Untersuchung wider den Obersten Michael v. Jerliz ein paar, von dem Insurgenten-Kommissariat aus Wielun gleich im Anfang der dasigen Insurrection sub d. 29. und 30. August 1794 von demselben erlassene, und von dem v. Psarski resp. ge- und unterschriebene Original-Ordres zum Vorschein, in welchen dem v. Jerliz, unter Androhung einer kriminellen Behandlung, befohlen worden, die Deserteurs, Cantonisten und Jäger in einem gewissen Distrikt unter sein Kommando zu sammeln, und sich mit selbigen bald möglichst zur Insurrection nach Wielun zu gestellen. Imgleichen ward von der petrickauschen Kr. und Dom. Kammer eine ihr zugekommene Ordre aus eben demselben Zeitpunkt originaliter communicirt, in welche Ordre der v. Psarski als Präsident der civil- und militairischen Ordnungs-Commission des Landes Wie-

lun, der Judenschaft zu Dzialoszyn sub d. d. 1. Sept. 1794 unter Androhung militairischer Execution aufgegeben hatte, ohne Zeitverlust Pulver, Kugeln, Blei und Gewehr gegen Bezahlung an das Kommissariat zu liefern.

Dagegen haben von den Universalien, oder Placaten und Circularien oder Bekanntmachung, welche die wielunschen Insurgenten bei Errichtung der Insurrection erlassen, der angewandten Bemühungen ohngeachtet, keine Originalien herbeigeschafft werden können; sondern es sind aus dem südpreußischen Justiz-Departement nur simple, bei demselben von der peterkauschen Regierung eingereichte Abschriften verschiedener solcher Universalien aus verschiedenen Zeitpunkten, zugefertigt worden, von welchen in den hier besagten Zeitpunkt, — folgende gehören.

1) Ein von dem wielunschen Insurgenten-General Joseph Hokowski nach dessen Angabe auf Verlangen des v. Psarski unterschriebener, und schon vom 15. August 1794 datirter, allgemeiner Aufruf an alle Landes-Einsassen von Wielun und Ostrzeszow, bei Vermeidung aller Behandlung und militairischer Execution innerhalb dreier Tage sich nicht nur in Person oder durch 4 Stellvertreter, sondern auch anßer dem noch von jedem 5ten Rauchfange bei Adlichen Gütern einen Kantonisten bei Königl. und Geistlichen Gütern aber 2 Kantonisten, bewaffnet zur Insurrection zu stellen.

2) Ein weitläuftiges, v. Psarski als Präsidenten unterzeichnetes Manifest des wielunschen und ostrzeszowschen Komissariats vom 27. August 1794 an alle wielunsche und ostrzeszowsche Städte, Dörfer, Geistl. Decanos und Pröbste, bei Vermeidung der Kriminal-Strafen durch

Deputirte der Insurrection endlich beizutreten, sich selbst zu bewaffnen, Wachen auszustellen, Boten zu Pferde in Bereitschaft zu halten, Piken und Sensen verfertigen zu lassen, die fälligen öffentlichen Abgaben an das Kommissariat abzuliefern, Lärmstangen auszustecken, dem Kommandanten Stozowski auf dessen Assignationen alles Erforderliche zu leisten, alle Posten und Transporte anzuhalten, keinen Privat- und Munitionstransport in das feindliche (d. i. preußische) Lager zu lassen, Spione und verdächtige Leute an das Kriminal-Gericht abzuliefern, für den glücklichen Fortgang der Insurrection in den Kirchen öffentliche Betstunden zu halten, und Fasten auszuschreiben, auch die Rechtmäßigkeit des Aufstandes von den Kanzeln zu lehren, und das Universal selbst alle Sonn- und Feiertage von den Kanzeln zu publiciren.

3) Ein von dem v. Psarski, als Präsidenten des wielunschen und ostrzeszowschen Kommissariats, an alle Juden erlassener allgemeiner Befehl vom **29.** August **1794** bei Vermeidung des Verdachts einer Spionerie und des Aufhenkens, ohne Pässe des Kommissariats nicht von der Stelle zu gehen, auch zum nächsten Dienstag oder Mittwoch die Aeltesten, Rabbiner, Unter-Rabbiner, Schulmeister u. s. w. nach Wielun zugestellen, und dieß Universal von einer Judenschaft zur andern herumzuschicken.

4) Endlich ein von dem v. Psarski in gleicher Qualität, Namens des wielunschen ostrzeszowschen Kommissariats vollzogener Universal an alle Edelleute und Einsassen d. d. den **31.** Aug. **1794**, daß alle Handwerker, deren Arbeit für die Insurrection nöthig sey, nämlich Schmiede, Schlosser, Sattler, Riemer, Bäcker, Tischler, Schneider,

Schuster, Kürschner u. s. w. bei Vermeidung der Kriminal-Strafe binnen 3 Tagen zum Behuf derer von dem Kommissariate mit denselben zu errichtenden Contracte nach Wielun gestellt, das Universal selbst aber von Dorf zu Dorf geschickt, und von der Kanzel publiciret werden solle.

Auf diese, bei der Untersuchung zum Grunde gelegenen Anzeigen und data hat der v. Psarski seiner Seits im Ganzen wirklich gestanden, daß er mit unter den Ersten gewesen, welche gegen Ende August 1794 in Insurrections-Absichten nach Wielun gekommen, daß er dort die Insurrection organisiren geholfen, daß er gleich Anfangs Präsident der Insurrections-Kommission geworden, und als solcher den wielunschen Magistrat zur Insurrection vereidet, auch verschiedene General- und Spezial-Ausfertigungen vollzogen habe. Gleichwie aber v. Psarski bei jeder einzelnen Insurrections-Handlung vorgiebt, daß er alles nur zum Schein gethan und in seinem Herzen die schuldige Treue gegen den König nach wie vor genährt habe: so behauptet er auch in Ansehung seines ersten Beitritts zur Insurrection: daß er hierzu nur durch Furcht und Ueberredung vermocht worden. Und diese Furcht gründet v. Psarski hauptsächlich wiederum auf die drei Umstände, nämlich auf den Haß, in welchem er und seine Familie angeblich bei allen seinen Landsleuten gestanden, ingleichen auf die drohenden Universalien des Kosziusko, und auf eine, von dem Kreis-Deputirten Saczanowski, und einem gewissen Feldmesser Siarkewiez ihm gemacht seyn sollende Erzählung, daß zufolge eines ergangenen Befehls alle Edelleute und Geistliche in Südpreußen ausgerottet werden würden. Die Ueberredung aber schrieb v. Psarski sei-

nen eigenen Söhnen zu, vorzüglich seinem Sohn Nicolaus, und seinem Schwiegersohn Ciemniewski.

Was insbesondere den Haß betrifft, in welchem v. Psarski angeblich bei seinen Landsleuten gestanden; so soll dieser Haß dadurch entstanden seyn, daß v. Psarski, nicht nur überhaupt von jeher und sogar noch unter voriger polnischer Verfassung, eine vorzügliche Anhänglichkeit an die preußische Regierung geäußert*); sondern auch in specie schon vor mehreren Jahren dem wartenbergschen Regierungs-Collegio in einem wegen eines Depositaldiebstahls, welcher zu Wartenberg durch polnische Unterthanen verübt worden, wider den wielunschen Landrichter v. Sucheki bei dem peterkauschen Tribunal gehabten Prozeß, thätige Hülfe geleistet haben will. Hierüber hat von Psarski nicht nur auf ein Zeugniß des wartenbergschen Landeshauptmann Grafen v. Salisch sich berufen, sondern auch ein Originalbelobungsrescript des auswärtigen Departements d. d. Berlin den 2. August 1787, und ein wider ihn abgefaßtes Pönaldecret des wielunschen Gradgerichts vom 9. July ejd. beigebracht.

Auch hat v. Psarski sonst noch seine angeblichen preußisch-patriotischen Gesinnungen durch einige an ihn gerichtete Privatschreiben zu belegen gesucht, gleich wie zu diesen vermeintlichen Belegen, endlich noch eine von den Unterthanen des v. Psarski aus Mistniow und Kuznia bei dem Finanz-Departement eingereichte Vorstellung, zu rechnen seyn dürfte. In Ansehung der Universalien des Kosziusko hatte v. Psarski schon gleich im ersten summarischen Verhör behauptet: daß

*) Ob der edle Kosziusko sich in gleichem Falle auf solche Weise würde entschuldigt haben?

im Monat August 1794 der v. Konopnicki, welcher auch von vielen andern zur Untersuchung gezogenen südpreußischen Insurgenten, für den Beförderer der besagten Universalien ausgegeben worden, auch ihm ein solches Universal zugeschickt, er v. Psarski aber dasselbe alsbald mit Unwillen remittirt habe, ingleichen, daß nachher bei Errichtung der Insurrection zu Wielun gegen Ende August 1794 mehrere solche Universalien öffentlich auf dem Tische der Insurrections-Kommission gelegen hätten. Ob nun gleich v. Psarski bei diesen seinen Angaben anfangs mit keinem Exemplare solcher Universalien herausrücken wollte, so exhibirte er doch nachher bei dem ferneren wiederholten summarischen Verhör wirklich ein gedrucktes Exemplar eines Universal des Kosziusko d. d. Krakau den 24. März 1794, ingleichen eine von dem posenschen Insurgenten General v. Niemojewski vidimirte Abschrift eines Universals des Kosziusko vom 10. August 1794 und eine darauf erfolgte abschriftliche Erklärung der posener Einsassen, ohne Unterschrift und Datum, wobei v. Psarski angab, daß ihm jenes gedruckte Exemplar gleich im Anfange der Insurrection zu Wielun, er wüßte nicht mehr durch wen, die beiden letztbesagten abschriftlichen pieçen aber nachher am 20. Sept. 1794 zu Grabow von dem ebenfalls in Untersuchung befindlichen v. Uminski zugestellt worden. In der Special-Inquisition wollte von Psarski anfänglich behaupten, daß die eben besagte von dem Uminski ihm erst im Sept. 1794 zugestellte Abschrift das erste Exemplar der kosziuskoschen Universalien wäre, welches ihm zu Gesicht gekommen sey; als aber dem v. Psarski dabei seine vorhergegangenen abweichenden Angaben aus den summarischen Verhören vorgehalten wurden: so wiederholte

v. Psarski und auch im Spezial-Verhör die erste Angabe: daß ihm, außer dieser Abschrift, schon früher im Monat August 1794 ein Universal des Koszziusko, welches er aber alsbald remittirt habe, durch den Konopnicki zugeschickt worden. Ueberhaupt soll die Art und Weise wie v. Psarski aus Furcht vor dem Haß seiner Landsleute, und vor den Drohungen der koszziuskoschen Universalien, der Insurrection beigetreten ist, nach seinen Angaben folgende gewesen seyn.

Nachdem dem v. Psarski besagter Maßen ein Aufruhrs-Manifest durch den Konopnicki mitgetheilt worden, oder auch schon ein paar Tage vor dieser Mittheilung, will v. Psarski von seinem, nur eine Meile von dem schlesischen Gränzstädtchen Wartenberg belegenen Gut Mystniow nach Wartenberg gegangen seyn, und dort dem schon genannten Landeshauptmann Grafen v. Salisch, ingleichen einem aus Peterkau eben anwesend gewesenen Regierungsrath, mit großer Besorgniß über den Mangel preußischer Besatzungen in dasiger Gegend angezeigt haben, daß eine Insurrection in Südpreußen im Werke sey, und daß der polnische General Madalinski mit einem Corps regulairer Truppen schon bei Kolo und Konin stehen solle.

v. Psarski hat aber nach seiner ferneren Behauptung mit dieser Nachricht in Wartenberg kein Gehör gefunden, daher er wieder zurück nach Mystniow und von da nach Verlauf von einigen Tagen zu seinem Bruder nach Parczice auf eine Hochzeit, von hier aber wiederum in ein paar Tagen auf sein Pfandgut Karow bei Wielun gegangen ist. Ob nun gleich v. Psarski auf solche Weise sich immer tiefer in das Land hinein begeben hat; so entschuldigt er sich darüber doch damit, daß er eigentlich Willens gewesen, auf

sein Gut Wilkowiecko bei Czenstochau zu gehen, um dieser Festung nah zu seyn, und dort im Nothfall Schutz zu finden. In Kurow aber hat v. Psarski angeblich durch einen nach Wielun geschickten Boten die Nachricht erhalten, daß in Wielun schon viele Edelleute zu einer Conföderation sich versammelten, und auf diese Nachricht soll das vorhin erwähnte Zureden von Seiten der Söhne des v. Psarski dahin erfolgt seyn, daß er der ausbrechenden Insurrection zu Wielun beitreten möchte, um sein Vermögen und Leben vor dem Haß seiner Landsleute zu retten. Diesem Zureden behauptet v. Psarski anfangs widerstanden zu haben, nachher aber hat er geständlich nachgegeben und in dem Vorsatz, der Insurrection beizutreten, sich wirklich mit seiner Familie nach Wielun begeben, woselbst er in seinem besagten Vorsatz angeblich durch die ebenfalls schon vorhin erwähnten, und dort bei dem Weinhändler Kochelski vorgefallen seyn sollende Erzählung des v. Taczanowsky und Siarkewicz, daß in Südpreußen alle Edelleute und Geistliche ausgerottet werden sollten, und daß auch preußische Offizianten auf den v. Taczanowsky geschossen hätten, noch mehr bestärkt worden.

Wir übergehen hierbei die nachher näher zu erörternden Zeugenverhöre, und andere aufgenommene Beweißmittel, und schreiten alsbald zu demjenigen fort, was v. Psarski nunmehr in Wielun zum Behuf der Insurrection gethan hat, wobei wir uns jedoch ebenfalls mit Vorbehaltung der aufgenommenen Beweise für jetzt eigentlich auf die eigenen Bekenntnisse und Angaben des v. Psarski einschränken werden.

v. Psarski sagt nämlich, daß als er mit seinen Söhnen am **26.** oder **27.** Aug. **1794** zum erstenmal nach Wielun

gekommen, er die Edelleute, welche vor ihm dort gewesen, nicht mehr gefunden, und daß ihm der Gradgerichts-Beamte Nomomijewski, von welchem er die Einsicht der Gradbücher verlangt, um zu sehen, ob bereits eine Insurrections-Acte eingetragen worden, solches verweigert habe, weil ihn Nomomijewski für einen preußischen Spion gehalten. Daß aber wie wir schon vorhin aus den Angaben des Nomomijewski angeführt haben, und wie auch in der Folge noch von andern Zeugen bedeutet worden, er selbst die Eintragung des **Actus Insurrectionis** in die Gradbücher von dem Nomomijewski unter Drohungen verlangt, und der Nomomijewski sich dessen standhaft geweigert: wird v. Psarski durchaus geleugnet.

Eben so leugnete v. Psarski, daß er, wie von einigen wielunschen Magistratspersonen angegeben worden, schon damals den dortigen Magistrat zu sich berufen, und selbigen zur Insurrection aufgefordert, auch die Sturmglocke zu ziehen befohlen, damit alle Zünfte sich versammeln sollten. Dagegen bekennet v. Psarski, daß er sofort noch an demselben Tage zu dem Joseph Stokowski nach Naramice sich begeben, um sich zu erkundigen, ob derselbe, wie das Gerücht gesagt habe, bereits ein General-Patent von Koszciusko erhalten, und dieselbe Stelle anzunehmen gesonnen sey. Auch bekennet v. Psarski, daß er sodann seinen Sohn Nicolaus zu dem Kastellan Karsnicki nach Opajowice geschickt, und diesem, der unter den wielunschen Einsassen von Adel noch vor dem v. Psarski den Rang gehabt, befragen zu lassen, ob derselbe eine Insurrection errichtet habe, oder errichten wolle, und um demselben zu eröffnen, daß er v. Psarski, **in casu quod sic**, der Insurrection beitreten wolle. Der v.

Psarski setzt hierbei hinzu, daß der Kastellan Karsnicki zur Antwort gegeben, „macht was ihr wollt ich lasse mir alles gefallen,“ ein gewisser dort gewesener Bleszynski aber gegen des v. Psarski Sohn Nicolaus geäußert habe, daß man zwar den Sohn Nicolaus, nicht aber dessen Vater, den Beitritt zur Insurrection verstatten wolle, weil v. Psarski ein preußischer Spion sey. Demohngeachtet ist v. Psarski geständlich wieder den nächsten Tag, nämlich den **27.** oder **28.** Aug. **1794** nach Wielun gegangen, weil ihm, wie er sagte, die Aeußerung des Bleszynski sehr bedenklich geschienen, und weil er befürchtet habe, daß die Insurrection hinter seinem Rücken in Activität gebracht, und daß alsdann wider ihn, als einen Verdächtigen, bald feindselig verfahren werden würde.

Bei diesem zweiten Erscheinen des v. Psarski zu Wielun, sind nach dessen Angabe schon mehrere Edelleute daselbst versammelt gewesen, um sich mit der wielunschen Insurrection zu vereinigen; und von allen diesen versammelten Edelleuten, soll nach dem Beispiel anderer Woiwodschaften, in welchen die Insurrection bereits ausgebrochen gewesen, auch für den wielunschen und ostrzeszowschen Distrikt die Insurrection wirklich beschlossen worden seyn. Der Joseph Stokowski ist nach Angabe des v. Psarski durch ein ausdrückliches Manifest des Kosziusko zum General dieser Conföderation bestimmt gewesen, in einem andern Manifest aber, oder in einer Organisation des Kosziusko, welche sich angeblich in den Händen der Gebrüder Stokowski befunden und welche v. Psarski damals gar nicht gesehen haben will, soll die Errichtung einer Civil= und einer Criminal=Commission vorgeschrieben gewesen seyn. Es sind daher zu diesen

beiden Commissionen die Mitglieder von der Versammlung gewählt worden und v. Psarski bekennet, daß er Präsident der Civil-Commission geworden, weil er unter den Anwesenden der Vornehmste oder Aelteste in Jahren gewesen, und das Präsidium, zufolge der besagten Organisation des Kosziusko, nach dem Alter habe alterniren sollen, er auch ohne sich verdächtig zu machen, diese Stelle nicht habe ausschlagen dürfen. Ueber diesen Beitritt eines Jeden zur Insurrection, und über die Function eines Jeden dabei, sollen angeblich von dem Matthias Stokowski, von einem gewissen Topolski und von des v. Psarski Schwiegersohn Ciemniewski, welcher letzterer auch Commissarius geworden, sogenannte Acceß-Acten angelegt worden seyn. Die eidliche Verpflichtung zur Insurrection ist zuerst von dem Joseph Stokowski als General, und dann von den beiden Kommissionen geleistet worden, welchem nächst auch der Magistrat und die Bürgerschaft zu Wielun dem Kosziusko und dem Vaterlande Treue und Gehorsam hat schwören müssen. v. Psarski bekennt hierbei diesen Insurrections-Eid dem Magistrat und der Bürgerschaft zu Wielun, jedoch ohne irgend eine dabei gebrauchte Gewaltthätigkeit, selbst abgenommen zu haben, wogegen v. Psarski sich nicht mehr erinnern will, ob ebenfalls er selbst, oder wer sonst den Joseph Stokowski als General vereidet habe.

Ueberhaupt aber ist v. Psarski, nach seiner Angabe den ganzen Zeitraum hindurch, während welchem die Kommissionen damals in Wielun geblieben, (und welchen v. Psarski selbst auf **2** oder **3** Wochen angiebt), Präsident der Civil-Kommission gewesen. Zu seinen Verrichtungen in dieser Qualität gehört außer den eben bemeldeten Insurrections-

Vereidungen hauptsächlich die Erlassung der eben beschriebenen Ordres und Universalien.

Bei diesem Punkt bekennet zuförderst v. Psarski generaliter, daß allerdings von der Kommission alle Befehle und Ausschreibungen erlassen, und zum Theil von ihm als Präsidenten angeordnet worden, wenn sie gleich manchmal von andern unterschrieben gewesen, auch, daß die Kommission sich dabei des, dem Gradgerichts-Beamten Nomomijewski abgeforderten vormaligen Land-Gerichts-Siegels bedient habe. Inzwischen behauptet v. Psarski dabei zugleich, daß alle von der Kommission erlassene Befehle in den Manifesten oder in der Organisation des Kosziusko vorgeschrieben gewesen, und gleich wie v. Psarski durch diese Angabe alle Schuld von der Kommission abzuwälzen glaubt: so will er auch gegen sich in Rücksicht seiner öftern alleinigen Unterschriften von daher keine vorzügliche Imputation gelten lassen, weil angeblich über jede Verfügung vorher ein Protokoll aufgenommen, und dieß Protokoll von allen Mitgliedern der Kommission unterschrieben, auch zu den von dem Camniawski mit fortgenommenen Akten der Kommission gelegt worden, in Ansehung der Ausfertigungen solcher Verfügungen aber die alleinige Unterschrift des Präsidenten polnische Sitte sey.

Hiernächst hat v. Psarski in specie die oben beschriebenen Original-Ordres an den v. Jerlitz vom 28. und 30. Aug. 1794, ingleichen die Original-Ordre an die Judenschaft zu Dzialoszyn vom 1. Sept. ejd. resp. für seine Ueber- und Unterschrift wirklich recognoscirt. Auch bekennt von Psarski, daß er von dem oben erwähnten abschriftlichen Insurrections-Aufruf vom 15. Aug. 1794, von welchem er jedoch

das Original nie gesehen haben will, eine durch die grabowsche oder ostrzeszowsche Insurrections-Deputation mit nach Wielun gebrachte, und dort auf dem Tisch gelegene Abschrift, dem Joseph Stokowski mit dem Befragen, ob selbige dem Original conform sey, zur Unterschrift und Vidimation gegeben habe, und daß sodann diese Abschrift zu den Acten der Kommission genommen worden. In Ansehung der mit der Unterschrift des v. Psarski versehenen drei abschriftlichen Universalien vom 27, 29. und 31. Aug. 1794 endlich giebt v. Psarski nach, daß wirklich drei Verfügungen solchen Inhalts, zufolge der kosziuskoschen Manifeste, von der Kommission beschlossen und resp. von dem Ciemniewski entworfen, von ihm aber als Präsidenten unterschrieben worden, auch daß diese Verfügungen via cursoria in den Städten und Dörfern hätten circuliren sollen, und daß zu diesem Zwecke das Universal vom 27. August wirklich von Wielun abgeschickt worden, gleich wie v. Psarski zwar nicht mit Gewißheit weiß, aber doch glaubt, daß in Ansehung der andern beiden Verordnungen ein gleiches geschehen seyn werde.

Allein dieser einzelnen Bekenntnisse ohngeachtet, will v. Psarski doch schlechterdings nicht für den Stifter der wielunschen Insurrection angesehen seyn, vielmehr behauptet er, daß der Ausbruch dieser Insurrection eigentlich nur für eine Fortsetzung, oder Erneuerung einer, schon vorher am 22. August, als an dem v. Kosziusko zum Aufstande allgemein bestimmten Tage, in der Stadt Ostrzeszow, von ganz andern Personen, feierlich proclamirten und in die dasigen Gradbücher eingetragenen Insurrection, betrachtet werden müsse. Insbesondere beschuldigt v. Psarski den ebenfalls zur Untersuchung gezogenen Anton v. Uminski, daß dieser als

Courier von einem Orte zum andern geritten, die Universalien des Koszziusko nach Südpreußen gebracht und solchergestalt zum Ausbruch der Insurrection sehr viel beigetragen habe. v. Psarski hat aber dabei zum Belege dieser Anklage nichts weiter beibringen zu können erklärt, als den schon oben erwähnten Umstand, daß ihm von dem Uminski erst späterhin, gegen Ende Sept. 1794 ein Universal des Koszziusko, und eine darauf erfolgte Erklärung der posenschen Einsassen, in Abschrift zugestellt worden, als welchen Umstand auch der Uminski selbst ratione der letzt besagten Schrift, in der wider ihn geführten Untersuchung nicht in Abrede gestellt hat. Zwar hat noch ein gewisser Joseph Biskiepski, welcher beim v. Psarski als Oekonom in Diensten stehet, in einer bei dem Finanz-Departement eingereichten Vorstellung, nicht nur auf der einen Seite seinen Brodherrn zu vertheidigen, sondern auch auf der andern Seite wider eben denselben Anton v. Uminski vielerlei spezielle Thatsachen, wornach dieser als der eigentliche Urheber der Insurrection erscheinen soll, vorzubringen gesucht. Allein, obgleich der Biskiepski seine dießfälligen Angaben bei seiner in der uminskischen Untersuchungssache veranstalteten Vernehmung, noch wirklich wiederholt hat: so hat er doch nachher bei der Confrontation mit dem Uminski selbst bekennen müssen, daß er von allem dem nichts wisse, und daß die durch ihn übergebene Vorstellung von seinem Brodherrn, dem gegenwärtigen v. Psarski, abgefaßt worden. v. Psarski sucht also auf alle mögliche Weise seine Vertheidigung zu bewirken, und hat des Endes, außer den schon bisher bei seinen Bekenntnissen mit angeführten Entschuldigungs-Gründen noch einige spezielle Thatsachen vorgebracht, welche er während seines

Präsidii zu Wielun vorgenommen haben will, und welche seine bei der Insurrection gehabte gute Absicht an den Tag legen sollen; nämlich: daß er als Präsident den Feldmesser Siearkiewicz arretiren lassen, weil derselbe einen Einfall in Schlesien mit den Insurgenten machen wollte, ingleichen daß er einige Juden, welche auf der Reise nach Schlesien von den Insurgenten aufgegriffen worden, und 120,000 Fl. pol. zum Waareneinkauf bei sich gehabt, nach vorgängiger Untersuchung mit Pässen versehen, und weiter reisen lassen und endlich, daß er, wiewohl vergeblich, von dem General Stokowski die Restitution der Depechen und Ordenszeichen, welche von den Insurgenten bei Beraubung einer in das Königl. Preuß. Lager gegangenen Post mit weggenommen worden, verlangt habe.

Zwar ist v. Psarski (wie wir schon oben unter den wider ihn vorhandenen Beschuldigungen mit angeführt haben) auf der andern Seite wiederum einer groben Gewaltthätigkeit gegen den sogenannten Stadt-Präsidenten Olszazowski zu Wielun dahin beschuldigt worden, daß er den Olzazowski habe wollen aufhängen lassen; allein diese Gewaltthätigkeit wird vom v. Psarski gänzlich geleugnet.

Uebrigens ist nach des v. Psarski Angabe zwar die Insurrections-Kommission nach Verlauf einiger Zeit in der Absicht von Wielun weggegangen, um in andern Städten nach Vorschrift der Universalien die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Da aber zwischen der Kommission und dem Militair der Insurgenten schon mancherlei Streitigkeiten entstanden und überhaupt viel Unordnungen eingerissen gewesen, auch der General Stokowski die Insurrections-Soldaten aus Mangel der Subsistenz wieder hatte aus einander

gehen lassen: so hat v. Psarski, wie er behauptet, für seine Person in der Absicht, um sich von der Sache loszumachen und sich zu verbergen, zu seiner Ehegattin nach Bobrownik bei Grabow sich zurückgezogen und hiermit den ersten Abschnitt seiner rebellischen Laufbahn beschlossen.

Bei Beurtheilung dieses ersten Abschnitts müssen wir vor allen Dingen die Gewißheit der vorgekommenen Thatsachen untersuchen, welchem nächst sich durch diese Thatsachen der Einwand des v. Psarski, daß er von Anfang an nur aus Furcht und Ueberredung zur Insurrection gegangen sei, auch nachher bei der Insurrection alles nur zum Schein und in guter Absicht gethan habe, von selbst widerlegen und die Moralität und Strafbarkeit der Verbrechen des v. Psarski von selbst sich ergeben wird. Die vorgekommenen Thatsachen aber, deren Gewißheit nunmehr geprüft werden muß, sind sowohl diejenigen, durch welche v. Psarski zum Ausbruch der Insurrection gewirkt, als auch diejenigen durch welche er nachher den weiteren Fortgang der Insurrection befördert hat; und es müssen für jetzt alle diese Thatsachen ohne Ausnahme der Reihe nach aufgeführt werden, weil es nicht allein d a r a u f ankommen wird, ob v. Psarski eine oder die andere einzelne strafbare Handlung, begangen habe; sondern weil nachher auch davon die Rede seyn wird, ob v. Psarski sogar für den Stifter und Urheber der Insurrection anzusehen sey; bei diesem abstrahendo aber auch eine für sich allein vielleicht nicht sehr erhebliche Handlung, durch ihre Verbindung mit andern, und durch die daraus hervorleuchtende Absicht, schon als bloße Anzeige von Belang werden kann. Da nun die Art und Weise, wie v. Psarski nach seiner Angabe das erste Mal in Insurrections-Absichten nach

Wielun gekommen, zu dessen nachher zu erörterndem Einwande der Furcht und Ueberredung gehören wird: so fangen wir gegenwärtig sofort mit demjenigen an, was v. Psarski bei diesem seinem ersten Erscheinen zu Wielun selbst als angehender Insurgent in Gesellschaft seiner Söhne unternommen hat. Hierbei hat sich der Inquirent mit der von uns schon in der Geschichts-Erzählung angeführten, zwar offiziellen aber doch unbeeideten ersten Angabe des vormaligen Grad-Gerichts-Susceptanten Nomomijewski und des sogenannten Stadt-Präsidenten Olszakowski zu Wielun, nicht begünstigt; sondern es sind über diese Angabe sowohl nochmals der Nomomijewski und Olszakowski, als auch andere wielunsche Magistrats-Personen eidlich abgehört worden. Der Nomomijewski hat bei der besagten anderweitigen und eidlichen Vernehmung folgendes deponirt:

Den Tag nach der dasigen Justiz-Kommission von Wielun (also den **26.** Aug. **1794**) sey v. Psarski mit seinen Söhnen und seinem Schwiegersohn Ciemniewski nach Wielun gekommen, und haben den Zeugen zu dem Weinhändler Kochelski rufen lassen, auch ihn sogleich bei dem Eintritt mit den Worten angeredet:

„Mein Herr die Insurrection nimmt ihren Anfang, „bringen Sie mir die Gradbücher her, damit der Actus „Insurrectionis eingetragen werde.“

Zeuge welcher hierüber gestaunt, und nicht geglaubt habe, daß die Insurrection je zum Ausbruch kommen würde, habe sich der besagten Zumuthung geweigert, und v. Psarski besonders vorgestellt: Daß v. Psarski mit seinen Söhnen nur erst allein da sei, eine wirkliche Insurrection aber von dem Adel des ganzen Distrikts erklärt werden müsse, und daß

v. Psarski dem Zeugen bei künftiger Verantwortung nicht werde vertreten können.

Hierauf habe v. Psarski erwiedert: „ich bin der erste „Edelmann und Gutsbesitzer des Kreises, mir muß man „gehorsamen, und ich habe Güter, um zu vertreten oder zu verantworten." Ob nun gleich Zeuge auf seiner Weigerung beharrt und aus dem Zimmer sich entfernt habe: so sey er doch von einem Sohn des v. Psarski wieder zurück geholt und sodann vom v. Psarski selbst wiederholentlich aufgefordert worden, die Insurrection in die Gradbücher einzutragen. Und als Zeuge dazu eine Disposition oder Ordre von irgend einer Obrigkeit verlangt, so habe v. Psarski auf seinen Säbel gewiesen, und gesagt: „hier ist Disposition und Recht!" auch dabei unter Anführung der in Warschau beim Ausbruch der Revolution vorgefallenen Ermordungen, noch hinzugesetzt: „mit einem Ungehorsamen macht man jetzt kurzen Prozeß, man hängt ihn auf."

Endlich sey v. Psarski ganz dicht an Zeugen herangetreten, und habe denselben mit dem größten Eifer und Ungestüm zu drei verschiedenen Malen gefragt: „wirst du die „Insurrections-Acte eintragen?"

Und als Zeuge jedesmal Nein! geantwortet; so habe bei der dritten Verneinung v. Psarski gegen Zeugen den Säbel gezogen, sey aber durch den Sohn Nicolaus, welcher oben auf das Gefäß geschlagen, am völligen Herausziehen des Säbels verhindert worden. Darauf habe v. Psarski unter der Vorstellung: daß der übrige Adel bald nachkommen und alles genehmigen werde, sowohl nochmals den Zeugen als auch den mit anwesend gewesenen Stadt-Magistrat, in Güte zur Registrirung der Insurrections-Acte zu

bewegen gesucht; jedoch auch von diesem, welcher sich gleich dem Zeugen aus der Stube entfernt habe, abschlägige Antwort erhalten. Diese Erzählung des p. Nomomijewski hat zwar von dem Nebenzeugen p. Olszakowski nicht bestätigt werden können; weil letzterer, nach seiner Angabe, am **26.** Aug. **1794** nicht einheimisch gewesen. Allein der wielunsche Rathmann Andreas Siewik (oder Schiebock) stimmt in die Erzählung des Nomomijewski dahin überein, daß an demjenigen Tage, an welchem (wie Zeuge sich ausdrückt) v. Psarski zum erstenmal nach Wielun gekommen, um die Insurrection zu bewirken, v. Psarski den Zeugen Siewik statt des eben abwesend gewesenen Stadt-Präsidenten Olszakowski zu sich rufen lassen, und demselben unter Befragung, ob Zeuge dem Koszіusko gehorsamen wolle, den Befehl gegeben, nicht nur die übrigen Magistrats-Glieder zu berufen, sondern auch durch Läutung der Sturmglocke die Zünfte zu versammeln, daß Zeuge der ersten Hälfte dieses Befehls wirklich genügt, und sodann bei seiner Zurückkunft den v. Psarski mit dem p. Nomomijewski, über die Eintragung des Actus Insurrectionis in die Gradbücher, in Wortwechsel gefunden, und daß dieser Wortwechsel sich damit geendiget, daß v. Psarski den Säbel gezogen, jedoch aber zurückgehalten, und wieder besänftigt worden. Nur in dem einzigen Punkt weicht der Zeuge Siewik von der Angabe des p. Nomomijewski ab, daß jener nicht des v. Psarski Sohn Nicolaus, sondern den Ciemniewski, ingleichen einen gewissen Karschnicki, und den Weinhändler Kochelski als diejenigen nennt, welche seines Erinnerns die Besänftigung des v. Psarski damals bewirkt haben. Der letzte Zeuge, der wielunsche Rathmann Matthias Pisulski endlich, will sich zwar

gar nicht mehr erinnern, ob v. Psarski erst durch andere besänftigt worden, oder aus eigenem Antriebe den Säbel wieder eingesteckt habe; aber, daß v. Psarski von dem Nomomijewski die Eintragung der Insurrections-Acte in die Gradbücher verlangt, und eben über dessen beharrliche dießfällige Weigerung entrüstet gewesen: dieß hat auch der Zeuge Pisulski mit angesehen und angehört, weil er auch an diesem Tage, an welchem (wie Zeuge sagt) die Insurrection zu Wielun ausgebrochen, und vom Psarski zuerst öffentlich erklärt worden, zu dem v. Psarski beordert gewesen ist.

Dagegen will nun freilich v. Psarski seiner Seits nichts weiter einräumen, als daß er damals zu Wielun blos Erkundigung eingezogen, ob zum Behuf der Insurrection von andern Edelleuten bereits etwas vorgenommen, und die Insurrection in die dasigen Gradbücher registrirt worden. Auch sucht v. Psarski die angeführten Zeugen-Aussagen, insofern selbige etwas mehreres enthalten, durch die Behauptung zu entkräften, daß diese Zeugen, wegen eines zwischen ihm und der Stadt Wielun über die Reluition der Pfandgüter Kurow und Surow schwebenden Prozesses, insgesammt seine erklärten Feinde seyn, daß insbesondere der Rathmann Siewik als Deputirter der Stadt, den besagten Prozeß wider ihn betreibe, und überhaupt ein äußerst boshafter Mensch sei, der p. Nomomijewski aber ihn bei den Insurgenten für einen bestochenen preußischen Spion ausgegeben habe. Ueber diese letzte Bescheidung hat inzwischen v. Psarski nichts beizubringen vermocht, und da auch bei dem Prozeß des v. Psarski wider die Stadt Wielun der p. Nomomijewski, welcher nach seiner dießfälligen Angabe als vormaliger Grad-Gerichts-Beamter ohne alle Bestimmung lebte, nur höchstens insofern,

als er etwa ein wirklicher Bürger seyn sollte, mithin auf jeden Fall immer nur ein entferntes Interesse haben kann, übrigens aber der p. Nomomijewski gleich den übrigen genannten Zeugen in der vorliegenden Untersuchung nicht als freiwilliger Denunciant sondern als ausdrücklich aufgerufener Zeuge erschienen ist: so ist auf den Einwand des v. Psarski wider den Zeugen Nomomijewski um so weniger zu achten, als der wielunsche Kreis-Justizrath Randow von dem Nomomijewski sowohl, als dem Stadt-Präsidenten Olszakowski ausdrücklich bezeuget, daß sie ihm als rechtschaffene und gutgesinnte Männer bekannt seien, welche auch an der Insurrection entweder gar keinen, oder doch nur einen erzwungenen Antheil genommen haben könnten.

Eben so hat v. Psarski die specielle Ausstellung wider den Zeugen Siewik, daß dieser Zeuge als Deputirter der Stadt Wielun den Prozeß wider ihn betriebe, mit nichts bescheinigt, indem aus den beiden, vom v. Psarski über den besagten Prozeß originaliter beigebrachten, Resolutionen der peterkauschen Regierung und der peterkauschen Kriegs- und Dom.-Kammer resp. vom 18. August 1794 und vom 16. Novbr. ej. a. nur so viel hervorgehet, daß v. Psarski ganz kurze Zeit vorher, eh' er zu Wielun als Insurgent auftrat, theils bei der peterkauschen Regierung förmliche Klage wider die Stadt Wielun angemeldet, theils bei dem König eine Beschwerde wider die wielunsche Bürgerschaft eingereicht habe. Es kann sich also nur noch fragen, ob überhaupt dem Zeugen Siewik und dem dritten Zeugen Pisulski der vom v. Psarski, wider alle wielunsche Zeugen, aus dem mehrbesagten Prozeß generaliter hergenommene, und durch die eben angeführten Producta wirklich nothdürftig bescheinigte Ein-

wand von daher obstire, weil diejenigen nicht als ganz vollgültige Probatorial-Zeugen gelten sollen, welche mit einer Parthei in natorischer Feindschaft leben, zur Begründung der rechtlichen Vermuthung einer offenbaren Feindschaft, nicht blos schwere Denunciationen, Thätlichkeiten und Injurien, sondern auch schon Prozesse über einen beträchtlichen Theil des Vermögens hinlänglich sind. Allein da der hier in Rede seyende Prozeß des v. Psarski nicht unmittelbar, und allein wider die Zeugen Siewik und Pisulski, oder wider andere einzelne Magistrats-Glieder zu Wielun, sondern wider die ganze dasige Communität gerichtet ist, auch dieser Prozeß nach den eigenen Angaben des v. Psarski nur die von der Stadt Wielun beabsichtigte Wieder-Einlösung der Güter Kurow und Turow, betrifft, und nach der Angabe des Stadt-Präsidenten Olszakowski es eigentlich v. Psarski selbst seyn soll, welcher seiner Seits wegen dieser Güter, die er noch immer im Pfandbesitz behält, ohngeachtet die Stadt selbige schon reluiren wollen, wider die Stadt einen Groll gefaßt hat: so ist die Sache nicht dergestalt abgethan, daß dadurch die Glaubwürdigkeit der Zeugen Siewik und Pisulski in erheblichen Zweifel gerathen könnte. Und da übrigens nach dem kurz vorhergesagten, auf dem Hauptzeugen, Nomomijewski die Ausstellungen des v. Psarski sogar noch weniger ruhen bleiben: so ist Inculpat, seines Leugnens und Einwendens ohngeachtet, durch die angeführten Zeugen-Aussagen wirklich für überführt zu achten,

daß er der erste gewesen, durch welchen schon am **26.** Aug. **1794**, ohngeachtet er sich damals nur in Gesellschaft seiner Söhne, und seines Schwiegersohns Ciemniewski befunden, zu Wielun die Insurrection öffentlich erklärt wor-

den, und daß er dabei sehr angelegentlich und mit vielen Ungestüm, wiewohl vergeblich, die Eintragung des **Actus Insurrectionis** in die dortigen Grad- oder Stadtbücher begehrt habe.

Die nun ferner vom v. Psarski vorgenommenen **facta**, welche zur nachherigen Entwickelung der Verschuldung desselben geprüft werden müssen, beruhen größtentheils auf den eigenen Geständnissen des v. Psarski.

v. Psarski bekannte nämlich im Summarischen- und Spezial-Verhör: daß er an demselben Tage, an welchem das bisher Erörterte zu Wielun vorgefallen, mit seinen Söhnen, auch bei dem Joseph Stokowski in Naramice gewesen sey, und bei diesem sich erkundigt habe, ob derselbe die, dem Verlaute nach, ihm bestimmt gewesene Generalsstelle bei der wielunschen Insurrection annehmen werde. Dieß Bekenntniß des v. Psarski ist auch durch die Angabe unterstützt, welche von den v. Psarskischen Söhnen Nicolaus und Jacob, und von den genannten Stokowski selbst in den wider sie geführten Untersuchungen gemacht worden.

Zwar hat der Stockowski dabei anfangs den v. Psarski beschuldigen wollen, daß ihm vom v. Psarski bei dem besagten Besuch in Naramice unter Drohungen zur wirklichen Annahme der Generalsstelle zugeredet worden; allein bei der hierüber zwischen dem Stokowski und dem v. Psarski veranstalteten Confrontation hat ersterer die Beschuldigung, daß ihm vom v. Psarski gedroht worden, wieder zurückgenommen, und nunmehr dem v. Psarski nur noch ein simples Zureden imputirt. Da jedoch v. Psarski auch dieß simple Zureden leugnet, und die alleinige von dem Mitschuldigen Stokowski zu seiner eigenen Exculpation vorgebrachte Be-

züchtigung zum Beweise darüber nicht hinlänglich ist: so kann bei diesem Punkt auf den Grund der wiederholten Bekenntnisse des v. Psarski und der Angabe seiner Mitschuldigen, in so fern diese Angabe mit jenen Bekenntnissen übereinstimmen, nur so viel für wirklich gewiß angenommen werden,

daß v. Psarski an demselben Tage, an welchem von ihm in Beistand seiner Söhne die Insurrection in Wielun zuerst öffentlich erklärt, und die gerichtliche Verzeichnung tentirt worden, mit seinen Söhnen auch bei dem nachher wirklich als Insurgenten General erschienenen Joseph Stokowski in Namarice gewesen sey und selbigen über die Annehmung der Generalsstelle befragt habe.

Gleichergestalt ist nach Maßgabe der wiederholten Bekenntnisse des v. Psarski das fernere Factum

daß v. Psarski an dem nämlichen Tage auch noch seinen Sohn Nicolaus nach Opajowice gesandt um dort den Kastellan Karsnicki über dessen Gesinnungen in Ansehung der Insurrection befragen zu lassen,

für hinlänglich gewiß anzunehmen. Denn der v. Psarskische Sohn Nicolaus hat in der wider ihn geführten Untersuchung nicht nur ebenfalls das Factum freiwillig bekannt; sondern auch nach einem ausgedehnten Zweck und Ausgang seiner damaligen Sendung dahin angegeben, daß er vom Psarski zu dem Topolski nach Opajowice geschickt worden, um die mehreren Edelleute, welche sich dort eben beisammen gefunden, zur Insurrection nach Wielun einzuladen, und daß zwar der Kastellan Karsnicki sich entschuldigt habe, als sey es zur Insurrection noch nicht Zeit, daß aber von den

übrigen Edelleuten den folgenden Tag wirklich mehrere nachgekommen seyen.

In Ansehung desjenigen, was von Psarski nunmehr auf die bisher bemeldeten Vorbereitungen zur Insurrection am nächstfolgenden Tage zu Wielun selbst gewirkt hat, beruht mit gleicher Ueberzeugung auf den ebenmäßigen wiederholten Bekenntnissen des v. Psarski, und auf den damit übereinstimmenden Angaben des v. Psarski Sohne Nicolaus und des Mitschuldigen Joseph Stokowski.

Daß v. Psarski mit seinen Söhnen am nächstfolgenden Tage (d. i. den 27. August 1794) zu Wielun den Beschluß des versammelt gewesenen Adels wegen Errichtung einer Insurrection für den Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikt, ingleichen der darauf in Gemäßheit des Kosciuskoschen Vorschriften erfolgten Annahme des genannten Stokowski zum General dieser Insurrection, und der Bestellung und der Vereidung einer Civil- und Criminal-Commission, mithin überhaupt der Stiftung und Organisirung einer Insurrection persönlich beigewohnt habe.

Daß aber v. Psarski wie er noch weiter bekennt,
durch eine damalige Wahl der Versammlung sogar Präsident der Civil-Commission geworden,
würde auch ohne das Bekenntniß des v. Psarski schon durch die von ihm anerkannten, und die seine Qualität manifestirenden Ordres und Universalien für ausgewiesen angenommen werden müssen.

Ehe wir uns jedoch zu diesen Ordres und Universalien als den vorzüglichsten Verrichtungen wenden, welche vom v. Psarski in der Eigenschaft eines Insurrections-Präsidenten bekannt geworden, müssen wir zuvörderst noch

in Ansehung der vorhergegangenen Verrichtungen desselben bemerken, daß zwar

in Betreff der Vereidung des Joseph Stokowski zum General der Insurgenten

v. Psarski sich nicht mehr erinnern will, ob er (wie der Joseph Stokowski seiner Seits behauptet hat) diese Vereidung selbst vorgenommen habe, daß aber dagegen v. Psarski,

der von ihm wirklich selbst vollbrachten Vereidung des Wielunschen Magistrats und der dasigen Bürgerschaft zur errichteten Insurrection,

geradezu, und wiederholentlich geständig geworden, und daß dieß eigene Geständniß des v. Psarski außer der damit übereinstimmenden Angabe des Mitschuldigen Joseph Stokowski auch noch durch ein von dem Kreis- und Steuerath Lehnmann erfordertes und eingesandtes officielles Attest des gesammten Wielunschen Magistrats, ingleichen durch das eidliche Zeugniß des dasigen Stadt-Präsidenten Olszakowski unterstützt wird, als welcher Letztre bekundet, daß auf Befehl des Psarski am 26. August 1794 die ganze Wielunsche Bürgerschaft aufs Rathhaus berufen und nebst dem Magistrat zur Treue gegen Kosciusko vereidet worden. Was hiernächst die besagten Ordres an den Michael v. Jerlicz vom 29. und 30. Aug. 1794 betrifft, so hat v. Psarski beide Originalien wiederholentlich recognoscirt, und so steht es durch augenscheinliche Beschaffenheit und deutlichen Inhalt fest:

daß v. Psarski zwar schriftliche Befehle an den damals in Süd-Preußen sich aufgehalten habenden polnischen Obristen Michael v. Jerlicz, wodurch dem v. Jerlicz von

dem bewaffneten Wielunschen und Ostrzeszowschen Commissariat zum Behuf des Aufstandes aufgegeben worden, bei Verantwortung vor dem Criminal-Gericht gewisse Deserteurs, Kantonisten und Jäger unter sein Kommando zu sammeln, und sich mit selbigen bald möglichst nach Wielun zu stellen, mit der ausdrücklich beigesetzten Qualität eines Präsidenten vollzogen habe, und daß zwar die Ordre vom **29.** August außer der Unterschrift des v. Psarski noch mit zwei andern darunter stehenden simplen Namens-Unterschriften versehen, die Ordre vom **30.** ejusd. hingegen vom v. Psarski allein unterschrieben, auch jene erste Ordre vom v. Psarski eigenhändig in Extenso abgefaßt und jede Ordre mit dem vormaligen Wielunschen und Ostrzeszowschen Land-Gerichts-Siegel bedrückt sey.

Hierbei ist jedoch in Rücksicht der aus diesen Ordres entstandenen Folgen zu bemerken, daß der v. Jerlicz nach Maßgabe der von ihm selbst in seiner Untersuchungs-Sache gemachten Angaben, auf die an ihn erlassenen Aufforderungen zwar für seine Person nach Wielun gegangen, dort aber von der Insurrections-Kommission auf Verlangen wieder nach Hause entlassen, und erst späterhin von den Insurgenten, als selbige erst zu Dizialoszyn in der Nähe seines Wohnorts gestanden, zum Beitritt der Insurrection beredet worden.

Nun will zwar der v. Jerlicz diese angebliche spätere Beredung hauptsächlich dem v. Psarski zur Last legen; allein v. Psarski ist dessen nicht geständig, und die Anklage des v. Jerlicz durch welche sich dieser selbst zu rechtfertigen

gesucht hat, ist daher wider den v. Psarski ohne beweisende Kraft.

Von den fernern schriftlichen wider den v. Psarski vorhandenen Belegen, ist die Ordre an die Judenschaft zu Dzialoszyn vom **1.** Sept. **1794** durch die Peterkauische Kreis- und Dom-Kammer, wiewohl ohne weitere Nachricht über die geschehene Auffindung und über die etwanigen Folgen derselben, ebenfalls originaliter eingesandt worden. v. Psarski hat die Ueber- und Unterschrift dieser Ordre anerkannt, und es steht also auch hierbei fest:

daß v. Psarski unterm **1.** Sept. **1794** einen schriftlichen Befehl an die Judenschaft zu Dzialoszyn eigenhändig in Extenso abgefaßt, und ganz allein in dem beigefügten Prädicat eines Präsidenten unterschrieben, durch welchen Befehl der besagten Judenschaft von der Civil- und Militairischen Ordnungs-Kommission des Landes Wielun unter ausdrücklicher Bezugnahme auf einen vorhergegangenen General-Befehl aufgegeben worden, bei Vermeidung militairischer Execution unverzüglich allerhand Munition an das Kommissariat gegen Bezahlung zu liefern.

In Ansehung der aus dem Süd-Preußischen Justiz-Departement ausgefertigten, und bei diesem wiederum durch die Peterkauische Regierung eingereicht gewesenen Abschriften vom Insurrections-Aufruf vom **15.** August **1794**, unter welchem sich die Namens-Unterschrift des Joseph Stokowski befindet, hat gegen diesen in der wider ihn geführten Untersuchung kein rechtlicher Gebrauch gemacht werden können, weil der Stokowski nicht die Vollziehung dieses Aufrufs, sondern nur so viel gestand, daß ihm irgend ein von ihm ungelesen gebliebenes Universal, durch die Insurrections-

Kommission zur Unterschrift vorgelegt worden, und weil der Stokowski auch nicht wissen wollte, ob das von ihm unterschriebene Universal durch die Kommission zur Circulation befördert worden.

Eben so ist denn nun auch wider den v. Psarski eine Konkurrenz zur Entlassung eines solchen Insurrections-Aufrufs vom 15. August 1794 nicht ausgemittelt, indem v. Psarski seiner Seits nichts weiter gestehet, und mithin auch wider den v. Psarski nichts weiter anzunehmen ist, als daß er eine, von den Ostrzeszowschen Insurrections-Deputirten mit nach Wielun gebrachte und dort auf dem Tische der Kommission gelegene Abschrift eines Manifestes des Kosciusko vom 15. August 1794 dem Joseph Stokowski, nachdem ihm selbiger auf Befragen gesagt, daß diese Abschrift dem Original conform sei, zur Vidimation und Unterschrift gegeben, und daß sodann dieses abschriftliche Manifest nach geschehener Vidimation und Unterschrift des Stokowski blos zu den Acten der Kommission gelegt worden.

Dagegen hat v. Psarski in Ansehung der mit seinen eigenen Namens-Unterschriften versehenen drei abschriftlichen Universalien vom 27., 29. und 31. August 1794 in dem summarischen und Special-Verhör wirklich bekannt, daß drei Verfügungen dieses Jahres von der Insurrections-Kommission zu Wielun erlassen, und von ihm als Präsidenten vollzogen worden. In dem Special-Verhör hat v. Psarski noch hinzugesetzt, wie er gewiß wisse, daß die Verfügung vom 27. August 1794 zum Umlauf von Wielun abgeschickt worden, in Rücksicht der andern beiden Verfügungen aber solches nur glaube. Da nun v. Psarski

von diesen seinen Einlassungen, (nach Maßgabe der abgehaltenen Protocolle) jedesmal die in Actis vorhandenen Abschriften der besagten Universalien erst selbst durchgelesen hat, und da es hierbei nicht auf einzelne Worte und Ausdrücke dieser Abschriften, sondern nur auf deren Inhalt im Ganzen ankommt, übrigens aber v. Psarski allerdings der Mann ist, zu welchem man sich der Vollziehung eines Universals versehen kann, inmaßen weiter unten wirklich das Original eines spätern, vom v. Psarski geständlich ebenfalls vollzogenen Universals vom 12. Nov. 1794 zur Sprache kommen wird, endlich auch in Ansehung des hier in Rede seienden abschriftlichen Universals vom 31. August 1794 zu mehrerer Unterstützung noch hinzutritt, daß auch von dem Gräfl. Malzahnschen Wirthschafts-Inspector Hahn, bei Gelegenheit seiner in einem folgenden Abschnitt zu erörternden Vernehmung, eine mit dem Inhalt jener Abschrift sehr übereinkommende (wenn gleich um einen Tag früher datirte) Abschrift eines solchen Universals exhibirt worden; so glauben wir bei dem hier vorliegenden Punkt, des Mangels der Original-Belege ungeachtet, das Factum in der vom v. Psarski zugestandenen Art und Weise für wirklich gewiß annehmen zu können, dahin nämlich,

daß die Wielunsche Insurrections-Kommission, von welcher v. Psarski damals Präsident gewesen, drei schriftliche Verfügungen erlassen, deren Inhalt im Ganzen den in Actis befindlichen Universalien vom 27., 29. und 31. August 1794 gleich ist, ingleichen daß v. Psarski als Präsident, diese 3 Verfügungen durch seine Unterschrift allein vollzogen, und daß insbesondere die Verfügung

vom 27. August wirklich von Wielun zum weitern Umlauf abgeschickt worden.

Daß aber diese drei Schriften auch wirklich allgemeine, auf Beförderung der Insurrection, abgezweckt habende Verfügungen, oder sogenannte Universalien gewesen, beweiset deren vom v. Psarski ausdrücklich eingeräumter, und von uns schon in der Geschichts-Erzählung angeführter Inhalt, in dessen Rücksicht wir jetzt nur wiederholen, daß das Universal vom 27. August 1794, welches nach des v. Psarski eigenem Geständniß wirklich von Wielun abgesandt worden, gerade das allerwichtigste sei, indem dasselbe an alle Wielunsche und Ostrzeszowsche Städte, Dörfer, geistliche Decanos und Pröbste gerichtet ist, und diesen allen, mit Androhung krimineller Behandlung, weitläuftig vorschreibt, daß und wie sie insgesammt zur Insurrection thätig beitragen sollen. Das Universal vom 29. ejusd. betrifft nur die Juden des Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikts und verbietet diesen ohne Pässe des Kommissariats bei Vermeidung der Strafe der Spionerien nicht von der Stelle zu gehen, befiehlt auch die Gestellung der Aeltesten, Rabbiner u. s. w. nach Wielun. Das Universal vom 31. ejusd. endlich citirt bei Kriminalstrafe, alle der Insurrection nöthige und nützliche Handwerker nach Wielun zum Behuf der von dem Kommissariat mit denselben zu errichtenden Contracte.

v. Psarski hat inzwischen seinen Bekenntnissen über die Ausstellungen oder Vollziehungen schriftlicher Special- und General-Ordres noch einige Neben-Facta beigefügt, welche nach seiner Intention zu seiner Entschuldigung gereichen sollen; und diese Neben-Facta müssen daher nun

noch festgestellt werden. Er behauptet nämlich fast bei jeder einzelnen vorgekommenen General- oder Special-Ordre, daß die Veranlassung dazu in den Instructionen Kosciusko's gelegen, und daß deren Erlassung und Inhalt in diesen Instructionen wenigstens generaliter vorgeschrieben gewesen. Da nun bei den vorgekommenen abschriftlichen Universalien, in Ermangelung der Originalien, die ganze Gewißheit nur allein auf dem eigenen Bekenntnisse gleich andern Beweismitteln, deren Gegentheil nicht etwa sonst constiret, in jene Ordre aber an den v. Jerlicz vom 29. August 1794, worüber das Corpus delicti originaliter sich in den Acten befindet, wirklich auf ergangene allgemeine Vorschriften des Kosciusko Bezug genommen ist: so muß die angeführte Behauptung des v. Psarski, daß die vorgekommenen Ordres und Universalien auf die Instructionen des Kosciusko sich gründen, in facto allerdings mit für richtig angenommen werden. Quoad jus aber kann diese Behauptung, bei welcher ohnehin noch immer die vom v. Psarski nicht aufgelöste Frage übrig bleibt, auf welche Weise die Instructionen des Kosciusko, ohne Schuld des v. Psarski, in seine und der Kommission Hände gekommen, eben so wenig dem v. Psarski jetzt noch zu einer individuellen Entschuldigung gereichen, als überhaupt der Umstand, daß die südpreußische Insurrection eigentlich geleitet worden, (in so fern man diesem Umstand in Rücksicht aller übrigen Conjuncturen wirklich einen lindernden Einfluß auf die Moralität der Südpreußischen Insurrections-Verbrechen beilegen wollte und könnte) irgend einem Insurgenten zu einer besondern Milderung der Strafe würde gut gerechnet werden können, nachdem durch die von dem König von

Preußen den Südpreußischen Insurgenten erlassenen Verordnungen, nicht nur alle diejenigen, welche bei der Insurrection nicht auf eine oder die andere Weise sich ausgezeichnet haben, gänzlich begnadigt, sondern auch in Ansehung aller wirklich ausgezeichneten Insurgenten die gesetzlichen Strafen so sehr gemildert, mithin durch diese allgemeine Begnadigungen und Milderungen bereits alles vollkommen erschöpft worden, was nur irgend die Südpreußischen Insurgenten im Allgemeinen zu ihrer Entschuldigung anführen könnten. Nicht besser steht es, wiewohl aus andern Gründen, mit der fernern Entschuldigung des v. Psarski, daß alle Ordres und Universalien, wenn er sie gleich als Präsident allein vollzogen, dennoch von der ganzen Insurrections-Kommission beschlossen gewesen, und daß selbige vor der wirklichen Entlassung alle erst ad Protocollum genommen, das Protocoll aber von allen Mitgliedern unterschrieben, und zu den, von dem entwichenen Ciemniewski mit fortgenommenen Acten der Kommission gelegt worden. Zwar muß auch diese fernere Behauptung des v. Psarski gleich jener vorhergegangenen Behauptung, daß die Ordres und Universalien aus den Instructionen des Kosciusko genommen worden, als unzertrennlicher Bestandtheil der, bei dem gegenwärtigen Punkt alles allein entscheidenden Bekenntnisse des v. Psarski um so mehr für wahr angenommen werden, als die hier vorgekommenen Ordres und Universalien wirklich insgesammt im Namen des ganzen Kommissariats lauten.

Allein da v. Psarski zur Zeit, als diese Ordres und Universalien erlassen worden, geständlich Präsident der Kommission gewesen, und da v. Psarski die besagten Or-

dres und Universalien bis auf die einzige Ordre an den v. Jerlicz vom 29. August 1794 immer nur allein durch seine Unterschrift vollzogen, die eben bemeldete einzelne, im Originale vorhandene Ordre an den v. Jerlicz aber, ingleichen die ebenfalls Originaliter in Actis befindliche Ordre an die Judenschaft zu Dzialoszyn vom 1. Sept. ej. a. geständlich sogar in Extenso abgefaßt und geschrieben hat, auch v. Psarski in Ansehung der Ausschreibungen von Mannschaften und Abgaben (wovon jedoch hier keine specialiter zur Sprache gekommen ist) ausdrücklich bekennet, daß er, als Präsident der Kommission, dergleichen Ausschreiben nach den Vorschriften des Koszziusko wirklich verordnet habe: so streitet die stärkste rechtliche Vermuthung, daß v. Psarski für seine Person bei Erlassung der gr. Ordres und Universalien das meiste gewirkt habe, so lange wider den v. Psarski, als er das Gegentheil davon nicht auf das deutlichste zu erweisen vermag. Und diesen nothwendigen stringenten Gegenbeweiß hat v. Psarski durch seine, wenn gleich für wahr anzunehmende, doch immer nur eine Theilnahme der übrigen Kommissions-Glieder involvirende Angabe, daß die Ordres und Universalien von der ganzen Kommission beschlossen, und die darüber aufgenommenen Protocolle gemeinschaftlich unterschrieben worden, auf keine Weise vollführt. Auch der vom v. Psarski noch gemachte Zusatz, daß die alleinige Unterschrift des Präsidenten Polnische Sitte sey, könnte höchstens den Umstand wegen der alleinigen Unterschriften des v. Psarski schwächen, würde aber auf jedem Fall die andern beiden, nicht minder wichtigen Umstände, daß v. Psarski als Präsident, die Sizzungen und Beschlüsse der Kommission dirigirt, auch ein

paar Ordres nicht nur allein unterschrieben, sondern sogar **in Extenso** geschrieben hat, und das ausdrückliche Bekenntniß des v. Psarski, wegen Veranstaltung der Ausschreibungen an Mannschaften und Abgaben, nach wie vor, mit ganzem Gewicht stehen lassen. Ueberdieß widerspricht der Zusatz des v. Psarski wegen einer angeblichen Polnischen Sitte, auch in Facto theils der mehr erwähnten Original-Ordre an den v. Jerlicz vom **29.** August **1794**, auf welcher hinter der Namens-Unterschrift des v. Psarski noch zwei andere Namens-Unterschriften sich finden, theils dem von andern Insurrections-Commissionen in andern Distrikten beobachteten Gebrauch, indem nach Maasgabe anderer geführten Untersuchungen z. B. die schriftlichen Ausfertigungen der Sieradschen Insurrections-Kommission, bei welcher doch auch nur Einer in diesem oder jenem Zeitraum den Vorsitz geführt haben soll, dennoch jederzeit von mehreren Kommissions-Gliedern unterschrieben sind.

Das Resultat hiervon ist:

Daß von Psarski bei der hier in Rede seienden Erlassung rebellischer Befehle zur Aufstellung einer bewaffneten Macht von mehreren Tausend Mann, und Bestellung eines Generals *), seiner Einwendungen ohngeachtet, nicht blos wegen seiner unmittelbaren Theilnahme an der Ausführung des Verbrechens (zugleich mit den übrigen Gliedern der Insurrections-Kommission) als Mit-Urheber anzusehen, sondern auch immer vorzüglicher Wirksamkeit dabei, folglich als Haupt-Urheber äußerst verdächtig sey.

---

*) Parturiunt montes!

Noch müssen wir, um hernach die Moralität der bisher festgestellten Thatsachen vollständig darlegen zu können, unter diesen Thatsachen mit berühren, daß nach den beeidigten Aussagen des Wielunschen Stadt-Präsidenten Olszanowski und der dasigen Rathmänner Siwik und Pisulski, von welchen jedoch Letzterer das nachstehende Factum nur in so weit bekräftigt, als es den Olszanowski besonders betrifft, v. Psarski zu damaliger Zeit nicht nur überhaupt den Wielunschen Magistrat, wegen Widersetzlichkeit gegen seine Befehle mit Aufhängen gedroht, sondern auch insbesondere bei der Gelegenheit, als einst, nach einem plötzlichen Ausmarsch der Insurgenten die zur Wache zurückgelassenen Bauern vom Magistrat fortgeschickt, und deren Piken durch die Stadtdiener zerhackt worden *), bei seiner Zurückkunft gegen den Olszanowski unter großen Schimpfen und Lärmen sich gewaltig entrüstet, jedoch zur Erfüllung seiner Drohungen nichts unternommen habe.

Da nun der besagte Magistrat bei diesem befremdeten Vorfall wirklich in Beobachtung seiner Amtspflichten begriffen gewesen, mithin der vom v. Psarski wider alle Wielunsche Zeugen aus einem Civil-Prozeß hergenommene, von uns aber schon oben für unerheblich geachtete Einwand, hier noch weniger von Erheblichkeit ist: so kann an der Richtigkeit des angegebenen Facti, wenn gleich von Psarski solches läugnet, nicht gezweifelt werden.

Dies sind die Thatsachen, welche dem von Psarski in der ersten Periode seiner rebellischen Laufbahn zur Last fallen. Nächst der bisher erörterten Gewißheit dieser That-

---

*) Nascitur ridiculus mus!

sachen, entsteht nun die weitere Frage: ob selbige auch frei und vorsätzlich begangen worden, mithin dem v. Psarski moralisch zugerechnet werden können? Zwar scheint diese Frage in Ansehung des Vorsatzes schon aus aufgestellten Thatsachen selbst, gleich auf den ersten Anblick ganz zum Nachtheil des v. Psarski sich zu beantworten, indem es durchaus unmöglich ist, daß jemand ohne wirkliche Insurrections-Absichten so viel für die Insurrection gethan haben könnte, und daher hier der Fall ist, wo der **Dolus delinquendi** schon aus den Verbrechen selbst constirt. Allein da nach der gemeinen Rechts-Theorie, einen Angeschuldigten, um die Größe des Vorsatzes zu schwächen, die An- und Ausführung aller nur irgend scheinbaren Ursachen der angeschuldigten That nachgelassen wird; auch alles, wodurch das Vermögen eines Menschen mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln vermehrt oder vermindert wird, den Grad der Strafbarkeit mehrt oder mindert: so muß der Einwand des v. Psarski, daß er theils von Anfang an zu seinem Beitritt zur Insurrection durch Furcht verleitet, und von andern überredet worden, theils auch nachher bei der Insurrection alles nur zum Schein und in guter Absicht gethan habe, allerdings noch näher geprüft werden.

In dieser Rücksicht beruft sich von Psarski zuförderst auf die Drohungen der, der Insurrection in Südpreußen vorhergegangenen Universalien Kosziusko's, und will hieraus eine Veranlassung zu einer gerechten Furcht entlehnen. Nicht zu gedenken aber, daß v. Psarski dennoch, nach seiner eigenen Angabe, die Dreistigkeit gehabt haben will, das ihm angeblich kurz vor dem Ausbruch der Insurrection zugeschickt gewesene Universal, dem Uebersender Konopnicki sogleich wie-

derum zu remittiren; und daß v. Psarski, außer diesem Universal, vor dem Ausbruch der Insurrection, weiter kein Universal des Kosziusko gesehen zu haben selbst behauptet, indem ihm das gedruckte Exemplar eines solchen Universals d. d. Krakau den **24.** März **1794**, welches ohnehin eigentlich nur an die Unterthanen der damaligen Krone und Republik Polen gerichtet zu seyn scheint, angeblich erst bei der Insurrection zu Wielun, das beigebrachte abschriftliche Universal vom **10.** Aug. ejd. a. aber, welches wirklich die Unterthanen Südpreußens betrifft, gar erst gegen Ende Sept. **1794** zugestellt worden; mithin v. Psarski zu seinem schon vorher erfolgten Beitritt zur Insurrection unmöglich durch diese Universalien bewogen worden seyn konnte: so gilt auch hier dasjenige, was wir überhaupt über die allgemeine Entschuldigung der südpreußischen Insurgenten, daß die Insurrection nicht aus ihrer eigenen unmittelbaren Eingebung, sondern durch auswärtige Einflüsse entstanden sey, schon oben gesagt haben. Da auch v. Psarski nach den vom König in Ansehung aller südpreußischen Insurgenten erlassenen, und deren etwanige gemeinschaftliche Entschuldigungs-Gründe durch so außerordentliche Milderungen der Strafen gänzlich erschöpfenden Verordnungen, beurtheilt werden muß: so kann es nun nicht mehr darauf ankommen, was v. Psarski etwa zugleich mit allen übrigen Insurgenten zur Entschuldigung anzuführen haben möchte, sondern nur noch darauf, ob er privatim für seine Person etwas Erhebliches beigebracht habe.

Hierher würde nun an und für sich weit eher dasjenige gehören, was von Psarski kurz vor dem Ausbruch der Insurrection von dem Kreis-Deputirten Jaczanowski und von einem Feldmesser Siarkewicz aus deren eigenem Munde ge-

hört haben will, und was den v. Psarski angeblich in große Furcht gesetzt hat, nämlich: daß, zufolge eines ergangenen allgemeinen Befehls, alle Edelleute und Geistliche in Südpreußen ausgerottet werden sollten, und daß der Jaczanowski schon wirklich von seinen eigenen Kreis-Unterbedienten mit Säbeln und Pistolen angegriffen worden. Allein der Weinschenk Kochelski zu Wielun, bei welchem eben diese Aeußerungen des Jaczanowski und Siarkiewicz gegen den v. Psarski geschehen seyn sollen, hat bei der darüber veranstalteten eidlichen Vernehmung nichts davon wissen wollen; und auch der Jaczanowski selbst, welcher deshalb mit dem v. Psarski confrontirt worden, hat zwar nachgegeben, den auf ihn wirklich geschehenen Angriff seiner Kreis-Unterbedienten, dem v. Psarski gelegentlich erzählt zu haben, durchaus aber geleugnet, daß er dabei von dem angeblichen schrecklichen Landesbefehl das Geringste gesagt habe. Wir bemerken hierbei, daß der Jaczanowski auf die Denunciation seiner Kreis-Unterbedienten, sich ebenfalls in Untersuchung befand, und daß nach Inhalt der wider denselben verhandelten Acten der Angriff seiner Kreis-Unterbedienten, welche ihn der Insurrection für verdächtig gehalten, wirklich geschehen, jedoch nur zum Behuf seiner Arretirung geschehen seyn soll. Uebrigens würde, bei der ganz offenbaren Absurdität der angeblichen Sage von einer beabsichtigten Ausrottung aller südpreußischen Edelleute und Geistlichen, es sich auch alsdann, wenn diese Sage wirklich herumgegangen, und dem v. Psarski zu Ohren gekommen seyn sollte, doch schlechterdings nicht annehmen lassen, daß v. Psarski nach seinen Verstandeskräften einem solchen Gerücht hätte Glauben beimessen und sich dadurch in Furcht versetzen lassen können.

Was die ferner vom v. Psarski privative für sich vorgebrachte Entschuldigung betrifft, daß er von seinen eigenen Söhnen zur Insurrection beredet worden; so hat freilich der v. psarskische Sohn Nicolaus, in der wider denselben besonders geführten Untersuchung, aus eigenem Antriebe und wiederholentlich angegeben, daß er selbst und sein Schwager Ciemniewski dem v. psarskischen Vater, unter Vorstellung des Hasses ihrer Landsleute gegen ihre ganze Familie, und unter Vorstellung der Gefahr, welche für ihre Familie um dieses Hasses Willen bei entstehender Insurrection zu befürchten sey, dringenst angelegen, der Insurrection beizutreten, und daß der v. psarskische Vater nur erst auf dieß Zureden nach Wielun zur Insurrection gegangen sey. Eben so haben auch die beiden jüngern Söhne Albert und Jacob bei ihren Vernehmungen behauptet, daß ihr Vater nur durch das heftige Zureden ihres Schwagers Ciemniewski vermocht worden, mit ihnen allen zum Behuf der Insurrection nach Wielun zu gehen. Man kann jedoch die Richtigkeit dieser Angaben des v. Psarski und seiner Söhne gänzlich dahin gestellt seyn lassen, ohne daß daraus für den v. Psarski eine Entschuldigung folgt, indem ein solches simples Zureden von Respect-Schuldigen nicht respectfordernden Personen (zumal bei so schweren Verbrechen) unter diejenigen Dinge nicht gerechnet werden kann, welche das Vermögen eines Menschen, mit Freiheit und Ueberlegung zu handeln, vermindern, und welche daher, nach Vorschrift der vorhin angeführten Stelle des Landrechts, bei Bestimmung des Grades der Strafbarkeit einen mildernden Einfluß haben sollen. Nur alsdann wenn der Fall gerade umgekehrt wäre, d. i. wenn die Söhne vom v. Psarski zur Insurrection verleitet worden wären, würde

zum Besten der Söhne darauf allenfalls Rücksicht genommen werden können, weil die Strafe eines Verbrechers, welcher gegen denjenigen, der ihn zur Ausführung des Verbrechens vermocht hat, als gegen einen Vorgesetzten, oder eine Respects-Person, in einem subordinirten Verhältniß stehet, nach Maßgabe der Umstände, wirklich gemildert werden darf.

Es bleibt also nunmehr von den besondern Ursachen, welche den v. Psarski angeblich zur Insurrection bewogen haben, und welche seinen dabei gehabten Vorsatz in ein günstiges Licht stellen sollen, nur noch die Behauptung übrig, daß v. Psarski aus Furcht vor dem Haß seiner Landsleute mit seinen Söhnen der Insurrection beigetreten sey. Diese Behauptung ist sowohl vom v. Psarski, als auch von seinen zur Untersuchung gezogenen Söhnen beständig wiederholt worden, ohne daß v. Psarski oder einer seiner Söhne über die wirkliche Existenz des vorgeschützten Hasses irgend etwas beizubringen vermocht hat, vielmehr hat der v. psarskische Sohn Nicolaus auf Befragen ausdrücklich erklärt, daß er darüber keine bestimmte Thatsache angeben könne, und daß die mancherlei Umstände, aus welchen es sich zeige, wenn man nicht geliebt werde, nicht genau detaillirt werden könnten. Es kann also höchstens nur noch darauf ankommen, ob v. Psarski zu dem angeblichen Haß seiner Landsleute eine so wichtige Veranlassung anzugeben vermocht habe, daß aus der Existenz einer wirkenden Ursache auch auf die wahrscheinliche Existenz der Wirkung selbst eine Folgerung gezogen werden könnte? Nun setzt v. Psarski die Veranlassung zu dem besagten Haß darin, daß er von jeher, und sogar noch unter voriger polnischer Verfassung, eine ganz besondere Anhäng-

lichkeit und Ergebenheit für die preußische Regierung nicht nur gehabt, sondern auch bei aller Gelegenheit an den Tag gelegt habe. Zur Begründung dieser Angabe aber hat v. Psarski wiederum verschiedene einzelne facta vorgetragen, unter welchen das erheblichste factum darin besteht:

daß v. Psarski schon vor mehreren Jahren dem wartenbergschen Regierungs-Collegio in einem, wegen eines Deposital-Diebstahls, welcher zu Wartenberg durch polnische Unterthanen verübt worden, wider den vormaligen Land-Richter Suchecki bei dem peterkauschen Tribunal gehabten Prozeß, thätige Hülfe geleistet haben will.

Dieser Umstand ist in der That nicht blos von dem wartenbergischen Landes-Hauptmann Grafen v. Salisch, bei dessen eidlichen Vernehmungen als wahr bestätigt worden, sondern es ergiebt sich auch aus dem vom v. Psarski originaliter beigebrachten an ihn selbst gerichteten Rescript des auswärtigen Departements d. d. Berlin den 2. Aug. 1787, daß die wartenbergsche Regierung das Betragen des v. Psarski in der sucheckischen Sache dem besagten Departement angerühmt, dieß Departement aber durch den damaligen Gesandten zu Warschau auf Verlangen des v. Psarski es einzuleiten gesucht habe, daß v. Psarski deshalb von dem Suchecki nicht weiter in Anspruch genommen, oder beunruhigt werden solle.

Auch hat v. Psarski ein weitläuftiges, in lateinisch-polnischem Curial-Styl abgefaßtes angebliches Original-Decret des damaligen wielunschen Grad-Gerichts d. d. den 9. July 1787 beigebracht, wodurch v. Psarski, und (zwar wie es in diesem heißt) wegen ungegründeter Verläumdungen gegen den Suchecki, wie auch wegen Einmischung in einen ausländischen

Prozeß, und wegen Ueberredung einer gewissen Wittwe Olczykowa zu einem Manifest, wider den Suchecki, in halbjährigen Arrest, und in eine Geldstrafe verurtheilt worden. Es erhellet jedoch zugleich aus diesem Decret, daß beide Partheien, nämlich v. Psarski sowohl, als der Suchecki, davon an das peterkausche Tribunal appellirt haben, und es ist gegenwärtig vom v. Psarski über den Ausgang der besagten Appellation nichts beigebracht, und auch gar nicht einmal etwas angegeben worden, daher sich nicht annehmen läßt, daß die erkannt gewesene Strafe wider den v. Psarski wirklich in Erfüllung gesetzt worden sey. Dagegen steht allerdings durch das Decret des wielunschen Gradgerichts, und durch die andern angeführten Producta, das Hauptfactum fest: daß v. Psarski der wartenbergischen Regierung wider den vormaligen wielunschen Landrichter Suchecki ersprießliche Dienste geleistet habe, und deshalb mit dem Suchecki selbst in gerichtliche Streitigkeiten gerathen sey. Auch konnte man hieraus wiederum folgern daß v. Psarski von dem Suchecki und dessen Angehörigen gehaßt worden seyn möge. Daß aber v. Psarski um dieses Hasses Willen noch nach so vielen Jahren vor der Insurrection sich zu fürchten Ursache gehabt habe, würde immer nur alsdann angenommen werden können, wenn bis dahin von der sucheckischen Familie nicht nur noch jemand gelebt, sondern auch den Haß wider den v. Psarski fortgesetzt und bei der Insurrection eine Rolle mit gespielt haben sollte. Von allen diesen nothwendigen Voraussetzungen hat v. Psarski keine einzige behauptet; und da die directe Schlußfolge, daß v. Psarski von Allen seinen Landsleuten gehaßt worden, weil er mit Einem derselben Streitigkeiten gehabt hat, offenbar sehr inconcludent seyn würde: so kommt es

nur noch auf den Zwischensatz des v. Psarski an, daß er durch die, mit dem Suchecki zum Besten preußischer Unterthanen gehabten Streitigkeiten, seine Anhänglichkeit an die preußische Regierung manifestirt, und daß diese Anhänglichkeit ihn bei seinen Landsleuten allgemein verhaßt gemacht habe. Ehe wir uns jedoch hierauf weiter einlassen, müssen wir vorher noch die übrigen Umstände anführen, welche v. Psarski über seinen angeblichen Enthusiasmus für die preußische Regierung, in der von ihm selbst verfaßten lateinischen Defensions-Schrift den bisher erörterten Umständen wegen der Sucheckischen Streitigkeiten annoch beigefügt hat. v. Psarski behauptet nämlich:

daß er bei den Besitznehmungen von Südpreußen nicht nur als Unterkämmerer, die Convocatorien zur Huldigung im Wielunschen befördert, sondern auch einer damaligen Krankheit ungeachtet, selbst persönlich nach Posen gegangen, auch bei dem dortigen öffentlichen Gastmahl seine große Freude über die Regierungs-Veränderungen laut und öffentlich bezeugt *), und die Bedingungen, welche die Stände bei der Huldigung sich machen wollen, nicht mit unterzeichnet, vielmehr seine Mitstände ausdrücklich zu einer ganz unbedingten Unterwerfung zu bewegen gesucht habe,

ferner:

daß er, als der König einst die Tour von Posen nach Peterkau nehmen wollen, zur Abkürzung des Weges auf eigene Kosten bei seinem Gratial-Gut Tyczn eine Brücke

*) Bei einer solchen Persönlichkeit eines Insurrections-Chefs kann der Erfolg nicht zweifelhaft seyn.

über die Wartha gebaut, und darüber von der Peterkauschen Kreis- und Dom-Kammer ein ausdrückliches Belobungs-Rescript erhalten,

ingleichen,

daß er nachher, als der König einen andern Weg genommen, mit seiner Familie nach Czenstochau gereiset, und ihm seine und seiner wielunschen Mitstände treue Ergebenheit persönlich bezeigt, auch darüber die gnädigste Antwort erhalten;

und endlich,

daß er seine beiden Söhne Albert und Jacob, als selbige auf die Aufforderungen des Kosziusko unter ihre Regimenter bei der regulairen polnischen Armee sich begeben wollen, selbst wieder zurückgeholt, auch die preußischen Truppen bei den Durchmärschen auf seinen Gütern immer sehr gut aufgenommen, und in Wartenberg dem Grafen von Salisch Nachricht gegeben habe, als das Gerücht entstanden, daß in Großpolen eine Insurrection ausbreche und ein regulaires polnisches Truppen-Corps einrücken sollte.

So wenig nun die meisten dieser Umstände zum Beweise des angeblichen preußischen Patriotismus des v. Psarski etwas Erhebliches beitragen können; so wenig sind auch selbige in der v. Psarski vorgebrachten Art und Weise bescheinigt. Der erheblichste Umstand würde vielleicht noch der seyn, daß, wie v. Psarski vorgiebt, von den südpreußischen Ständen bei der Huldigung zu Posen Bedingungen gemacht, und diese Bedingungen vom v. Psarski nicht mit unterschrieben worden. Allein die vom v. Psarski darüber beigebrachte Abschrift eines über die Anmeldung der Huldigungs-Depu-

tirten aufgenommenen Protocolls d. d. Posen den 5. May 1793 ergiebt nur so viel, daß in den Vollmachten der Huldigungs=Deputirten aus dem kostenschen Kreise posenscher Woiwodschaft, wohin v. Psarski nicht gehört, Einschränkungen von den Deputirten selbst wieder ausgestrichen worden.

Die Angabe des v. Psarski, daß er seine Söhne Albert und Jacob zurückgeholt, als selbige unter ihre Regimenter in der regulairen polnischen Armee sich begeben wollen, ist nur allein durch eine gleichmäßige Angabe des v. psarskischen Sohns Albert unterstützt; und über den Umstand, daß v. Psarski dem Grafen v. Salisch zu Wartenberg von dem bevorstehenden Ausbruch der Insurrection und Einmarsch eines regulairen polnischen Truppen=Corps absichtlich Nachricht gegeben haben will, hat der Graf v. Salisch eidlich nichts weiter bekundet, als daß er, wie schon öfters vorher, auch einst im Sommer 1794 vom v. Psarski als Nachbar besucht worden, und daß ihm bei diesem Besuch auf Befragen, was es Neues gebe, v. Psarski wohl geantwortet haben könne, daß Kosziusko eine Armee zusammenziehe. Uebrigens hat v. Psarski außer dem allen, noch von zweien seiner schlesischen Nachbaren, einem gewissen v. Teichmann auf Kratschen und einem gewissen v. Frankenberg auf Schreibersdorf ein Paar an ihn selbst zu Anfang der vorliegenden Untersuchung geschriebene Briefe beigebracht, worin die Verfasser in allgemeinen Ausdrücken die gute Nachbarschaft des v. Psarski, und dessen sonstigen Patriotismus loben. Eben so wird denn auch endlich v. Psarski in der bei dem südpreuß. Finanz=Departement eingekommene Vorbitte seiner Unterthanen zu Mystniow und Kuznica als ein ganz vorzüglich guter preußischer Patriot beschrieben.

Wenn man nun aber auch auf den Grund alles dessen, was v. Psarski beigebracht hat, wie unerheblich gleich solches größtentheils seyn mag, dem v. Psarski wirklich nachgeben wollte, daß er theils noch unter voriger polnischer Verfassung preußischen Unterthanen und Nachbaren nützlich geworden, theils unter der gegenwärtigen Verfassung Südpreußens für die Regierung bis zur Insurrection eine besondere Ergebenheit äußerlich zu zeigen sich bestrebt habe: so ist dennoch die Schlußfolge des v. Psarski eben deshalb allgemein von seinen Landsleuten, und sogar noch unter der veränderten Regierung Südpreußens, gehaßt zu seyn, nicht nur äußerst gewaltsam, sondern auch ganz unzulässig; indem die Fortsetzung einer solchen eben so pflichtwidrigen als unglücklichen Stimmung der Mit-Unterthanen des v. Psarski, wegen der dawider streitenden allgemeinen Vermuthung der Rechtschaffenheit der Menschen, nicht vermuthet werden darf. Wollte man ferner auch den Satz des v. Psarski, um ihm einigen Schein zu geben, eigentlich dahin stellen, daß v. Psarski vor der Insurrection durch mancherlei Umstände in den allgemeinen Ruf eines vorzüglich gutgesinnten preußischen Patrioten sich gesetzt, und daher, um dieses allgemeinen Rufs willen auf den Fall einer entstehenden Insurrection von dem pflichtvergessenen Theil seiner Landsleute Verfolgungen zu befürchten gehabt habe; so würde doch seine Furcht das Mittel noch nicht rechtfertigen, was er zur Abwendung der Verfolgungen ohne alle weitere besondere Veranlassung ergriff; nämlich das Mittel seines eigenen Beitritts zur Insurrection. Ganz widersprechend würde es endlich auf jeden Fall vom v. Psarski gehandelt gewesen seyn, zur Vermeidung der befürchteten Verfolgungen, welche doch

erst bei wirklich ausbrechender Insurrection eintreten konnten, theils den Ausbruch der Insurrection selbst herbeizuführen, theils nachher den Fortgang der Insurrection so ausnehmend zu befördern. Daß v. Psarski dieses beides wirklich gethan, und daß daher seine in Rede seyenden Unternehmungen nicht der vorgeschützten Furcht vor den Insurgenten, sondern lediglich seinen eigenen Insurrections-Absichten beigemessen werden müssen, erhellet aus den eben von uns festgestellten Thatsachen von selbst.

Denn v. Psarski befand sich, nach seiner eigenen Angabe vor dem Ausbruch der Insurrection, auf seinem Gute Mystniow, dessen Entfernung von dem schlesischen Gränzstädtchen Wartenberg v. Psarski selbst nur auf eine Meile angiebt. Er war auch, nach seiner Behauptung noch im Monat August **1794** bei dem Grafen v. Salisch in Wartenberg zum Besuch, und er konnte also, wenn die angeblich schon damals von ihm erwartete Insurrection in Südpreußen wirklich ausbrach, sich mit leichter Mühe wiederum nach Wartenberg oder sonst nach Schlesien retiriren, indem die von ihm bei der Untersuchung vorgebrachte Ausflucht, daß, zufolge eines gegangenen Gerüchts, die polnischen Truppen auch in Schlesien einfallen wollten, durch die damaligen Conjuncturen sich von selbst widerlegt. Etwas scheinbarer ist noch der fernere Einwand des v. Psarski, daß er, wenn er nach Schlesien geflohen wäre, bei ausbrechender Insurrection den Ruin seiner in Südpreußen gelegenen Güter zu besorgen gehabt haben würde. Allein auch dieser, so wie jeder andere etwa noch mögliche Einwand löscht auf keinen Fall den weitern Vorwurf aus, warum v. Psarski vor der Hand nicht wenigstens in der Nähe von Schlesien auf sei-

nem Gut Mystniow geblieben und dort den Ausbruch der Insurrection abgewartet, anstatt von da geständlich immer tiefer nach Südpreußen, mithin immer tiefer in die Gefahr hinein sich zu begeben. Denn daß v. Psarski, wie er jetzt vorgiebt, Willens gewesen, über Kurow auf sein Gut Wilkuwiecko bei Czenstochau zu gehen, um im Nothfall in dieser Festung eine Zuflucht zu finden, widerlegt sich am besten dadurch, daß er nicht wirklich nach Wilkowiecko gegangen ist; ohngeachtet er selbst weiter keine Hinderungs-Ursachen abzugeben vermocht hat, als den kahlen und unrichtigen Vorwand, daß die Insurrection (die er selbst doch nun erst zu Wielun errichten half) schon überall sich verbreitet gehabt, und er daher der Insurgenten wegen nicht weiter reisen können. Gleichwie um solcher Gestalt v. Psarski schon durch seine, gerade in dem kritischen Zeitpunkt, ohne andere gütliche Ursache nach Kurow bei Wielun gemachte Reise, deutlich verrathen hat, daß es ihm darum zu thun gewesen, dem Ausbruch der Insurrection, welcher wahrscheinlich zu Wielun als der Hauptstadt des Districts erfolgen mußte, nahe zu seyn: so hat auch v. Psarski durch sein nachheriges Betragen vollends ganz augenscheinlich offenbaret, wie sehr ihm der wirkliche Ausbruch der Insurrection am Herzen gelegen; indem er der erste war, der ohne vorhergegangene besondere Veranlassung und nur in Begleitung seiner Söhne, als Insurgent zu Wielun auftrat, der auch noch an dem nämlichen Tage, da seine alleinige Erklärung zur Bewirkung der Insurrection nicht hinlänglich war, geständlich in Insurrections-Absichten den nachmaligen Insurgenten-General Stokowski selbst bereisete, den Kastellan Haronicki aber durch seinen Sohn Nicolaus beschickte, und am nächst folgen-

den Tage wiederum nach Wielun ging. Am allersprechendsten ist hierbei ohne Zweifel das erwiesene Factum: daß v. Psarski sogleich bei seinem ersten alleinigen Erscheinen zu Wielun den wirklichen Ausbruch der Insurrection öffentlich erklärt, und den Nomomijewski auf alle mögliche Weise, in Güte sowohl als durch heftige Reden und Drohungen, zur Eintragung des **Actus Insurrectionis** in die dasigen Gradbücher zu bewegen gesucht hat, ohngeachtet damals noch gar keine andern Insurgenten in Wielun waren, bei welchen v. Psarski durch eine solche Rebellions-Wuth sich hätte gefällig machen, und den angeblichen Ruf einer besondern Ergebenheit gegen seinen Landesherrn hätte vernichten können, vielmehr v. Psarski nunmehr, da er in Wielun noch keine Insurgenten fand, ohne alle Gefahr ruhig wieder nach Kurow zurückgehen, und dann den etwanigen wirklichen Ausbruch der Insurrection erwarten konnte. v. Psarski that dieß aber (wie gesagt) nicht, sondern ging, nachdem er bei dem Stokowski gewesen war, den nächst folgenden Tag abermals nach Wielun zum Behuf der Insurrection. Zwar sucht v. Psarski diesen Schritt damit zu bemänteln, daß er durch die Aeußerung eines gewissen Bleszynski in Schrecken gejagt worden, welche der Bleszynski gegen den Sohn Nicolaus bei dessen Sendung zu dem Kastellan Karsnicki nach Opajowice dahin gethan haben soll, daß man zwar dem Sohn Nicolaus nicht aber dem v. psarskischen Vater den Beitritt zur Insurrection verstatten wolle, weil v. Psarski ein preußischer Spion sey. Allein nicht zu gedenken, daß eine Aeußerung den v. Psarski weit eher zur Flucht oder Hintertreibung der Insurrection oder doch wenigstens zur Erwartung, ob die Insurrection wirklich zu Stande kommen,

und ein scheinbarer Beitritt von seiner Seite zur ferneren Abwendung des Verdachts der Spionerie nöthig werden würde, als zur eigenen thätigen Beförderung der Insurrection hätte bewegen sollen: so hat auch der v. Psarski's Sohn Nicolaus in der wider denselben geführten Untersuchung von der angeblichen Aeußerung des Bleszynski nichts gesagt, wohl aber im Gegentheil die Schuld des v. Psarski noch durch das Bekenntniß vermehrt, daß er (der Nicolaus) von seinem Vater damals eigentlich in der Absicht nach Opajowice geschickt worden, um die dort versammelt gewesenen Edelleute nach Wielun zur Insurrection einzuladen, und daß diese Einladung zwar von dem Kastellan Karsnicki abgelehnt, von mehreren andern Edelleuten aber wirklich befolgt worden. Hierbei könnte man stehen bleiben, und man würde doch schon von den Insurrections-Absichten des v. Psarski, und von der Nichtigkeit seines Vorwandes, daß er nur aus Furcht vor dem Haß seiner Landsleute der Insurrection beigetreten sey, hinlänglich überzeugt seyn können. Es wird daher diese Ueberzeugung noch stärker, wenn man mit der Art und Weise, wie von Psarski Insurgent geworden, auch noch dessen nachherige Thaten bei der Insurrection selbst verbindet.

v. Psarski hat nämlich bei seinem zweiten Erscheinen zu Wielun nicht nur die Berathschlagung des nunmehr wirklich schon zusammen gelaufen gewesenen Adels über die Errichtung einer Insurrection, und die wirkliche Errichtung und Organisation einer Insurrection, und deren Gewaltszweige persönlich mitgemacht, sondern er ist auch sogar für seine Person alsbald Präsident der rebellischen Civil-Kommission, mithin nächst dem ernannten General das

Haupt der Insurrection geworden, welches Zutrauen seiner Genossen am besten zeigt, wie ungegründet seine Entschuldigung mit dem Haß der Landsleute ist. Zwar vermeint v. Psarski seine Präsidentenschaft damit zu beschönigen, daß er unter den damaligen Anwesenden theils der Vornehmste, theils der Aelteste an Jahren gewesen, und daß, zufolge der Instructionen des Kosciusko, das Präsidium nach dem Alter habe alterniren sollen.

Allein v. Psarski wirft diesen Einwand dadurch wiederum selbst über den Haufen, daß er zugleich ausdrücklich leugnet, bei seiner Ernennung zum Präsidenten, und bei der von ihm geschehenen Annehmung dieser Stelle, die Insurrection-Acte des Kosciusko bereits gesehen zu haben. Ueberdies würden auf jeden Fall jene vorgeschützten Umstände dem v. Psarski noch nicht die Freiheit benommen haben, die Präsidentenstelle auszuschlagen, und zur Vermeidung alles Verdachts etwa in einer minder bedeutenden Rolle bei der Insurrection zu bleiben, zumal da v. Psarski das gute Beispiel des Kastellan Karsnicki vor sich hatte, welcher als Kastellan noch vornehmer als v. Psarski, und doch gar nicht nach Wielun gekommen war. v. Psarski hat aber in der That bei der Insurrection recht viel (wo nicht das meiste) bedeuten und wirken wollen, dieß beweiset seine fernere übergroße Thätigkeit. Denn er selbst hat von den beiden schriftlichen Ordres an den v. Jerlicz eine eigenhändig abgefaßt und die andere durch seine Namensunterschrift allein vollzogen, durch welche Ordres dieser polnische Offizier, der sich damals ganz ruhig auf einem Pacht-Gut in Südpreußen aufhielt, vom v. Psarski, Namens eines rebellischen Kommissariats, unter Drohungen aufgefordert ward,

den Rebellen wider ihren Landesherrn mit noch erst aufzubringender Mannschaft beizustehn; v. Psarski hat ferner selbst eigenhändig die Ordre an die Judenschaft zu Dzialoszyn aufgesetzt und vollzogen, wornach die benannte Judenschaft bei Vermeidung harter Ahndung der Rebellen zum Kriege gegen den Landesherrn allerhand Munition liefern sollen. v. Psarski hat auch mehrere von der Insurrections-Commission erlassene Universalien, d. h. allgemeine auf Verbreitung und Beförderung der Insurrection im Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikts abgezweckt habende Befehle, unter welchen sich besonders das (nach dem Geständniß des v. Psarski) wirklich von Wielun zum Umlauf abgesandte Universal vom **27.** August **1794**, ganz allein vollzogen; und v. Psarski ist sogar in Ansehung aller dieser Universalien und Ordres nach unserer obigen Ausführung nicht blos als Mit-Urheber überführt, sondern auch als Haupt-Urheber äußerst verdächtig. Endlich hat v. Psarski seinen heftigen Eifer für die Insurrection auf eine ganz unzweideutige Art und Weise insbesondere gegen den Wielunschen Magistrat, und den dasigen Stadt-Präsidenten Olszanowski, der es nicht so gut mit der Insurrection meinte *), sondern die Piken der Bauern-Miliz wieder zerhacken ließ, durch die zornigsten Aeußerungen und Drohungen ausgeschüttet, ungeachtet v. Psarski (nach Inhalt der diesfälligen Zeugen-Aussagen) damals ganz allein in die Stadt kam, mithin sein Eifer von keinem Insurgenten bemerkt und sodann weiter gerühmt werden konnte.

---

*) Ueberhaupt erscheint die Insurrection mehr als das Werk einzelner Edelleute, als ein Werk der ganzen Nation.

Wenn man nun dieß alles zusammen nimmt, so ist es schlechterdings unmöglich in den Handlungen des v. Psarski, die insgesammt so geradezu auf die möglichste Beförderung der Insurrection gerichtet waren, und bei welchen sich nirgends eine Mäßigung oder sonst ein anderer Umstand gezeigt hat, woraus etwa geschlossen werden könnte daß es dem v. Psarski mit dieser oder jener Handlung kein rechter Ernst gewesen sey, etwas anders als Aeußerungen wirklicher Insurrections-Absichten zu finden. Auch können nunmehr alle vorangeführten früheren Umstände, aus welchen v. Psarski einen seiner Seits von der Insurrection gehabten Patriotismus herleiten will, und aus welchen sodann v. Psarski weiter nicht blos auf einen allgemeinen Haß seiner Landesleute, sondern auch darauf concludirt, daß er bei der Insurrection selbst keinen bösen Willen gehabt haben könne, nicht die mindeste Veränderung machen. Denn da es schon an und für sich das allermißlichste und absurdeste Unternehmen gewesen seyn würde, mit wirklichen patriotischen Gesinnungen lediglich in der Absicht selbst Insurgent zu werden, um bei der Insurrection so viel Böses als möglich zu hintertreiben, und da v. Psarski eine solche Absicht auf keine Weise gezeigt, vielmehr schon vom Anfange an zum Ausbruch der Insurrection mit sichtbarem Eifer gewirkt, auch nachher zur weiteren Beförderung der Insurrection zum Theil solche ausgebreitet schädliche Handlungen, (welche ohne ihn vielleicht gar nicht zu Stande gekommen seyn würden) als Urheber selbst zur Ausführung gebracht, und seinen Insurrections-Geist noch sonst bei anderer Gelegenheit ohne Zurückhaltung selbst manifestirt hat; so müssen nunmehr wider den v. Psarski in Ansehung der der In-

surrection vorhergegangenen Thatsachen, aus welchen er einen Patriotismus gefolgert haben will, diejenigen Fälle ausgenommen werden, welche sonst an und für sich, und ohne die nachherigen Verbrechen des v. Psarski, nicht vermuthet werden dürften, nämlich daß entweder jene früheren Thatsachen, in so weit sie übrigens ihre Richtigkeit haben sollten, nicht wirklich aus patriotischen Gesinnungen geflossen, oder daß v. Psarski in der Folge seine patriotischen Gesinnungen geändert habe. Zwar hat v. Psarski auch aus den Zeiten der Insurrection selbst, und aus der hier in Rede seyenden ersten Periode, einige Facta sich zugeschrieben, welche ganz besonders eine gute Absicht bei der Insurrection von seiner Seite an den Tag legen sollen, nämlich: daß er als Insurrections-Präsident den Feldmesser Siarkiewicz arretiren lassen, weil derselbe einen Einfall in Schlesien machen wollen; ingleichen, daß er einige jüdische Kaufleute, welche auf der Reise nach Schlesien von den Insurgenten aufgegriffen worden, und **120,000** Fl. Pol. zum Waaren-Einkauf bei sich gehabt, nach vorgängiger Untersuchung mit Pässen versehen, und weiter reisen lassen; und endlich, daß er und die Kommission, wiewohl vergeblich, von dem General Stokowski die Restitution der Depeschen und Ordenszeichen verlangt habe, welche von den Insurgenten bei Beraubung einer ins Königl. Lager gegangenen Post mit weggenommen worden. Allein theils würden diese Thatsachen, auch alsdann, wenn sie wirklich bescheiniget wären, das überaus schwere Gewicht der dagegen abzuwägenden Insurrections-Verbrechen des v. Psarski gar nicht erleichtern können, theils hat v. Psarski diese Thatsachen, ungeachtet sie von ihm in seiner lateinischen Defensions-Schrift nochmals wiederholt

worden, ohne alle Bescheinigungsmittel gelassen, und der Stokowski leugnet ausdrücklich, daß er vom v. Psarski wegen Restitution der von den Insurgenten geraubten Depeschen und andern Postsachen angegangen worden; vielmehr will der Stokowski in der Folge diese Depeschen in den Händen der Kommission selbst gesehen haben. Uebrigens würden, wenn wir den Einwand des v. Psarski, daß er bei der Insurrection alles nur zum Schein und in guter Absicht gethan habe, hier schon im Voraus auch mit für alle folgenden Abschnitte seiner Insurrections-Verbrechen gänzlich erschöpfen könnten, noch ein Paar, den Postmeister Hildebrandt zu Wartenberg und den Pitschenschen Rathmann Reys betreffende, und vom v. Psarski oft und vorzüglich relevirte Facta mitzunehmen seyn; inzwischen wird sich in der Folge noch ein schicklicherer Ort zur Erwähnung dieser Thatsachen finden, indem selbige erst späterhin vorgefallen sind, und v. Psarski seinen besagten Haupt-Einwand wegen gehabter guten Absicht fast bei jedem noch folgenden Insurrections-Verbrechen wiederholt hat, mithin wir auch in den folgenden Abschnitten die etwanigen besondern Unterstützungsgründe dieses Einwandes wiederum zu erwägen, auf jeden Fall aber am Schlusse (wo sich überhaupt dieser Einwand am allerbesten übersehen lassen wird) dasjenige nachzuholen haben werden, was etwa v. Psarski zur Begründung desselben, oder sonst zu seiner Vertheidigung, ohne besondere Beziehung auf ein einzelnes Insurrections-Verbrechen noch anzuführen gehabt hat.

Hier Orts ist aus der ganzen vorstehenden Ausführung überzeugend klar, daß v. Psarski seinen Einwand, als sei er nur aus Furcht vor dem Haß seiner Landsleute der In-

surrection zu Wielun beigetreten, und als ob er auch nachher alles zu Wielun Begangene, nur zum Schein, und in guter Absicht gethan, durch alles dasjenige, was er sowohl aus den früheren der Insurrection vorher gegangenen Zeiten, als auch aus der vorliegenden Insurrections-Periode selbst zu seinem Besten vorzubringen sich bestrebt hat, nicht im mindesten darzuthun, oder nur wahrscheinlich zu machen vermocht haben, und daß daher sowohl der Beitritt des v. Psarski zur Wielunschen und Ostrzeszowschen Insurrection, oder vielmehr dessen Wirkung zum Ausbruch der Insurrection, als auch die vom v. Psarski als Insurgenten hiernächst weiter zu Wielun verübten, gegenwärtig urgirten Handlungen, für vollkommen frei und vorsätzlich geachtet werden müssen. Freie Handlungen aber, welche wider Strafgesetze anstossen, sind Verbrechen. In welchem Maße dies hier wirklich der Fall sei, müssen wir nun noch untersuchen. Und da im Ganzen die Strafwürdigkeit der südpreußischen Insurrection nach allen rechtlichen Grundsatzen von Hoch- und Landes-Verrath keinem Zweifel unterliegen kann; der König auch in dem Patent vom 10. Novbr. 1794. sub. No. 3. nicht alle südpreußische Insurgenten, sondern nur die auf eine oder die andre Art besonders Ausgezeichneten, einer wirklichen Bestrafung unterworfen, und sub. No. 5. ibid. alle Uebrigen, welche hierunter nicht gehören (insofern sie auf das vorhergegangene Patent vom 24. Sept. ej. a. von der Insurrection freiwillig wieder zurückgekehrt sind) gänzlich begnadigt hat: so kann es nunmehr nur noch darauf ankommen, ob und in wie weit jene ausdrücklichen Auszeichnungen den gegenwärtigen v. Psarski betreffen.

Nach den eigenen Worten des besagten Patentes sollten

alle diejenigen südpreußischen Insurgenten zur Bestrafung gezogen werden,

„welche die Insurrection vorsätzlich bewirkt, auswärtige „Feinde begünstigt, Kriegs- und Polizei-Kommissionen „errichtet, Sitzungen dirigirt, Universalia und Publicanda „erlassen, Lieferungen an Waffen, Fourage und Kleidung „erpreßt, Mannschaften mit Gewalt ausgehoben, Königl. „Offizianten abgesetzt, Städte desorganisirt, Kassen abge„nommen und überhaupt über Landes-Abgaben quittirt „oder auf ähnliche Art, sich als boshafte Rebellen bewie„sen haben.

Da nun solchergestalt diejenigen welche die Insurrection vorsätzlich bewirkt haben, ganz zuerst und vorzüglich ausgezeichnet sind: so frägt es sich vor allen Dingen, ob und in wie weit der v. Psarski nach Maaßgabe der ausgemittelten Thatsachen für einen, der die Insurrection bewirkt hat, anzusehen sei. Die Thatsachen, welche hieher gehören, und welche daher dem v. Psarski auf keinen Fall einzeln, sondern nur zusammen genommen in Beziehung auf das Resultat, ob er dadurch die Insurrection bewirkt habe, zur Bestrafung angerechnet werden können, sind die vom v. Psarski am 26. und 27. August 1794 vorgenommenen Handlungen, nämlich:

seine am 26. August zu Wielun in alleiniger Begleitung seiner Söhne öffentlich gemachte Erklärung des Ausbruchs der Insurrection, und sein dabei gegebener ernstlicher Befehl an den Nomomieyski, den Actum Insurrectionis in die dasigen Grad-Bücher einzutragen; ferner seine, an eben demselben Tage geschehene Bereisung des Joseph Stokowski, um denselben wegen Annehmung der Gene-

rals=Stelle zu befragen, und seine Beschickung des Kastellans Karsnicki, um auch dessen Gesinnungen in Ansehung der Insurrection zu erfahren; sodann aber sein Wiederkommen nach Wielun am nächst folgenden Tage und seine Konkurrenz zur Berathschlagung des nunmehr bereits versammelt gewesenen Adels über die wirkliche Errichtung einer Insurrection für den Wielunschen und Ostrzeszowschen District; ingleichen seine Konkurrenz zur Errichtung und Organisirung dieser Insurrection selbst in Specie zur Annehmung und Vereidung des Joseph Stokowski als obersten Befehlshabers und zur Bestellung und Vereidung einer Civil= und einer Kriminal=Kommission.

Außer diesen Thatsachen ist wider den v. Psarski nichts ausgemittelt, woraus auf die Bewirkung der Insurrection ein Argument wider ihn gezogen werden könnte; und da dies alles nur die einzelne Insurrections=Conföderation im Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikts betrifft, auch v. Psarski einer oder der andern noch mehr ausgedehnten Machination zur Erregung eines allgemeinen Aufstandes in Südpreußen, als z. B. einer Verbreitung der Aufruhrs=Universalien des Kosciusko, nicht überführt, sondern nur einer schon damals gehabten Bekanntschaft mit den Plänen und Instructionen der auswärtigen Insurrections=Stifter von daher verdächtig ist, weil, zufolge seiner eigenen Angabe, die von ihm mit bewirkte Errichtung und Organisirung der Wielunschen Insurrection ganz nach jenen auswärtigen Instructionen geschehen: so ist auf den ersten Anblick gleich so viel klar, daß v. Psarski für einen, der allgemein in Südpreußen die Insurrection bewirkt hat, nicht

geachtet werden könne. Aber auch in Ansehung der einzelnen Insurrections=Conföderation des Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikts glauben wir den v. Psarski auf den Grund der bemeldeten Thatsachen, noch nicht für den einzigen einheimischen Stifter, ohne welchen die Insurrection nie zu Stande gekommen sein würde, erklären zu können, wenn er gleich zum Ausbruch dieser Insurrection offenbar mitgewirkt hat, und wenn sich gleich aus allen Umständen ergiebt, daß es ihm ganz außerordentlich darum zu thun gewesen, gleich im Anfange bei dem Ausbruch der Insurrection gegenwärtig zu seyn und gleich vom Anfange an einen bedeutenden Posten dabei zu bekommen.

Zwar kann zu dem Satze: daß v. Psarski auch in Ansehung der Wielunschen und Ostrzeszowschen Insurrection nicht für die alleinigen und nothwendigen Triebfedern des Ausbruchs gehalten werden könne, die sowohl vom v. Psarski, als auch von dessen Wirthschafts-Verwalter Joseph Biskupski wider den Anton v. Uminski vorgebrachte Denunciation, als sei dieser der eigentliche Stifter der Insurrection gewesen, nichts beitragen; indem beide Denunciationen, und besonders die Denunciation des Biskupski, auf eine für den v. Psarski so unrühmliche Art gescheitert sind. Aeußerst wichtig hingegen ist der Umstand daß v. Psarski, als er am 26. August nur in Begleitung seiner Söhne nach Wielun kam, aller Bemühungen ungeachtet, die Proclamation und gerichtliche Eintragung der Insurrection nach polnischem Gebrauch, noch nicht zu vollführen vermochte, sondern unverrichteter Sache wieder abziehen mußte, und daß die Insurrection erst am nächst folgenden Tage, nach geschehener zahlreichen Einfindung mehrerer Edelleute, wirk-

lich zum Ausbruch gedieh. Freilich würde, wenn hier blos von Bestrafung des Attentats des v. Psarski vom 26. Aug. die Rede wäre, dem v. Psarski die außer ihm gelegene Vereitelung dieses Attentats höchstens nur in so weit zu Statten kommen, daß nunmehr die Strafe dafür um einen Grad niedriger, als bei wirklicher Vollbringung des Verbrechens zu bestimmen sein würde.

Allein da die besagte einzelne Handlung, welche v. Psarski am 26. August zu Wielun vornahm, hier zu den Summen derjenigen übrigen Handlungen desselben geschlagen wird, aus welchen das Resultat, ob und in wie weit v. Psarski die Insurrection bewirkt habe, gezogen werden soll, und da nachher dieß ganze Resultat dem v. Psarski allerdings als straffällig angerechnet werden wird, weil auf jeden Fall wenigstens so viel stehen bleiben wird, daß v. Psarski zum Ausbruch der Insurrection mitgewirkt habe: so kommt es zur Ausmittelung des besagten Resultats bei jeder einzelnen Handlung ganz vorzüglich darauf an, ob die vom v. Psarski durch diese Handlung erzielte Wirkung, nämlich die gerichtliche Eintragung der von ihm erklärten Insurrection, in die Wielunschen Grad-Bücher, wirklich erfolgt sey. Wollte man auch ferner den Argwohn fassen, daß es wohl v. Psarski selbst gewesen seyn möge, welcher, weil sein alleiniges Beginnen am 26. August zu Wielun nicht glücken wollen, am nächstfolgenden Tage die vielen andern Edelleute dorthin versammelt habe: so würde doch zur Begründung eines solchen Argwohns die beiden einzelnen ausgemittelten Facta, daß v. Psarski noch am 26. Aug. den Joseph Stokowski selbst bereiset, den Kastellan Karonicki aber durch seinen Sohn Nicolaus beschickt habe, um

so weniger schon genügen, als der Kastellan Karsnicki gar nicht nach Wielun gekommen ist, und der Joseph Stokowski in der wider denselben geführten Untersuchung selbst ausgesagt hat, daß damals außer dem v. Psarski noch mehrere Edelleute zu ihm gekommen, und ihn gemeinschaftlich beredet, nach Wielun zu gehen, v. Psarski aber sogar behauptet, daß er seiner Seits von dem Stokowski angewiesen worden, den nächstfolgenden Tag wiederum in Wielun sich einzufinden, auch diese Behauptung des v. Psarski von dessen Söhnen Nicolaus und Albert wenigstens dahin unterstützt wird, daß bei dem Stokowski von allen daselbst sich bereits befunden habenden Edelleuten der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt worden, am nächst folgenden Tage sich in Wielun zu versammeln. Unter solchen Umständen kann daher auf die von dem Wielunschen Stadt-Präsidenten Olszakowski, bei dessen schon oft angeführten Vernehmung, beiläufig gemachte Angabe, daß, wie er gehört, v. Psarski noch am 26. Aug. Aufforderungs-Briefe an den Adel ausgefertigt haben soll, keine Rücksicht genommen werden, indem aus der damaligen Zeit-Periode keine Aufforderungs-Briefe des Psarski bei der Untersuchung zum Vorschein gekommen sind, auch die Angabe des Zeugen viel zu unbestimmt, und von ihm selbst nur ex auditu gemacht ist. Was endlich die Concurrenz des v. Psarski zu der am 27. August von dem versammelten Adel wirklich vollbrachten Errichtung und Organisirung einer Insurrection für den wielunschen und ostrzeszowschen District betrifft, so beruhet diese Concurrenz eigentlich nur auf den eigenen Bekenntnissen des v. Psarski; und v. Psarski hat hierüber für seine Person nichts weiter, als eine Theilnahme an der Berathung des Adels, an der Annahme

und Verpflichtung des Joseph Stokowsky zum General, und an der Bestellung und Vereidung einer Civil- und Criminal-Commission, eingestanden, auch dabei ausdrücklich den Gebrüdern Stokowsky Schuld gegeben, daß diese das Meiste gethan und angeordnet, und insbesondere die Instructionen des Kosciusko, wonach jene Insurrection organisirt worden, in Händen gehabt hätten. Nur das einzige, vom v. Psarski zwar nicht geradezu, aber doch eventualiter nachgegebene, und von dem Joseph Stokowsky ganz positiv behauptete Factum, daß v. Psarski in eigener Person diesem Stokowsky den Generals-Eid für die Insurrection abgenommen, involvirt wirklich eine hervorstehende Thätigkeit des v. Psarski bei Organisirung der damaligen Insurrection. Dagegen muß dem v. Psarski überhaupt wider den ganzen Vorwurf, daß er der Stifter der Insurrection im wielunschen und ostrzeszowschen District gewesen sei, ein Umstand zu Statten kommen, welcher durch ein Paar andre damals geführte Untersuchungen wider den Casimir v. Madalinsky aus Bobrownick und wider einen gewissen Thomas v. Jablkowsky mit der zuverlässigsten Gewißheit ausgemittelt worden, der Umstand nämlich, daß schon am Bartholomäus-Tage oder den Tag vorher, d. i. den 24. oder 23. August 1794, mithin noch einige Tage vor Errichtung der Insurrection zu Wielun, ein Haufen von den Insurgenten, unter welchen sich der genannte v. Madalinsky und der Jablkowsky befunden, unter angeblicher Anführung eines gewissen v. Michalowsky bei Jahrmarktzeit in das wielunsche oder ostrzeszowsche Städtchen Grabow gefallen ist, und dort schon damals die Insurrection proclamirt, den Magistrat und die Bürgerschaft zur Insurrection vereidet, die Cassen

weggenommen und überhaupt das Städtchen desorganisirt hat, ohne daß deshalb von dem Madalinski oder Jablkowsky, oder von einem der darüber abgehörten Zeugen dem gegenwärtigen v. Psarski auch nur die allerentfernteste Concurrenz oder Mitwissenschaft hätte beigemessen werden können. Auf gleiche Weise hat eben derselbe einzelne Insurgenten-Haufen unterm 30. Aug. 1794 auch das Städtchen Ostrzeszow desorganisirt, und in der dortigen vormaligen Grad-Canzellei sogar eine förmliche schriftliche Insurrections-Acte aufnehmen lassen, ohne daß auch hierbei wider den gegenwärtigen v. Psarski eine Anzeige von einer Mitwirkung oder Mitwissenschaft zum Vorschein gekommen wäre; vielmehr haben der Madalinsky und Jablkowsky nur allein von dem Insurgenten-General Stokowsky behauptet, daß sie von diesem zu der besagten Expedition nach Ostrzeszow beordert worden.

Aus allen diesen für und wider den v. Psarski streitenden Umständen ergiebt sich unsers unmaßgeblichen Dafürhaltens der obige Satz: daß der v. Psarski nicht nur nicht für einen, der allgemein in Süd-Preußen die Insurrection bewirkt hat, sondern auch in Ansehung der einzelnen Insurrections-Conföderation des wielunschen und ostrzeszowschen Districts nicht für den einzigen Stifter, oder für einen solchen Haupt-Urheber, ohne welchen diese Insurrection gar nicht zu Stande gekommen seyn würde, wohl aber für einen Mit-Urheber, d. h. für einen solchen, der zu der am 27. Aug. 1794 in der Kreisstadt Wielun wirklich erfolgten Errichtung dieser Insurrections-Conföderation mitgewirkt hat, zu achten sey, und daß daher die im Patent vom 10. Dcbr. 1794 geschehene Auszeichnung derjenigen, welche die In-

surrection vorsätzlich bewirkt haben, zwar allerdings in dem besagten Grade, aber doch auch nicht weiter hinaus, auf den v. Psarski Anwendung finde.

Was nun noch die andern in der allegirten Stelle des Patents vom **10.** Decbr. a. pr. enthaltenen Auszeichnungen wirklich zu bestrafender Insurgenten betrifft, so kann die ausdrücklich ausgezeichnete Errichtung von Kriegs- und Polizei-Commissionen, welcher Errichtung sich v. Psarski zu Wielun ebenfalls als Mit-Urheber schuldig gemacht hat, jetzt nicht noch einmal besonders in Anschlag kommen, da dies einzelne Factum einen ganz vorzüglichen Theil des ganzen Inbegriffs der dem v. Psarski wirklich als straffällig angerechneten Mitwirkung zur Errichtung der Wielunschen Insurrection abgegeben hat. Dagegen treffen den v. Psarski in Ansehung seiner von da an begangenen fernern Insurrections-Verbrechen specialiter und in vollem Grade noch die in dem besagten Patent weiter geschehenen ausdrücklichen Auszeichnungen derer, welche Sitzungen dirigirt, Universalia und Publicanda erlassen und Städte desorganisirt haben, indem v. Psarski wirklich Präsident der wielunschen und ostrzeszowschen Civil-Commission gewesen, auch als solcher bei Erlassung der vorgekommenen Universalien, unter welchen besonders das höchst merkwürdige Universal vom **27.** Aug. **1794** zum weitern Umlauf von Wielun wirklich abgeschickt worden, nicht nur als Mit-Urheber sich durch seine eigenen Geständnisse erwiesen, sondern auch sogar als Haupt-Urheber sich äußerst verdächtig gemacht, und die Stadt Wielun durch Vereidung des Magistrats und der Bürgerschaft zur Insurrection wirklich desorganisirt hat. Gleichergestalt muß dem

v. Psarski insbesondere seine, in der Qualität eines Präsidenten der wielunschen und ostrzeszowschen civil-militairischen Ordnungs-Kommission, unter ausdrücklicher Androhung militairischer Execution an die Judenschaft zu Dzialoszyn unterm **1.** Sept. **1794** selbst eigenhändig erlassene Lieferungs-Ordre, als eine, in dem Patent namentlich ausgezeichnete Lieferungs-Erpressung als wirklich straffällig angerechnet werden; inzwischen kommt hierbei dem v. Psarski einigermaßen zu Statten, daß über die Wirkung*) dieser seiner Ordre keine Nachricht vorhanden ist, und daß die nicht erfolgte Wirkung eines Verbrechens, je nachdem diese Wirkung durch den Verbrecher selbst oder durch äußere Umstände vereitelt worden, auf Bestimmung der Strafe einen größern oder geringern Einfluß haben soll. In noch viel stärkerm Grade muß eben daher auch bei den beiden schriftlichen Insurrections-Aufforderungen des v. Psarski an den v. Jerlicz vom **29.** und **30.** Aug. **1794**, wenn gleich die selbsteigenhändige Abfassung der ersten Ordre einen Beweis von der persönlichen Thätigkeit des v. Psarski bei der Insurrection abgiebt, auch beide Ordres an und für sich allerdings unter die in den Schlußworten der angeführten Stelle des Normal-Patents vom **10.** Decbr. **1794** als straffällig bemeldete ähnliche Art der Vergehungen boshafter Rebellen zu rechnen seyn würden, zum Besten des v. Psarski auf die eigene Angabe des v. Jerlicz Rücksicht genommen werden, daß er damals zwar in Wielun sich gestellt habe, von der Insurrections-Kommission aber wiederum ruhig nach Hause entlassen worden sei. Denn

*) Das Auffallende ist der Mangel an Wirkung aller der gethanen Schritte, da doch keine preußischen Truppen in der Nähe waren.

ex §. 43 der allegirten allgemeinen Vorschriften des Landrechts kann ein Verbrecher, welcher selbst solche Anstalten trifft, daß die gesetzwidrige Wirkung seines Verbrechens gar nicht erfolgen kann, sogar auf Begnadigung Anspruch machen; und da v. Psarski damals Präsident der Insurrections-Kommission gewesen ist, so hat er auch die Vermuthung für sich, daß er zu der ruhigen Wiederentlassung des v. Jerlicz das Meiste beigetragen haben werde, gleichwie auf der andern Seite in Ansehung des Bösen, was durch die Kommission verübt worden, v. Psarski als Präsident ebenfalls einer vorzüglichen Mitwirkung oder Haupt-Urheberschaft verdächtig ist. Was endlich den Umstand betrifft, welchen v. Psarski durch seine Schmähungen nnd Drohungen wider den wielunschen Stadt-Präsidenten Olszakowski und den ganzen dasigen Magistrat, bei Gelegenheit des Piken Zerhackens, mithin bei Gelegenheit einer pflichtgemäßen Handlung des besagten Magistrats bewiesen hat; so ist dieß, wenn gleich dadurch v. Psarski weiter nichts Erhebliches für die Insurrection bewirkt haben mag, dennoch wegen des daraus hervorleuchtenden hohen Grades von Vorsatz, auf jeden Fall wenigstens als ein Aggravans zu betrachten.

Es erhellt also aus dieser ganzen Würdigung der bisher vorgekommenen Insurrections-Verbrechen des v. Psarski, daß er schon in dem ersten Auftritt seiner rebellischen Laufbahn als ein Insurgent erscheine, welcher selbst nach dem schonenden Patent vom **10.** Decbr. **1794** sich vorzüglich straffällig gemacht hat.

Erneuerung der Insurrection oder Errichtung der zweiten Insurrection zu Grabow und Ostrzeszow.

Wir haben die Geschichts-Erzählung zum ersten Haupt-Abschnitt damit beschlossen, daß v. Psarski, nachdem zu Wielun die bemeldeten Insurrections-Verbrechen von ihm vollbracht gewesen, zu seiner Ehegattin nach Bobrownik bei Grabow in der guten Absicht sich begeben zu haben behauptet, um für seine Person von der Sache sich loszumachen, und sich zu verbergen, weil, wie er sagt, zwischen der Kommission und dem Militair mancherlei Streitigkeiten entstanden, und überhaupt viel Unordnungen bei den Insurgenten eingerissen gewesen wären, woran auch das ganze Unternehmen scheiterte *). Wie wenig jedoch v. Psarski die vorgesä..zte gute Absicht wirklich gehabt habe, und wie unzulässig es daher gewesen wäre, dem v. Psarski seine Retraite von Wielun in Ansehung seiner vorhergegangenen Insurrections-Verbrechen als einen Milderungsgrund gutzurechnen, wird aus dem nun Folgenden erhellen.

v. Psarski hat nämlich selbst in seinem Verhör hinzugesetzt, daß die Uebrigen von der Insurrections-Kommission, nebst einer Anzahl von Militair-Personen zu ihm nach Bobrownik gekommen, um zu verabreden, wie unter den Insurgenten-Soldaten Subordination, und überhaupt die erforderliche Ordnung eingeführt werden könne, indem der General Stokowski die Insurgenten-Soldaten, nachdem er sich mit denselben einige Tage in den Wäldern verborgen **) ge-

*) Polen konnte damals wissen, was Spanien 1808 that. Aber dort war Einheit.

**) vor wem? Da keine Truppen in der Nähe waren!

halten, aus Mangel an Subſtiſtenz wieder hatte auseinander gehen laſſen. Man ward einig, daß, ohne*) dem Stokowski das General-Commando zu nehmen, noch ein anderer, zum Commandiren geſchickterer Vice-Commandant ernannt werden ſolle, und man erwählte dazu wirklich den Koricki, als einen alten polniſchen Offizier, unter welchem ſich auch die zerſtreuten Inſurgenten-Soldaten alsbald wieder verſammelten, und welcher zugleich mit der Kommiſſion nach Oſtrzeszow ſich verfügte. In Oſtrzescow war zwar der Magiſtrat und die Bürgerſchaft bereits zur Inſurrection vereidet, nach unſerer Ankunft aber erließen wir Univerſalien an den Magiſtrat zu Kempen, worin befohlen ward, daß der daſige Magiſtrat und die Einwohnerſchaft durch Deputirte ſowohl Katholiken als Diſſidenten in Oſtrzeszow erſcheinen ſolle, um der Errichtung einer Kommiſſion der guten Ordnung und eines Kriminal-Gerichts beizuwohnen. Es erſchienen auch 12 Perſonen aus Kempen, wovon 4 zu Beiſitzern der Kommiſſion der guten Ordnung und 4 zu Beiſitzern des Kriminal-Gerichts erwählt und vereidet worden. Uebrigens behauptet v. Pſarski, daß dieſe Einrichtung zu der in den Univerſalien des Koszıusko vorgeſchrieben geweſenen Organiſation der Inſurrection gehört habe; und in Anſehung ſeines eigenen Antheils daran drückt ſich v. Pſarski aus: ich war ein Mitglied der Kommiſſion und habe alſo an jener Einrichtung Theil; das nach Kempen geſchickte Univerſal aber hat, wie ich glaube, der v. Trafalski als Präſident unterſchrieben. Es hatte inzwiſchen ſchon der Sto-

*) wo perſönliche Rückſichten galten, konnte aus dem Ganzen nichts werden!

kowski, bei der wider denselben geführten Untersuchung, dem v. Psarski in Ansehung der besagten Erneuerung der Insurrection eine größere Thätigkeit beigemessen, und insbesondere angegeben, daß v. Psarski ihn (den Stokowski), nachdem er die Insurgenten auseinander gehen gelassen, schriftlich zur Rede gestellt, und ihn zur Rückkehr aufgefordert habe. Auf diese Angabe wollte v. Psarski Anfangs nur so viel zugestehen, daß von der ganzen Kommission, bei welcher damals der v. Trafalski Präsident gewesen, der Stokowski durch ein Schreiben befragt worden, warum er die bewaffneten Leute wieder auseinander gehen gelassen, und daß er als Mitglied der Kommission das Schreiben mit unterzeichnet habe. Bei der Konfrontation mit dem Stokowski aber gestand v. Psarski weiter, daß das Schreiben der Kommission von ihm allein unterzeichnet worden, und daß dasselbe auch noch die Aufforderung an den Stokowski enthalten habe, zu erscheinen, und seine Erklärung abzugeben. Hierauf ward nun auch vom Inquirenten die Vernehmung der grabowschen und ostrzeszowschen Magistrats-Personen über das dortige Gebähren des v. Psarski veranstaltet, und auf die diesfällige Requisition sind durch die wielunsche Kreis-Justiz-Kommission aus Grabow der Bürgermeister Ignatius Bobrowski und der Stadtschreiber Caspar Niedzelski, aus Ostrzeszow der Bürgermeister Jacob Cichorcz, Stadtschreiber Martin Duszynski, und Rathmann Woiciech Vanezki eidlich über die Sache abgehört worden. Die grabowschen Zeugen imputiren dem v. Psarski folgende Thatsachen: daß einige Zeit nach der durch andere Insurgenten schon am **23.** oder **24.** Aug. **1794** zu Grabow gemachten Expedition auch v. Psarski nach Grabow gekommen und die In-

surrection mit mehreren Förmlichkeiten eingeleitet, insbesondere aber den Magistrat und die Bürgerschaft in das Haus des Zeugen Bobrowski convocirt, und zur Abwerfung der südpreußischen Herrschaft und Verbindung mit den Polen ermahnt, ingleichen ein Kriminal-Gericht und eine Civil-Kommission errichtet, bei jenem den Zeugen Bobrowski und Stadt-Voigt Pachalowicz zu Richtern, bei der Civil-Kommission aber den Stadtschreiber Hebleski zum Mitgliede und den Rathmann v. Trafalski dem Namen nach zum Präsidenten ernannt, auch die doppelte Entrichtung der Kamin-Gelder und des sogenannten Opfer-Geldes (offiaria) nicht nur befohlen, sondern sofort durch augenblickliche Einlegung der Execution beigetrieben und endlich den Zeugen Bobrowski als Deputirten zu der ostrzeszowschen Kommission der guten Ordnung, bei welcher vom v. Psarski als eigentlichen Präsidenten das Ganze dirigirt worden, beordert habe. Durch die ostrzeszowschen Zeugen wird v. Psarski beschuldigt, daß als er nunmehr mit einem Schwarm von Insurgenten von Grabow nach Ostrzeszow gekommen, und nachdem auch in Ostrzeszow schon einige Zeit vorher ein anderer Insurgenten-Haufen unter Anführung des Kasimir v. Madalinski aus Bobrownik und eines gewissen Michalowski gewesen, v. Psarski in Ostrzeszow, woselbst sich sogleich alles auf dem Rathhause versammeln müssen, ebenfalls eine Civil-Kommission und ein Kriminal-Gericht errichtet, und bei der Civil-Kommission die Zeugen Cichorsz und Duszynski zu Mitgliedern, den Rathmann Trafalski aus Grabow aber, welcher mit noch mehreren andern Deputirten aus den Städten Grabow und Kempen nach Ostrzeszow kommen müssen, dem Schein nach zum Präsidenten angestellt, im Grunde jedoch

selbst in eigener Person, als eigentlicher Präsident, überall das Wort und die Direction geführt, auch insbesondere die Vereidung der dasigen Bürgerschaft zur Insurrection veranstaltet habe.

Von allen diesen Beschuldigungen hat v. Psarski nichts weiter auf sich kommen lassen wollen, als daß er in Ostrzeszow einige schon vorher resp. zu Kriminal-Richtern und Mitgliedern der Ordnungs-Kommission ernannt gewesene Personen zu diesen Aemtern vereidet habe; wogegen v. Psarski in dem besagten fernern summarischen Verhör alles Uebrige entweder auf die schon vor ihm von andern Insurgenten nach Grabow und Ostrzeszow gemachte Expedition geschoben, oder gänzlich zu ignoriren vorgegeben hat. Zwar hat er behauptet, daß er zu Grabow und Ostrzeszow keine thätigere Rolle, als die übrigen Mitglieder der Kommission gespielt habe, auch daß die aus den Städten Grabow, Ostrzeszow und Kempen genommenen Mitglieder der Civil-Kommission und des Kriminal-Gerichts seines Wissens schon bei der ersten Insurrection zu Wielun im Voraus bestimmt gewesen, mithin nicht etwa erst jetzt von ihm allein dazu ernannt worden. Dagegen hat v. Psarski nicht nur die Bekenntnisse seines ersten summarischen Verhörs wiederholt: daß die übrigen Mitglieder der Kommission zu ihm nach Bobrownik gekommen, und daß dort die Zusammenkunft nach Grabow beschlossen, der Koricki zum Vice-Kommandanten ernannt, in Ostrzeszow aber durch eine schriftliche Ordre (deren Unterschreibung v. Psarski dem v. Trafalski, als damaligen, angeblichen Präsidenten beimißt) dem Magistrat zu Kempen die Gestellung der Deputirten aufgegeben worden; sondern v. Psarski hat nunmehr auch von den,

durch die Zeugen bekundeten Factis wenigstens so viel nachgegeben, daß in Grabow die Kommission eine Eintheilung wegen Erhebung der Landes-Abgaben und Stellung der Rekruten gemacht, auch der Stadt wegen Bezahlung der Abgaben, welche theils durch die Instructionen des Koszziusko allgemein vorgeschrieben, theils durch den General Stokowski besonders verordnet gewesen, Execution eingelegt; sodann aber in der Absicht, um die Truppen zu versammeln, und dem Koricki das Kommando zu übergeben, nach Ostrzeszow sich verfügt, auch dort zu der Civil- und zu der Kriminal-Deputation, welche damals noch incomplet gewesen, die schon vorher ernannt gewesenen Kempener Mitglieder herbeigerufen, selbige zu ihren Bestimmungen angewiesen, und vereidet habe. Was insbesondere die Anstellung des Rathmanns Trafalski aus Grabow zum Präsidenten der Civil-Kommission betrifft, so hat v. Psarski im Special-Verhör darüber wenigstens so viel gestanden, daß damals auf den Grund der Kosciuskoschen Universalien, nach deren Vorschrift die Aeltesten aus allen Ständen hätten Präsidenten seyn sollen, der Trafalski von der Kommission zum Präsidenten ernannt worden, und daß er (v. Psarski) für seine Person diese Ernennung dem Trafalski eröffnet habe.

Uebrigens wendet v. Psarski wider die Glaubwürdigkeit der vorhin genannten Zeugen ein, daß die Zeugen selbst Insurgenten gewesen, und durch Aussagen sich selbst zu entschuldigen gesucht hätten, auch vielleicht durch andre Mitschuldige instigirt geworden seyn möchten, auf ihn (v. Psarski) alle Schuld allein zu wälzen.

Noch würde, nach Maßgabe der Zeitfolge, in den gegenwärtigen Abschnitt ein mit dem Namen Psarski unter-

schriebenes Universal an den Ostrzeszowschen Kreis vom 11. Sept. 1794 wegen Bezahlung der Abgaben und eine mit den Namen Psarski und Trafalski unterschriebene specielle Ordre zur Gestellung bei der Insurrection vom 9. ej. a. et m. gehören; von welchen Piecen das Universal von der Behörde, die besagte specielle Ordre aber von einem gewissen Anton Swinarski bei der von demselben nach Vorschrift des Patents vom 10. December 1794 bei dem Kreis- und Steuer-Rath des Kreises ad Protocollum geschehenen Anmeldung, exhibirt worden. Da inzwischen v. Psarski in Ansehung beider Piecen die Unterschrift des Namens Psarski nicht für seine Unterschrift hat erkennen wollen, und da auch sonst hierbei wider den v. Psarski keine Anzeigen vorhanden sind; vielmehr die besagten Namens-Unterschriften von den wirklich anerkannten Namens-Unterschriften des v. Psarski merklich abweichen, so kann von jenen Piecen nun gar nicht weiter die Rede seyn.

Die Thatsachen, deren Gewißheit und Beziehung auf den v. Psarski hier festgestellt werden muß, bilden zusammengenommen das Ganze oder den Haupt-Inbegriff.

Daß der Insurgenten-General Stokowski kurze Zeit nach dem am 27. August 1794 zu Wielun erfolgten Ausbruch der Wielunschen und Ostrzeszowschen Insurrection die Insurgenten-Miliz wieder auseinander gehen lassen, hierauf aber von dem Urheber dieser Insurrection nicht nur der Stokowski zur Rede gestellt, sondern auch neuerdings ein Vice-Kommandant in der Person des Koricki ernannt, unter diesem die Insurgenten-Miliz von neuem versammelt, ingleichen die Civil-Kommission und das Kriminal-Gericht, durch Annehmung neuer Mitglieder aus den

Städten Grabow, Ostrzeszow und Kempen, abermals organisirt, mithin überhaupt die Insurrection in dem Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikt erneuert, oder eine zweite Insurrection in diesen Distrikten errichtet worden.

Dabei ist zugleich das specielle, nicht sowohl zur Errichtung der zweiten Insurrection gehörige, als vielmehr ein eignes abgesondertes Insurrections-Verbrechen constituirende Factum zur Sprache gekommen:

daß damals auch die Stadt Grabow zur Erlegung doppelter Kamin- und Opfer-Gelder an die Insurgenten durch Executions-Einlegung genöthiget worden.

Was nun jenes Haupt-Factum, nämlich die Errichtung einer zweiten Insurrection für den Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikt betrifft, so ist der vor allen Dingen dazu gehörige Präliminar-Umstand:

daß der General Stokowski die Insurgenten-Miliz von der ersten, in der Stadt Wielun errichtet gewesenen Insurrection, wirklich wieder auseinander gehen lassen,

nicht blos von dem Stokowski selbst zu seiner Vertheidigung angeführt, sondern auch von andern dabei nicht interessirten Theilnehmern der Wielunschen Insurrection, nämlich von dem Casimir v. Madalinski aus Bobrownik von dem Thomas v. Jablkowski und von des gegenwärtigen v. Psarski eigenen Söhnen, Nicolaus, Albert und Jacob in den wider sie geführten Untersuchungen bestätigt, auch von dem gegenwärtigen v. Psarski selbst freiwillig angezeigt, mithin durch alle diese übereinstimmenden Angaben ganz außer Zweifel gesetzt worden. Eben so beruhet es ferner in Ansehung der nunmehr von den eifrigern Urhebern der Wielunschen und Ostrzeszowschen Insurrection genommenen

Maßregeln mit hinlänglicher Ueberzeugung auf den übereinstimmenden Angaben des gegenwärtigen v. Psarski und des Stokowski:

daß der Stokowski über die Wieder-Entlassung der Insurgenten-Miliz von der Insurrections-Kommission schriftlich zur Rede gestellt und aufgefordert worden, persönlich zu erscheinen und seine Erklärung abzugeben.

Zwar hat der Stokowski hierüber das eigentliche **Corpus delicti**, nämlich das Schreiben der Insurrections-Kommission nicht mehr zu produciren vermocht. Allein da v. Psarski und der Stokowski über den eben bemeldeten Inhalt dieses Schreibens einig sind, und da gegenwärtig auch nichts mehreres als eben dieser wechselseitig zugestandene Inhalt angenommen wird: so bedarf es zu solchem Behuf nicht noch der Herbeischaffung des Schreibens selbst. Da nun weiter vom v. Psarski gleich Anfangs im summarischen Verhör ganz freiwillig abgelegte und nachher auch im Special-Verhör wiederholte, mithin vollkommen qualificirte Bekenntnisse:

daß neuerdings ein Vice-Kommandant in der Person des Koricki angestellt und unter dessen Kommando die Insurgenten-Miliz von neuem versammelt worden,

wird auch durch das ebenmäßige Bekenntniß des v. psarskischen Sohnes Nicolaus, welcher selbst in eigener Person einen Theil der Mannschaft unter das Kommando des Koricki zusammengebracht zu haben bekennet, und durch ein Paar Zeichen unterstützt, welche über die von den Ostrzeszowschen Insurgenten sogleich nach Errichtung der zweiten Insurrection verübte, in dem nächstfolgenden Abschnitt näher zu erörternde Plünderung der Salz-Magazins zu Kem-

pen, abgehört worden. Diese Zeugen, nämlich der Pfarrer Johann Schönberger von Slupia bei Kempen, und der Sattler Alexander Kzenskowski aus Kempen, haben bei der besagten Salz-Expedition den Koricki als Kommandanten der Insurgenten-Miliz selbst gesehen und der Zeuge Kzenskowski sagt insbesondere, daß der Koricki, nebst dem gegenwärtigen v. Psarski und dessen Bruder aus Kojow, das ganze Geschäft zu dirigiren geschienen. Betreffend endlich

die damals in den Städten Grabow und Ostrzeszow mit Zuziehung der durch eine ausdrückliche Ordre eingeladenen Deputirten aus der Stadt Kempen geschehene Errichtung einer neuen Civil-Kommission und eines neuen Kriminal-Gerichts der Insurgenten,

so gründet sich die Gewißheit dieser Thatsache theils auf die einmüthigen und eidlichen Aussagen der von uns schon in der Geschichtserzählung genannten Zeugen aus Grabow und Ostrzeszow, theils auf die eigenen Bekenntnisse des v. Psarski, welcher nicht blos im Special-Verhör eigentlich nur immer die von den Zeugen ihm imputirte vorzügliche Thätigkeit bei Errichtung der besagten Kommissionen abzuleugnen bemüht gewesen, sondern auch schon im ersten summarischen Verhör ganz freiwillig selbst angegeben hatte, daß durch schriftliche, von dem v. Trafalski unterschriebene Befehle, Deputirte nach Ostrzeszow aus Kempen aus dem Grunde entboten worden, weil eine Kommission der guten Ordnung und ein Kriminal-Gericht habe angeordnet werden sollen, und daß auch wirklich hierzu die Deputirten aus Kempen mit angestellt und der Trafalski aus Grabow aber zum Präsidenten ernannt worden. Ueberdies redet auch der v. psarskische Sohn Nicolaus, in der wider den-

selben geführten Untersuchung, von einer damals geschehenen Errichtung eines **Jurisdictions-Collegii** oder einer Regierungs- oder Polizei-Kommission, bei welcher der v. Trafalski zum Präsidenten angenommen worden.

Solchergestalt stehet denn also das hier vorliegende Haupt-Verbrechen an und für sich, nämlich die nach Auflösung der ersten Wielunschen Insurrection vom 27. August 1794 in Grabow und Ostrzeszow geschehene Errichtung einer zweiten Insurrection für den Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikt mit allen dazu gehörigen einzelnen Thatsachen hinlänglich fest.

Was nunmehr den Antheil des v. Psarski an diesem Haupt-Verbrechen betrifft, so leugnet v. Psarski keineswegs seinen Antheil, sondern nur den ihm beigemessenen vorzüglichen Antheil, indem er in dem ersten summarischen Verhör sagt: „ich war ein Mitglied der Kommission und habe also an der bemeldeten Einrichtung Theil," im Special-Verhör aber: „ich habe dabei wenigstens keine thätigere Rolle gespielt, als die übrigen Mitglieder der Kommission"; nicht zu gedenken, daß v. Psarski in dem besagten ersten summarischen Verhör überhaupt solcher Ausdrücke sich bedient, welche seine und mehrerer Andrer Konkurrenz in sich begreifen, als z. B. der Ausdrücke: „Man ward einig — Wir erließen Universalien nach Kempen" u. s. w. Da nun in peinlichen Fällen alle, welche an der Ausführung eines Verbrechens unmittelbar Theil genommen haben, für Urheber des Verbrechens betrachtet werden müssen:

§. 64. Tit. XX. Th. II. des ALR.

so hat sich v. Psarski schon selbst für einen Mit-Urheber des hier vorliegenden Verbrechens bekannt.

v. Psarski hat sich aber auch dabei sogar als Haupt-Urheber, oder als denjenigen ausgezeichnet, der das allermeiste dabei gethan und angeordnet, und den v. Trafalski, wider welchen sonst als Präsidenten der Kommission die Vermuthung einer vorzüglichen Mitwirkung streiten würde, nur vorgeschoben. Dies erhellet aus mehrern einzelnen Bekenntnissen des v. Psarski, aus sämmtlichen Zeugen-Aussagen und aus allen übrigen Umständen. Aus den eigenen Bekenntnissen des v. Psarski gehöret hierher dessen Bekenntniß im ersten summarischen Verhör, daß nach der Auflösung der ersten Insurrection die Uebrigen von der Kommission nebst einer Anzahl von Militair-Personen zu ihm nach Bobrownik gekommen, und daß dort bei ihm die Verabredung, wie Subordination unter den Insurgenten-Soldaten und überhaupt die erforderliche Ordnung eingeführt werden könne, auch die Erwählung des Koricki zum Vice-Kommandanten erfolgt sey. Ingleichen gehört hierher das vom v. Psarski bei der Konfrontation mit dem Stokowski abgelegte Bekenntniß, daß er allein das Schreiben der Kommission an den Stokowski unterschrieben habe, worin dieser zur Erscheinung und Abgebung seiner Erklärung über die Entlassung der Insurgenten-Miliz aufgefordert worden. Auch hat v. Psarski im fernern summarischen Verhör wenigstens so viel gestanden, daß Er einige schon vorher resp. zu Kriminal-Richtern und Mitgliedern der Ordnungs-Kommission ernannt gewesene Personen zu diesem Amte vereidet habe. Und endlich giebt v. Psarski wegen Anstellung des v. Trafalski zum Präsidenten der Civil-Kommission im Special-Verhör nach, daß Er für seinen Theil dem

Trafalski gesagt habe, er (der v. Trafalski) sei zum Präsidenten ernannt.

Durch diese eignen Bekenntnisse des v. Psarski erhalten die Zeugen-Aussagen, welche den v. Psarski vollends ganz geradezn als den Haupt-Urheber der zweiten Insurrection bezeichnen, ein noch größeres Gewicht. Es bekunden aber sämmtliche genannte Zeugen aus Grabow und Ostrzeszow nicht blos in allgemeinen Ausdrücken uno ore, daß v. Psarski überall das Wort und die Direction geführt habe, sondern es werden auch dem v. Psarski von einem oder dem andern Zeugen specielle Thatsachen zugeschrieben, welche solches noch besser an den Tag legen. Der Bürgermeister Bobrowski aus Grabow behauptet, daß v. Psarski bei seiner Ankunft daselbst den Magistrat und einige andere Bürger in das Haus des Zeugen convocirt, und es ihnen allen zur Pflicht gemacht habe, von jenem Tage an es mit den Polen zu halten, und sich von der preußischen Herrschaft los zu machen. Eben derselbe Zeuge schreibt auch seine und des Stadt-Vogts Pachalowicz Ernennung und Vereidung zu Kriminal-Richtern, ingleichen die Ernennung und Vereidung des Stadt-Schreibers Heblewski zum Mitgliede der Civil-Kommission, und des Rathmanns v. Trafalski zum Präsidenten dieser Kommission, lediglich dem v. Psarski zu.

Der Stadtschreiber Niedzelski aus Grabow erzählt nicht nur das nachher noch besonders zu betrachtende Factum wegen Beitreibung der Abgaben aus Grabow, sondern sagt auch, daß v. Psarski sogleich bei seiner Ankunft zu Grabow ein Kriminal-Gericht und eine Civil-Kommission errichtet, die nöthigen Mitglieder dazu ernannt und bekannt

gemacht habe: es werde nunmehr Behufs der Insurrection der ganze Adel überall aufsitzen *). Von den Zeugen aus Ostrzeszow endlich nennen der Bürgermeister Cichorsz und der Stadtschreiber Duszynski ebenfalls den v. Psarski als denjenigen, der sie selbst zu Mitgliedern der Civil-Kommission gemacht und der Rathmann Panecki giebt wenigstens so viel an, daß bei Errichtung der Civil-Kommission und des Kriminal-Gerichts zu Ostrzeszow v. Psarski ganz vorzüglich disponirt habe.

Nun ist zwar freilich nicht zu leugnen, daß diejenigen von den benannten Zeugen, welche selbst als geständliche Mitglieder der Insurrections-Kommissionen, einen dem äußern Anschein nach nicht unbedeutenden, und vielleicht mehr als unumgänglich nöthigen Antheil an der Insurrection genommen haben, aber um deswillen jetzt in ihren (wenn gleich beeidigten) Aussagen keinen vollen Glauben verdienen. Allein theils constiret in Ansehung der beiden Zeugen aus Grabow, von dem Stadtschreiber Niedzelski und in Ansehung der drei Zeugen aus Ostrzeszow, von dem Rathmann Panecki, keine solche eigne Theilnahme an der Insurrection, theils haben auch diejenigen Zeugen, welche als damalige Mitglieder der Insurrections-Kommission bei ihren Vernehmungen freiwillig sich bekannt haben, wirklich die Vermuthung für sich, daß sie nur durch Zunöthigungen des Adels, der alle Gewalt an sich gerissen hatte, zur Annehmung der besagten Functionen bei der Insurrec-

*) Es blieb aber bei großen Worten, aufgesessen sind nur wenige und diese, statt sich in großen Massen zu vereinigen, und sich zu Madalinski zu wenden, verloren die kostbare Zeit mit den folgenden Kleinigkeiten.

tion vermocht worden, und daß sie von diesen Functionen nur als Figuranten den Namen getragen haben mögen.

Wenn man daher mit den angeführten Zeugen-Aussagen, welche ohnedies hier nicht die einzigen Beweismittel abgeben, die obigen merkwürdigen Bekenntnisse des v. Psarski selbst verbindet, und wenn man außer dem Allen noch erwägt, daß v. Psarski nicht blos von seinen Mitschuldigen Joseph Stokowski, Casimir Madalinski und Thomas Jablkowski für den Stifter der zweiten Insurrection ausgegeben worden, sondern daß auch der eigene v. psarkische Sohn Nicolaus, der doch sonst zu seinem eigenen Nachtheil die Schuld seines Vaters bei dem ersten Ausbruch der Insurrection zu vermindern bemüht gewesen, in Ansehung der zweiten Insurrection die Errichtung der Regierungs- oder Polizei-Kommission oder des Jurisdictions-Collegii (wie er sich ausdrückt) lediglich seinem Vater beigemessen hat; ingleichen daß v. Psarski zur Zeit der unmittelbar darauf erfolgten Plünderung des Salz-Magazins zu Kempen (bei welcher ihm ebenfalls wiederum die meiste Thätigkeit zur Last fällt:) nach seinem eigenen ausdrücklichen Bekenntnisse wirklich wieder Präsident der Kommission gewesen ist, und daß daher das sonderbare Präsidium des Grabowschen Bürgers und Rathmanns v. Trafalski, welches auch von allen Zeugen einstimmig für ein bloßes Schein-Präsidium erklärt wird, wirklich von allen Seiten diese Gestalt gewinnt, — wenn man, sagen wir, dieß alles zusammen nimmt; so erwächst zwar nicht der stringateste juristische Beweis, aber doch der höchste Grad einer inneren moralischen Ueberzeugung darüber,

daß v. Psarski, bei Errichtung der zweiten Insurrection

nicht blos Mit=Urheber, sondern wirklich Rädelsführer oder Haupt=Urheber gewesen sey.

Die Ueberzeugung hiervon ist so stark, und sie kommt einem vollständigen Beweise so nah, daß, da nach gesetzlicher Vorschrift, wider die Mit=Urheber eines Verbrechens die Strafe gleich hoch bestimmt, wider den Haupt=Urheber aber verschärft werden soll, nach

§. 64. et 65. Tit. XX. Th. II. des A. L. R.

dem zufolge im vorliegenden Fall wider den v. Psarski, wenn er nur für dieß einzelne Insurrections=Verbrechen gestraft werden sollte, in Vergleichung gegen die Mit=Urheber desselben, Verschärfung der Strafe Platz greifen würde.

Ist nun aber v. Psarski bei dem hier vorliegenden und bisher erörterten Verbrechen, nämlich bei Errichtung der zweiten Insurrection, bis zu einem ganz nah an wirkliche Gewißheit gränzenden Grade von Wahrscheinlichkeit für den Haupt=Urheber anzusehen: so gilt solches auch von dem dabei vorgefallenen, und jetzt noch zu erwähnenden besondern Verbrechen, nämlich von der executivischen Beitreibung doppelter Kamin= und Opfer=Gelder aus der Stadt Grabow, wobei wir nur noch bemerken, daß die Gewißheit der That selbst nicht blos durch das eigene Geständniß des v. Psarski, welcher im Special=Verhör wirklich bekennet, daß die Insurrections=Kommission zu Grabow theils überhaupt eine Eintheilung wegen Erhebung der Landes=Abgaben und Stellung der Rekruten gemacht, theils insbesondere der Stadt Grabow wegen Bezahlung der bemeldeten Abgaben=Execution eingelegt habe, sondern auch durch das Zeugniß des Stadtschreibers Niedzelski begründet wird, welcher zugleich noch ausdrücklich behauptet, daß v. Psarski selbst in eigener

Person dem Grabowschen Magistrat die Entrichtung der doppelten Kamin= und Opfer=Gelder befohlen, und deßhalb auch sogleich Execution angelegt habe. Inzwischen muß dem v. Psarski hierbei allerdings zu Statten kommen, daß das Quantum der erpreßten Abgaben weder von dem Zeugen Niedzelski angegeben, noch sonst auf andere Weise ausgemittelt worden, indessen die Abgabe, welche deßfalls der Grabowsche Magistrat in einem von dem Kreis = und Steuer=Rath des dasigen Distrikts bei anderer Gelegenheit eingesandten schriftlichen Atteste mit Bezugnehmung auf erhaltene Quittungen des Insurgenten=Kassirers Ciemniewski auf 808 Fl. Pol. gemacht hat, wegen nicht geschehener Beibringung der Quittungen des Ciemniewski auch nicht für hinlänglich angenommen werden kann. Nun bedarf es zwar auch bei solchen Geld=Erpressungen und Entwendungen, welche nicht eigentlich als Entwendungen, sondern als ausgezeichnete Insurrections=Verbrechen bestraft werden, nicht unumgänglich nöthig einer genauen Feststellung des Betrags; allein da dergleichen Insurrections=Verbrechen gleich andern südpreußischen Insurrections=Verbrechen nach Vorschrift der deßhalb besonders ergangenen Verordnungen, doch immer nur mit einer poena extraordinaria, oder vielmehr gar gelinderen arbitraria geahndet werden sollen: so muß auch der höhere oder niedere Betrag der Geld=Erpressung in Verbindung mit den übrigen dabei vorgewaltet habenden Umständen, allemal ein höheres oder niederes Maaß der Strafe nach sich ziehn.

Es würde sich jetzt noch fragen, ob dem v. Psarski, bei den hier in Rede seienden Verbrechen, nämlich bei dem Haupt=Verbrechen der Errichtung der zweiten Insurrection,

und bei dem speciellen Verbrechen der Erpressung landesherrlicher Abgaben von der Stadt Grabow, außer den beiden schon angeregten Umständen, daß bei dem letzteren Verbrechen das Quantum nicht ausgemittelt, und bei beiden Verbrechen v. Psarski zwar ganz unbedenklich als Mit-Urheber, aber nicht ganz vollständig als Haupt-Urheber überführt ist, noch sonst etwas zur besondern Entschuldigung oder zur Milderung der Strafe gereichen könne.

Allein v. Psarski hat so etwas selbst nicht anzuführen vermocht; denn daß um die Zeit der besagten Errichtung der zweiten Insurrection, der Sieradsche Insurgenten-Anführer Lenartocvicz (wie v. Psarski im summarischen Verhör sagt) Miene gemacht, in das Wielunsche zu rücken, und daselbst alles nach seinem Kopfe einzurichten oder (wie v. Psarski in seiner lateinischen Defensions-Schrift behauptet) damals gar schon in das Wielunsche eingefallen gewesen, und mit seinen Leuten, Edelleuten und Kantonisten zur Insurrection gezwungen, auch Abgaben erpreßt habe, als worauf (nach der ferneren Angabe des v. Psarski) die von dem Stokowski entlassen gewesenen Offiziere der wielunschen Insurrection, aus Schreck sich wieder gesammelt und den v. Psarski und die ganze Kommission um Organisirung einer eigenen neuen Insurrection requirirt haben sollen; diese besondere Angabe des v. Psarski widerlegt sich durch dessen eigenes, in dem nächstfolgenden Abschnitt mit mehreren zu erörterndes, und von ihm selbst recognoscirte Schreiben an den Lenartowicz, indem theils dieß Schreiben erst späterhin nach der Plünderung des Salz-Magazins zu Kempen, zu welcher Zeit der Lenartowicz noch immer nicht zur wielunschen Insurrection übergegangen war, vom v. Psarski erlassen worden, theils

v. Psarski selbst in diesem Schreiben den Lenartowicz zur Vereinigung mit der wielunschen Insurrection in den verbindlichsten Ausdrücken eingeladen hat.

Uebrigens hat zwar v. Psarski auch bei dem hier vorliegenden Verbrechen den beständig angebrachten General-Einwand wiederholt, daß seine und seiner Mitschuldigen Operationen, als insbesondere die hier vorgenommene Errichtung von Civil- und Kriminal-Kommissionen, die Annehmung der Mitglieder dazu aus allen Ständen, die Beitreibung von Abgaben, und Aushebung von Rekruten, in der Universal-Instructionen des Kosciusko ausdrücklich vorgeschrieben gewesen. Allein wir haben schon öfter gesagt, daß auf solche alle südpreußische Insurgenten in genere betreffende Einwendungen, wie wenig oder wie viel Grund zur Milderung auch darin liegen mag, nach der geschehenen allgemeinen und außerordentlichen Herabsetzung der Strafen für die südpreußischen Insurgenten, nun ganz und gar keine Rücksicht mehr genommen werden könne.

Und da endlich auch der sonstige individuelle Einwand des v. Psarski, daß er bei der Insurrection alles nur aus Furcht und zum Schein gethan habe, auf die hier vorliegenden Verbrechen sehr schlecht angewendet sein würde, oder vielmehr eben durch diese Verbrechen ganz augenscheinlich widerlegt, und daher auch vom v. Psarski hier gar nicht wiederholt worden: so ergiebt sich aus dem Allen das einleuchtende Resultat, daß v. Psarski in jedem Betracht bei Errichtung der zweiten, auch in ihren Folgen so schädlich gewordenen, wielunschen und ostrzeszowschen Insurrection, in noch stärkerem Grade als bei Errichtung der vorhergegangenen und nach kurzer Zeit wieder aufgelösten, ersten

wielunschen Insurrection, der in dem Normal-Patent vom **10.** Dec. **1794** enthaltenen Auszeichnung derjenigen, durch welche die Insurrection vorsätzlich bewirkt, und Kriegs- und Polizei-Kommissionen errichtet worden, sich schuldig, und mithin auch straffällig gemacht habe.

Expedition nach Kempen, besonders in Ansehung des dasigen Salz-Magazins.

Nach geschehener Errichtung und Organisation der zweiten Insurrection in Grabow und Ostrzeszow hätte man erwarten sollen, daß die ausgeschriebene Mannschaft in Compagnien vertheilt worden und damit die verschiedenen Corps der polnischen Armee verstärkt worden wären, da zu Anfang Septembers mit gleichem Geschrei in den benachbarten Woiwodschaften der Aufstand ausgebrochen, von den preuß. Truppen aber nichts zu fürchten war, die am Rhein genug zu thun hatten, um die Franzosen aufzuhalten, welche es besser verstanden die National-Bewaffnung in Marsch zu bringen. Statt alles des ist die nächst wichtige Operation dieser südpreußischen Insurgenten gegen das königl. preuß. Salz-Magazin zu Kempen gerichtet gewesen, und durch gänzliche Ausleerung dieses Magazins auch wirklich vollbracht worden.

Hierüber hat, der Ober-Salz-Inspector Müller, zur Ausmittelung des Schadens, die Bücher der Kempenschen Salz-Offizianten revidirt, und demnächst den Salz-Inspector Stumpf, und den Salz-Controlleur Hanisch in Gegenwart des dortigen Senators Libiszewski, dahin vereidet:

„daß am **15.** Sept. **1794** als dem Tage, an welchem von „den Insurgenten das Kempensche Salz-Magazin weg-

„genommen worden, also beinahe 3 Wochen nach dem „ersten Aufgebot — in welcher Zeit schon mehrere Com= „pagnien zu Kosciusko hätten stoßen können, der Verstär= „kung gegen die heranziehenden Russen brauchte, da Lit= „thauen eben so wenig leistete, als hier Großpolen, der Ma= „terial=Bestand 1150 halbe Tonnen Siedsalz, 744 halbe „Tonnen roth Steinsalz, und 187 halbe Tonnen Grün= „Steinsalz betragen haben, und daß dieser Bestand den „Gebrüdern v. Psarski richtig übergeben worden.

Dabei haben jedoch die benannten Kempenschen Salz= Offizianten keine Quittung der Insurgenten beibringen kön= nen, weil, nach ihrer Anzeige der Salzwärter, welcher den gegenwärtigen v. Psarski um eine Quittung gebeten, von diesem statt der Quittung eine Ohrfeige bekommen hat *).

Das Salz selbst aber ist, nach der fernern Anzeige eben derselben Offizianten, von der Insurrections=Kommis= sion, welcher die Gebr. v. Psarski und der Kassirer Ciemniewski vorgestanden, unter die Edelleute für einen Kaufpreis von 2 thlr. für die halbe Tonne Siedsalz, und von 4 thlr. für die halbe Tonne Steinsalz vertheilt wor= den, und die Offizianten haben außer verschiedene Städte und Dörfer, welchen solchergestalt gewisse Quantitäten von Salz überlassen worden, auch noch angezeigt, daß der v. Psarski dem Kontrolleur Hanisch selbst 10 halbe Tonnen Stein=Salz geschenkt, und dieser das daraus gelöste Kauf= geld wirklich mit dem Salzwärter Freymund getheilt habe, weil sie beide in der Meinung gestanden, daß v. Psarski

*) Dieß scheint das einzige Handgemenge gewesen zu seyn, in welches diese Insurgenten gekommen sind.

doch alles ersetzen müsse, sie auch überhaupt durch die Insurrection viel Schaden erlitten hätten, und jene **10** Tonnen, wenn sie selbige nicht hätten annehmen wollen, von den Insurgenten sonst auf andre Weise würden weggebracht worden seyn. Was dagegen den baaren Geld-Bestand betrifft, welcher um die Zeit der gr. Plünderung des Magazins in der Salz-Kasse vorhanden gewesen: so ist nach Anzeige der bemeldeten Offizianten, dieser Kassenbestand schon vorher nach Wartenberg in Schlesien in Sicherheit gebracht gewesen, und daher von den Insurgenten nicht mit geraubt worden.

von Psarski sagt aus, daß von der ganzen Insurrections-Kommission zu Ostrzeszow, von welcher er für seine Person zwar ein Mitglied, der v. Trafalski hingegen Präsident gewesen, gemeinschaftlich der Beschluß gefaßt worden, des Salz-Magazins zu Kempen sich zu bemächtigen, und selbiges unter die Einwohner des ostrzeszowschen Distrikts zu vertheilen, weil es diesem an Salz gefehlt habe, und weil die Nachricht gekommen, daß der Sieradzsche Insurgenten-Führer Lenartowicz (welcher jedoch nachher eben so wenig als der wielunsche Insurgenten-General Stokowski, bei der wirklichen Ausleerung des Salz-Magazins mit gegenwärtig gewesen) ebenfalls die Wegnahme dieses Magazins im Schilde führe, überdieß auch in den Universalien des Kosciusko die Aufhebung aller Landes-Magazine und Kassen vorgeschrieben gewesen. Ferner bekannte v. Psarski, daß der besagte Beschluß der Kommission von der Kommission selbst und von der Insurgenten-Miliz, unter Anführung des Koricki, am **15.** Sept. zu Kempen wirklich ausgeführt worden, nachdem vorher von der Kommission durch Circularien befohlen gewesen, daß von den Städten und Dörfern

des ostrzeszowschen Distrikts eine gewiße Anzahl bespannter Wagen und Leute, zur Abholung des Salzes in Kempen sich einfinden solle, indem die Absicht der Kommission dahin gegangen, daß von denjenigen, welche Salz empfingen, das Geld dafür im Fall eines wirklichen glücklichen Erfolgs der ganzen Insurrection in die Kommissariats-Kasse, im entgegengesetzten Falle aber in preuß. Kassen gezahlt werden solle.

Dagegen leugnete v. Psarski nicht nur, daß er an dem Beschluß der Kommission einen vorzüglichen Theil gehabt, sondern auch, daß er zur Ausführung desselben in Kempen mit geholfen habe. Und obgleich dem v. Psarski hierauf die vorstehenden speciellen Angaben der Salz-Offizianten vorgehalten wurden, wornach ihm selbst das Salz übergeben worden, Er selbst dem Salzwärter Freymund statt der Quittung eine Ohrfeige, dem Salz-Kontrolleur Hanisch aber 10 halbe Tonnen Steinsalz, Geschenkweise gegeben haben soll: so behauptet doch v. Psarski im Gegentheil, daß er in Kempen gar keine Offizianten gesehen, und überhaupt dort nicht beim Magazin, sondern nur bei dem dasigen ungarischen Weinhändler sich aufgehalten habe, und erst gegen Mittag nach Kempen gekommen sey; anstatt daß der Koricki mit dem Kommando und die ausgeschriebenen Fuhren schon des Morgens sich eingefunden gehabt, und mit Ausleerung des Magazins auch sofort sich beschäftigt hätte. Eben um deswillen will denn auch endlich v. Psarski das Quantum des weggenommenen Salzes nicht wissen; ja er will sogar den auf seine Unterthanen von Mystniow gekommenen Theil von 41 halben Tonnen ex post erfahren haben, bei welchem letzten Umstande übrigens v. Psarski noch angiebt, daß er

diese 41 halbe Tonnen in der Folge dem Ober-Salz-Inspector Müller bezahlen gewollt, dieser aber das Geld nicht angenommen, weil er dabei zugleich eine Compensation auf eine dem General von Bonin geleistete Lieferung beabsichtigt habe. Da es nun darauf ankommt, den Grad der Verschuldung des v. Psarski bei der Plünderung des kempenschen Salz-Magazins genauer auszumitteln: so sind darüber durch die wielunsche Kreis-Justiz-Kommission, nicht blos der bereits von dem Ober-Salz-Inspector Müller über das Corpus-Delicti vereidete Salz-Kontrolleur Hanisch, und der Salzwärter Freymund, sondern auch zweien anderen Zeugen der Plünderung, nämlich der katholische Pfarrer Schönberger von Aupia, und der Sattler Pzenkowski von Wielun, und zwar letztere beide eidlich, vernommen worden, durch welche Zeugen-Vernehmungen v. Psarski wirklich als derjenige erschienen ist, der bei der gr. Plünderung das Wort und die Direction geführt hat. Außerdem hatte sich auch, bei Einbringung des mehrgenannten Insurgenten-Führers Lenartowicz, unter dessen Papieren ein Original-Schreiben des v. Psarski an denselben d. d. den 17. Sept. 1794 gefnnden, wovon wir, des äußerst merkwürdigen Inhalts wegen, die deutsche Uebersetzung wörtlich hier innehalten müssen. v. Psarski schreibt nämlich an den Lenartowicz:

„Schätzbarer Held *)! Wer dich nicht schätzt, ist nicht „werth rechtschaffen zu seyn. Deine Tugend und Tapferkeit übersteigt die Möglichkeit sie zu rühmen, und „uns legt sie die Pflicht auf, Dich zu schätzen.

„Verrätherei und Furcht hatten die Einwohner zerstreut;

*) Difficile est satyram non scribere.

„ich habe bewaffnete Leute im Lande schleunig zusammen„gebracht, auf einige hundert zu Pferde und zu Fuß, „und habe um das Volk aufzumuntern, mit einem krie„gerischen Geist das Magazin überfallen. Zwei Escadrons „Husaren, welche zur Beschützung bestimmt waren, haben „sich, sobald ich mich zeigte, auf die Flucht begeben *), „und das Salz ist unter die Einwohner und Bauern, „um sie zur Vertheidigung anzufeuren, getheilt worden. „Gestern, als wir von Kempen marschiren sollten, ward „der Postmeister mit Briefen aufgefangen. Die Briefe „wurden revidirt, darin der Feind von seinen Vorfällen „dem General nach Neustadt vom 15. d. M. Nachricht „giebt: daß er zu Wiedawa in großer Unruhe stehe, be„ständig von den Polaken beunruhigt werde, und Befehl „erhalten habe, mit 2 Bataillons auszumarschiren, um „in Siecadcz und Wielun den 17ten um 10 Uhr des „Morgens einzutreffen und zu versuchen, die beiden Sto„kowsker, den Morawski und Psarski, zu ergreifen.

„Wenn er dieses ausführe, so würde (schreibt der Feind) „die ganze Insurrection aufhören. Auch schreibt er, daß „Lenartowicz für 4000 Mann Quartier in Bazenina und „in der umliegenden Gegend bestellt habe. Diese Nach„richt ist für Dich nothwendig; aber wenn Du, sobald „ich es erfahre, zu unserem Kommando näher angerückt „bist: würde es nöthig seyn, daß Du Dich mit uns ver„einigtest, damit wir ins Wielunsche einrücken, bewaff„nete Leute zusammenbringen, und dann den Feind über=

*) kein wahres Wort ist an dieser Heldenthat; wie v. Psarski selbst eingesteht.

„fallen. Wenn dieß mit Deinen Gedanken übereinstimmt, „so bitte um die Ausführung.“

„Zugleich aus dem Kommissariat.

Psarski, Präsident *).

Dieß Original-Schreiben hat v. Psarski nicht bloß in Ansehung seiner Unterschrift, sondern auch in Ansehung des ganzen, von ihm selbst geschriebenen Contextes, wirklich für seine eigene Handschrift anerkannt. Dabei schützt aber v. Psarski vor, daß er dies Schreiben auf Verlangen, und im Namen der ganzen Kommission an den Lenartowicz erlassen müssen, und daß er darin theils in der Qualität eines Präsidenten, theils zur Widerlegung oder Schwächung des Verdachts der Treulosigkeit, in welchem er bei dem Lenartowicz und bei allen andern Insurgenten gestanden, immer nur in seiner Person geredet habe, auch daß der ganze Inhalt dieses Schreibens, wie insbesondere aus dem notorisch falschen Umstande wegen Verjagung zweier Escadrons Husaren von Kempen entnommen werden könne, bloße Ostentation **) gewesen sey, und daß er dabei zugleich die Absicht gehabt,

*) Dieser Blick in das Innere der Insurrection erklärt am besten den Ausgang. Gerade im Laufe des Monats Sept. hatten die preuß. Truppen ganz Groß-Polen räumen müssen, Dombrowski und Madalinski waren in der Nähe von Posen, bald darauf schlugen sie Szecaly bei Bromberg, wo sie am 1. Octobr. einzogen. Damals stand Kosziusko auf dem Gipfel seiner Macht, und seine Feinde fürchteten ihn nicht minder, als alle Polen ihm vertrauten. Allein gerade in dieser Zeit ward Alles versäumt. Seit Siedracz am 23. August den Preußen entrissen worden war, konnten die schwachen Garnisonen von Pzenstochau und Petrikau die vollständigste Organisation von Groß-Polen nicht mehr hindern.

**) Daß ein solcher Chef nichts ausrichtete, ist wohl nicht zu verwundern, wohl aber, daß ein so großer District sich gerade ihn zum Chef wählte! Kosziusko hatte daher auch nie wieder Vertrauen zu ihm.

unter der Larve einer Einladung den Lenartowicz durch die beigefügten Nachrichten in Furcht zu setzen, und selbigen von dem vorgehabten Einrücken ins Wielunsche abzubringen. Ueberhaupt ist v. Psarski, ohngeachtet dieses seines eigenhändigen Schreibens, und ohngeachtet der übereinstimmenden Aussage aller benannten Zeugen, wider deren Glaubwürdigkeit er auf ausdrückliches Befragen selbst keine Einwendungen vermocht hat, dennoch in dem fernern summarischen und im Special-Verhör, bei allen wiederholten Ermahnungen zur Wahrheit, beharrlich dabei verblieben, daß er für seine Person bei der wirklichen Ausführung des Verbrechens zu Kempen nicht thätig, sondern dort nur bei dem ungarischen Weinhändler gewesen, und auf entstandenen Lärm von der Annäherung preußischer Truppen wieder fortgeritten sey. Dagegen bekennt v. Psarski nunmehr nicht nur (was sich auch schon durch seine Unterschrift auf dem Schreiben an den Lenartowicz manifestirt), daß er damals Präsident der Polizei-Kommission gewesen, sondern er giebt nunmehr auch die Art und Weise, wie das Verbrechen projectirt und beschlossen worden, näher dahin an:

Da nämlich, sagt v. Psarski, nicht blos der Lenartowicz mit seinem Haufen sieradscher Insurgenten, sondern auch das Militair der wielunschen und ostrzeszowschen Insurrection den Plan gehabt, das Salz-Magazin zu Kempen für sich zur Beute zu machen: so habe er v. Psarski der Polizei-Kommission zu Ostrzeszow den Vorschlag gethan, daß die Kommission selbst des Salzes sich bemächtigen und selbiges unter die Einwohner des ostrzeszowschen Districts vertheilen möchte.

Dieser Vorschlag sey bei ihm lediglich aus der guten

Absicht geflossen, sowohl dem Interesse des Königs, als auch dem Interesse der Einwohner des ostrzeszowschen Districts möglichst zu genügen. Denn wäre das Salz durch das Militair verschleudert worden, so hätte es in der Folge dem ostrzeszowschen District an Salz gefehlt und doch würden seiner Meinung nach, auf den Fall eines unglücklichen Ausgangs der Insurrection, die Einwohner des besagten Districts für den Ersatz des Salzes haben haften müssen; wogegen sein Vorschlag darauf hinausgegangen sey, den Verlust des Salzes eben sowohl für die Einwohner des ostrzeszowschen Districts als auch eventualiter für Preußen zu vermeiden. Nun sey zwar Anfangs sein Vorschlag nicht so durchgegangen, weil verschiedene Mitglieder der Kommission auf der Seite des Militairs gewesen; und er habe sich daher aus dieser Ursache nach Ostrzeszow auf sein Gut Mystniow retirirt. Aber er sey von da bald wieder durch ein Kommando von 50 Insurgenten nach Ostrzeszow zurückgeholt worden, um die Disposition wegen Wegnahme des Salz-Magazins mit zu unterschreiben, und nachdem nunmehr sein Vorschlag nochmals debattirt worden; so habe er durch Mehrheit der Stimmen wirklich die Oberhand gewonnen. Auch habe er nunmehr das Conclusum oder die Ordre der Kommission wegen wirklicher Wegnahme des Salz-Magazins mit unterschrieben. Darauf sey er für seine Person abermals nach Mystniow, den Tag nachher aber, d. i. den Tag der wirklichen Execution seines Vorschlags freiwillig nach Kempen gegangen, nicht um zur Execution mit zu helfen, sondern um die dasigen Offizianten zu schützen.

Wie sehr sich nun gleich v. Psarski beständig dagegen sträubt, daß er bei der wirklichen Ausleerung des Salz-Ma-

gazins zu Kempen persönlich thätig gewesen; so hat er doch dagegen wiederholentlich gestehen müssen, daß er bei damaliger Gelegenheit ein anderes Insurrections-Verbrechen, nämlich die Vereidung des kempenschen Magistrats, und der dasigen Bürgerschaft zur Insurrection, wirklich selbst in eigener Person vorgenommen habe.

Noch gehört hierher die von der sieradschen Provinzial-Zoll- und Consumtions-Steuer-Direction gemachte Anzeige, daß bei eben derselben Expedition der Insurgenten zu Kempen, theils ein gewisser Wojakowski, als angeblicher Stabs-Adjutant, die dasige Zoll-Kasse pr. 78 Fl. pol. nebst den dazu gehörigen Dienstpapieren gegen Quittung weggenommen, theils der v. Psarski eine Assignation auf die dasige Zoll-Kasse von 100 Fl. pol. ausgestellt habe. Diese Assignation ist Originaliter beigebracht, und sie enthält eigentlich eine von einer fremden Hand aufgesetzte polnische Rechnung über gelieferte Knöpfe, Zwirn u. s. w., worunter sodann von der Hand des v. Psarski folgende Worte in polnischer Sprache geschrieben stehen:

„der schätzbare Herr Namsler wird 100 Gulden aus der „Kasse dem Herrn Littmann zur weiteren Abrechnung aus„zahlen, nämlich aus den Zollgeldern."

Psarski Präsident den 18. Sept. 1794.

Die Worte: n ä m l i c h a u s d e n Z o l l-G e l d e r n, in welchen eigentlich die Assignation auf die Zoll-Kasse liegt, sind mit etwas blässerer Dinte, als das übrige, auch wahrscheinlich erst hinterher dazu gesetzt. v. Psarski benutzt daher diesen Umstand, ob er gleich die ganze übrige Assignation sowohl in Ansehung des Contextes als der Unterschrift, wirklich für seine Handschrift anerkannt, auch die Schriftzüge

jener Hauptworte mit allen übrigen Schriftzügen der Assignation von einer und derselben Hand zu seyn scheinen, und behauptet, daß sie gegen sein Wissen und Willen durch andere hinzugesetzt worden. Uebrigens will v. Psarski von dem Geschäft, welches bei dieser Assignation zum Grunde gelegen, nur so viel noch sich erinnern, daß es ein bloßes Privat-Geschäft gewesen, und der Namsler, an welchen die Assignation gerichtet ist, soll angeblich des v. Psarski Tuchmacher seyn.

Was nun zuförderst die beiden zuletzt angeführten einzelnen Facta betrifft, welche bei der ganzen Expedition nach Kempen in Vergleichung gegen die Plünderung des so sehr beträchtlich gewesenen Salz-Magazins, im Grunde nur als Neben-Delicta erscheinen: so ist die Gewißheit des einen speciellen Verbrechens,

daß v. Psarski damals selbst in eigener Person den kempenschen Magistrat und die dortige Bürgerschaft zur Insurrection vereidet, d. h. die Stadt Kempen desorganisirt hat,

durch das eigene wiederholte Bekenntniß des v. Psarski hinlänglich begründet. Eben so ist bei dem andern speciellen Verbrechen

der Assignation des v. Psarski auf die Zoll-Kasse zu per 100 Fl. pol.

der erforderliche Beweis durch die Original-Assignation selbst, und durch die dazu gekommene Recognition des v. Psarski zur Genüge vollführt. Denn da nach bekannten Rechts-Grundsätzen schon Jemand, der bei einem wider ihn vorkommenden Document nur seine Unterschrift recognoscirt, zur Dissension des Inhalts, wenn selbiger gleich von einer andern Hand geschrieben wäre, nicht gelassen werden darf,

sondern seine etwanige Behauptung, daß das Productum ein hinter seinem Rücken ausgefülltes Blanquet sey, als eine besondere Thatsache erweisen muß; so ist hier, wo v. Psarski nicht blos seine Unterschrift, sondern auch den Contert für seine eigene Handschrift recognoscirt hat, auf dessen unbescheinigte Behauptung, daß die vorzüglichsten Worte des Contertes, welche eigentlich die Assignation auf die Zoll-Kasse enthalten, von ihm nicht mit hingeschrieben worden, vollends ganz und gar keine Rücksicht zu nehmen; zumal da auch das einzige Bedenken, welches etwa aus der Verschiedenheit der Dinte entstehen könnte, durch die Aehnlichkeit der Schriftzüge mit den sonstigen Schriftzügen des v. Psarski wiederum gehoben wird. Doch ist nicht erwiesen:

ob die Assignation des v. Psarski auf die Zoll-Kasse zu Kempen auch wirklich realisirt worden,

immaßen weder auf der Assignation selbst eine Quittung des Assignatarii sich befindet, noch auch das Schreiben der Zoll- und Steuer-Direction, durch welches diese Assignation zur Sprache gebracht worden, eine bestimmte Auskunft darüber ertheilt.

Dagegen ist hiernächst das jetzt zu erörternde Haupt-Verbrechen, nämlich die Plünderung des beträchtlichen Salz-Magazins zu Kempen, in seinem ganzen Umfange wirklich vollständig ausgemittelt. Die Beweise über die That an und für sich coincidiren mit den Beweisen über die Verschuldung des v. Psarski bei dieser That, und müssen daher zusammen genommen werden, wie wohl auch ohnedem die That an und für sich, nach Maßgabe aller vorhandenen Nachrichten, sogar für notorisch anzunehmen seyn würde.

Wir bemerken daher vor allen Dingen quoad quan-

titatem des geraubten Salzes, daß durch die dabei zugleich von dem p. Müller geschehene Revision der Bücher, und Ausmittelung des daraus hervorgegangenen damaligen Bestands, in Verbindung mit dem eigenen Geständniß des v. Psarski ausgemittelt ist, daß wirklich der ganze damalige Bestand von den Insurgenten weggenommen worden. Schon die Angaben des Stumpf und p. Hanisch, als in officio gemachte Angaben würden, auch ohne besondere eidliche Bestärkung, eine hinreichende Bescheinigung hervorbringen.

Es ist also zu demjenigen Behuf, zu welchem überhaupt dergleichen Feststellungen des Corporis delicti, erfolgen müssen, nämlich um die Größe des Verbrechens in Ansehung seines Gegenstandes beurtheilen zu können, auch im vorliegenden Falle auf den Grund der Müllerschen Verhandlung mit zureichender Gewißheit anzunehmen:

daß das Salz, welches am 14. Sept. 1794 von den Insurgenten aus dem Magazin zu Kempen geraubt worden, in 1140 halben Tonnen Sied-Salz, 744 halben Tonnen roth Stein-Salz, und 187 halbe Tonnen Grünsteinsalz, mithin zusammen in 2081 halben Tonnen bestanden habe.

Dieß vorausgesetzt, drängt sich in Ansehung der fernern Frage, durch wen, und wie dieser Salz-Raub verübt worden, die festeste Ueberzeugung, daß v. Psarski selbst der Haupt-Urheber davon gewesen sey, aus den eigenen Bekenntnissen desselben und aus den sonstigen Beweismitteln mit solcher Stärke auf, daß die vom v. Psarski seinen Bekenntnissen überall mit einverwebten Winkelzüge und Ableugnungen einzelner ausgemittelter Umstände, nur dazu beitragen können, die Schuld desselben noch mehr zu erschweren.

v. Psarski ist nicht nur in sofern Haupt-Urheber des Verbrechens, daß er den Vorschlag dazu gethan, und bei seinen Mit-Verschwornen durchgesetzt hat, sondern auch insofern, daß er die Ausführung selbst dirigirt hat. Ersteres liegt in den eigenen Bekenntnissen des v. Psarski und in dessen recognoscirtem Schreiben an den p. Lenartowicz, letzteres in den hierher gehörigen Zeugen-Aussagen.

Denn v. Psarski bekennt ja ausdrücklich und wiederholentlich, daß eben er es gewesen, welcher in der Insurrections-Kommission zu Ostrzeszow die Proposition aufs Tapet gebracht, daß die Kommission sich des Salz-Magazins zu Kempen bemächtigen und selbiges unter die Einwohner des ostrzeszowschen Districts vertheilen möchte. Er bekennt auch, daß er, als seine Proposition nicht sogleich durchgegangen, von Ostrzeszow auf sein Gut Mystniow sich verfügt habe, daß er aber von dort bald wieder nach Ostrzeszow zurückgeholt worden, und daß nunmehr seine Proposition nochmals debattirt, wirklich per plurima angenommen, auch in ein schriftliches Conclusum, welches er mit unterschrieben, gefaßt worden. Die hierbei angebrachte Nebenbehauptung des v. Psarski, daß er von Mystniow nach Ostrzeszow durch ein Kommando von 50 Insurgenten, mithin gewissermaßen gewaltsam, zurückgeholt worden, ist von ihm ohne allen Nutzen beigefügt, indem er selbst gesteht, daß er nur allein deshalb von Ostrzeszow weggegangen gewesen, weil die Kommission seinen Vorschlag nicht alsbald angenommen, und daß er, wenn sein Vorschlag bald beliebt worden wäre, Ostrzeszow gar nicht verlassen haben würde. Alles Uebrige aber, was v. Psarski seinen besagten Bekenntnissen sonst noch beigefügt hat, sind nicht Thatsachen, welche

zugleich mit seinen Bekenntnissen für wahr angenommen werden müßten, sondern lediglich Vorspiegelungen von innern Gedanken und Motiven, deren Ungereimtheit von selbst in die Augen fällt. v. Psarski hielt nämlich seine Richter für so dumm, daß sie glauben würden, wie er seinen Vorschlag wegen Aufhebung des Salz=Magazins nur in guter Absicht gethan, weil der Lenartowicz und das wielunsche Insurgenten=Militair ein Gleiches zu thun Willens gewesen, und weil bei einer solchen militärischen Plünderung des Salz=Magazins des Königs Interesse, und das Interesse der ostrzeszowschen Einwohner, noch mehr gefährdet seyn würde, als bei der von ihm vorgeschlagenen Vertheilung des Salzes durch die Polizei=Kommission. Zu geschweigen aber, daß diese ganze, mit gar nichts unterstützte Ausflucht, als habe zuerst das wielunsche Insurgenten=Militair und der Lenartowicz, der doch nach Ausweis der wider ihn geführten Untersuchung erst späterhin mit der wielunschen Insurrection sich vereiniget hat, und der zu dieser Vereinigung vom v. Psarski selbst durch das mehrerwähnte Schreiben nach bereits erfolgter Plünderung des Salz=Magazins eingeladen worden, eine solche Plünderung im Schilde geführt, offenbar nur aus der Luft gegriffen zu seyn scheint: so läßt sich doch schlechterdings gar nicht absehen, wie das Königl. Interesse d. h. hier die Möglichkeit, das Salz entweder **in natura** oder nach seinem Werth wieder zu bekommen, durch eine abgemessene Vertheilung des Salzes unter alle Einwohner des ostrzeszowschen Districts besser befördert worden, als solches durch eine indistincte Zueignung oder Verkaufung des Salzes von Seiten des Militairs geschehen seyn würde. In beiden Fällen würde es hinterher unmöglich seyn, die

vielfältigen einzelnen Portionen, von den vielfältigen einzelnen Percipienten zu vindiciren, zumal da das Salz mit der Zeit consumirt worden; und in beiden Fällen ist daher der gemeinschaftliche beste Weg zur Erlangung des Schaden-Ersatzes nur der: die Rädelsführer der Plünderung, insofern sie vermögend sind, deshalb zu belangen. Eben so ist denn auch das bessere Interesse der Einwohner des ostrzeszowschen Districts bei der v. Psarski bewirkten Vertheilung des Salzes nicht auszumitteln; indem auch bei dieser Vertheilung, nach der eigenen Angabe des v. Psarski, gewisse, in der Folge zu bezahlen gewesene Preise, von der Polizei-Kommission festgesetzt worden; für Geld aber die Einwohner des Kreises das Salz auch vom Militair, und vielleicht noch wohlfeiler, bekommen haben würden: folglich der Unterschied zwischen jener Vertheilung und einer Plünderung des Magazins durch das Militair höchstens darin bestand, daß bei jener Vertheilung die Einwohner des Kreises das Geld für das Salz vielleicht nicht sofort erlegen durften. Dem sey inzwischen wie ihm wolle, so ist gegenwärtig alle Betheuerung des v. Psarski über eine gehabte gute Absicht bei dem Salz-Raube ganz vergeblich, nachdem v. Psarski selbst seine feindselige Absicht in dem eigenhändigen Schreiben an den Lenartowicz so augenscheinlich aufgedeckt hat. Um das Volk aufzumuntern, schreibt v. Psarski, habe ich das Magazin mit einem kriegerischen Geist überfallen, und um die Einwohner und Bauern zur Vertheidigung anzufeuern, ist das Salz unter sie vertheilt worden. Diese Absicht des v. Psarski gehet auch aus der Art und Weise der Vertheilung des Salzes hervor; indem nicht etwa das Salz-Magazin von der Insurrections-Kommission blos in Beschlag genommen und

sodann den Salzbedürftigten oder Kauflustigen nach und nach überlassen, sondern ganz mit einem Mal ausgeleert, und unter alle Anwesende vertheilt worden. Bei solcher Uebereinstimmung der That mit der v. Psarski selbst verrathenen Absicht, ist es noch kaum der Mühe werth der Ausflüchte zu erwähnen, durch welche v. Psarski auch wiederum den deutlichen Sinn des Schreibens an den Lenartowicz zu verdunkeln sich bemüht hat; oder wenigstens werden diese Ausflüchte insgesammt durch das Schreiben selbst über den Haufen geworfen. Denn daß v. Psarski dies Schreiben nicht blos in seinem, sondern zugleich auch im Namen der ganzen Insurrections-Kommission erlassen, scheint zwar durch die Schlußworte „zugleich aus dem Kommissariat" wirklich unterstützt zu seyn; inzwischen folgt daraus nichts, als daß auch die übrigen Mitglieder der Kommission, wenn sie wirklich um den Inhalt dieses Schreibens gewußt haben, oder, wenn ihre gemeinschaftlichen Gedanken vom v. Psarski wirklich zu Papier gebracht worden, zugleich mit dem v. Psarski eben dieselben Gesinnungen gehabt haben müssen. Daß aber v. Psarski, wie er eigentlich behauptet, das Schreiben gar nicht aus eigenem Antriebe und nach seines Herzens Gedanken, sondern unfreiwillig, auf Verlangen der Kommission und nur allein nach deren Willensmeinung abgefaßt haben sollte, widerspricht schnurstracks dem klaren Inhalt des ganzen Schreibens, in welchem v. Psarski im Gegentheil nur immer in seiner eigenen Person redet, und nur erst ganz zuletzt des Kommissariats als eines Nebendings erwähnet. Zwar will v. Psarski auch dies Argument wiederum durch das Vorgeben entkräften, daß er in dieser Art um deswillen schreiben müssen, weil er bei dem Lenartowicz und

bei den andern Insurgenten in dem Verdacht gestanden, als meine er es mit der Insurrection nicht aufrichtig; und da muß denn der v. Psarski allerdings zugeben, daß sein Schreiben offenbar einen viel stärkeren Grad von Enthusiasmus darlege, als er zur Vermeidung des angeblichen Verdachts zu äußern etwa nöthig gehabt haben würde, und weil es schlechterdings an aller und jeder Spur gebricht, daß dem v. Psarski die Insurrection nicht wirklich von Herzen gegangen sey, vielmehr v. Psarski die Affirmative hiervon schon bis dahin sehr thätig an den Tag gelegt hatte, — um dieser Umstände willen, sagen wir, kann man dem leeren Vorwande des v. Psarski, daß er die in seinem Schreiben geäußerten Gesinnungen nicht wirklich gehabt habe, nicht einen Augenblick lang Glauben beilegen. Eben so stehet ferner der weitere Vorwand des v. Psarski, daß er unter der Larve einer Einladung, den Lenartowicz durch die demselben mitgetheilten Nachrichten aus den aufgefangenen Depeschen, von der vorgehabten Vereinigung mit den wielunschen Insurgenten habe abhalten wollen, mit sich selbst im Widerspruch, indem ja eben die Nachricht, daß dem Lenartowicz von den Königl. Truppen nachgestellt worden, den Lenartowicz, der damals mit seinem Haufen, von 50 oder 80 Mann noch isolirt herumstreifte, zu den Entschluß bringen mußte, Behufs seiner besseren Sicherheit sich mit mehreren Insurgenten zu verbinden. Und wenn endlich v. Psarski zur Begründung seines Vorwandes, daß das ganze Schreiben nur Ostentation sey, sich auf die notorische Falschheit des darin enthaltenen Umstands beruft, als habe er bei Kempen durch sein bloßes Erscheinen ein Paar Escadrons Husaren in die Flucht gejagt; so ist daraus zwar allerdings eine so

große Ruhmredigkeit und Wahrheitslosigkeit in dem Charakter des v. Psarski zu entnehmen, daß er auch nicht einmal seinen Mitschuldigen und Freunden bei vertraulichen ja selbst amtlichen Communicationen lautere Wahrheiten zu schreiben im Stande gewesen. Aber was in dem Schreiben wirklich Wahres enthalten ist, muß als Wahr stehen bleiben, und was nicht durch andere Umstände widerlegt wird, muß als Wahr gelten. Wahr ist es wirklich, daß v. Psarski, nach der Auflösung der ersten Insurrection, schleunig wieder (wie er selbst schreibt) bewaffnete Leute zusammengebracht, und das Salz-Magazin zu Kempen überfallen, auch die Vertheilung des Salzes unter die Einwohner und Bauern bewirkt hat. Es können also dem v. Psarski wider diese wirklich wahren Aussagen, alle künstlichen Wendungen und Ausflüchte nichts helfen; und da auch die von ihm selbst dabei ausdrücklich hinzugefügte Absicht, daß er die Expedition nach Kempen und die Vertheilung des Salzes zur Aufmunterung und Anfeuerung des Volks bewerkstelligt habe, mit allen sonstigen Umständen nur gar zu sehr harmonirt: so muß auch diese damalige Absicht des v. Psarski für die wirklich richtige gehalten werden.

Auf solche Weise ist denn nun an dem dolo malo des v. Psarski bei dem Salz-Raube nicht länger zu zweifeln; und da v. Psarski in seiner vorhin angeführten Einlassung selbst gestehet, daß der Plan, nach welchem das Verbrechen wirklich ausgeführt worden, von ihm herrühre, und von ihm bei der Insurrections-Kommission zu Ostrzeszow durchgesetzt worden: so würde es nun gar nicht einmal noch eines Mehreren bedürfen, um den v. Psarski für den boshaften oder vorsätzlichen Urheber des Verbrechens zu achten.

Inzwischen ist v. Psarski außerdem noch, seines frevelhaften Leugnens ohngeachtet, durch die abgehörten Zeugen vollständig überführt, daß er auch bei Ausführung des Verbrechens selbst durch eigene persönliche Direction dieser Ausführung als Haupt=Urheber sich gezeigt habe. Zwar sind unter den abgehörten Zeugen, dem Salz=Kontrolleur Hanisch, die Personen des v. Psarski, und des Bruders desselben des Adalbert v. Psarski auf Pozow, welcher mit jenen bei dem Salz=Raube die vorzüglichste Rolle gespielt hat, nicht so genau bekannt, daß Zeuge anzugeben vermocht hätte, welcher von beiden der eine oder der andere sey; und es hat daher auch der Zeuge Hanisch nur gemeinschaftlich von beiden Gebrüdern v. Psarski bekundet, daß selbige am **15.** Sept. **1794** mit einem großen Gefolge von Edelleuten nach Kempen gekommen, und dort zuvörderst von ihm (Zeugen) die Salz=Kasse, welche aber schon Tags vorher weggebracht gewesen, auch einen Nachweis über den vorhandenen Salzbestand verlangt, hiernächst aber zum Magazin selbst sich begeben, und auf den angekommenen Wagen alles wegführen lassen. Allein theils wird eben durch diese Zeugen=Aussage derjenige v. Psarski, von dem hier hauptsächlich die Rede ist, doch wenigstens schon mit als ein Haupt=Anführer des damaligen räuberischen Insurgenten=Haufens bezeichnet, theils hat der andere Zeuge, der Salz=Wärter Freymund, welchem nach seiner Angabe der Insurgenten=Präsident v. Psarski und dessen Bruder auf Pojow schon lange vorher bekannt gewesen sind, mit völliger Bestimmtheit bekundet: daß am **15.** Sept. **1794** die besagten Gebrüder v. Psarski sogleich hinter der Avant=Garde der Insurgenten in die Stadt Kempen gekommen, daß er

(Zeuge) dem erstgedachten v. Psarski, als selbiger auf den Salz-Platz angelangt gewesen, einen schriftlichen Extract über den Salz-Bestand eingehändiget, daß darauf derselbe nach dem Salz-Inspector, und nach der (vorher schon in Sicherheit gebracht gewesenen) Salz-Kasse gefragt, daß sodann die Fuhren nachgekommen, und das Salz wirklich weggefahren worden, und daß Zeuge von dem v. Psarski zwar Anfangs auf dem Salz-Platze das Versprechen einer Quittung über das überlieferte Salz, nachher aber vor der Thüre des dortigen ungarischen Weinhändlers statt der abermals urgirten Quittung eine Ohrfeige erhalten, auch daß bei dieser Gelegenheit der v. Psarski dem Zeugen sogar mit Arretirung gedroht, und dazu bereits Anstalten gemacht, ihn jedoch auf sein Bitten wieder frei entlassen habe. Kann man nun gleich wider die Aussagen der Zeugen Hanisch und Freymund einwenden, daß beide Zeugen bei dieser ihrer Vernehmung von der wielunschen Kreis-Justiz-Kommission nicht vereidet, sondern auf den von dem Ober-Salz-Inspector Müller bei Ausmittelung des Corporis delicti den Unter-Officianten abgenommenen Eid verwiesen worden, und daß theils der Freymund diesen damaligen Eid gar nicht einmal mit geleistet hat, folglich der Zeuge Freymund ganz unvereidet geblieben ist, theils auch in Ansehung des Zeugen Hanisch die Müllersche Vereidung weder unter allen gehörigen Förmlichkeiten geschehen, noch auch auf die nachherige Zeugen-Vernehmung schon mit gerichtet gewesen ist: so wird doch dasjenige, was solchergestalt den als officielle Angabe zu betrachtenden Depositionen des p. Hanisch und Freymund an ganz vollständiger Glaubwürdigkeit etwa abgehen möchte, durch die noch hinzu kommenden, wirklich gehörig

beeidigten Aussagen der beiden Fremden, ganz untadelhaften Augen-Zeugen, nämlich des katholischen Pfarrers Schönberger von Schlupia, und des wielunschen Sattlers und Bürgers Pzenkowski zur Genüge ergänzt. Nach der Aussage des Pfarrers Schönberger, von welchem die wielunsche Kreis-Justiz-Kommission ausdrücklich attestirt, daß er unter den andern Zeugen bei seiner Vernehmung durch Bestimmtheit und Genauigkeit sich ganz vorzüglich ausgezeichnet habe, und welcher den v. Psarski sehr genau zu kennen behauptet, ist es wirklich der v. Psarski gewesen, dem auf dem Salz-Platze, nach geschehenem Zusammenlaufen der Insurgenten, durch den Salzwärter Freymund der Salzbestand angezeigt worden, und der sodann den Insurgenten und Bauern das Aufladen und Wegführen des Salzes befohlen auch bei Ausleerung des Magazins alles kommandirt und ordonirt hat. Der Sattler Pzenkowski aber hat selbst gesehen, daß während des Herausschleppens des Salzes aus dem Magazine der v. Psarski, der auch diesem Zeugen schon von langen Zeiten her sehr genau bekannt ist, ingleichen des v. Psarski Bruder auf Pojow und der Koricki bei den Wagen herum geritten, gelärmt und geschrien haben, und es ist daher dem Zeugen Pzenkowski so vorgekommen, als wenn durch diese 3 Personen das ganze Geschäft der Salz-Wegnahme dirigirt worden, wenn gleich Zeuge in der Entfernung wegen des großen Geräusches nicht deutlich vernehmen können, was ein jeder eigentlich disponirt haben mag.

Nimmt man nun zu allen diesen Zeugen-Aussagen noch hinzu, daß auch der Grabowsche Bürgermeister Bobrowski, welcher als Mitglied der Insurrections-Kommission mit dem Salz-Raube in Kempen gewesen, in seiner schon

in dem vorhergegangenen Abschnitt eidlichen Vernehmung, dem v. Psarski, nebst dem Bruder desselben und dem Koricki, die Direction dieses Raubes beimißt, ingleichen daß v. Psarski, nach Ausweis des Schreibens an den Lenartowicz vom 17. Sept. 1794 und der Assignation an die Kempensche Salz-Kasse vom 18. ejusd. und nach Maßgabe seines eigenen nachherigen Bekenntnisses, damals Präsident der Insurrections-Kommission gewesen ist, auch geständlich eben am Tage der Plünderung des Salz-Magazins freiwillig und persönlich sich nach Kempen begeben hat, ohne über seine dortige Verrichtung etwas anders anführen zu können, als den seichten mit der That so sehr im Widerspruch stehenden Vorwand, daß er zum Schutz der Officianten nach Kempen gegangen sey: so ist es ganz außer allem Zweifel, daß v. Psarski, gleichwie er schon vom Anfang an den Vorschlag zu dem vorliegenden Verbrechen bei seinen Mitschuldigen gemacht und durchgesetzt hat, eben auch so nachher bei der wirklichen Ausführung des Verbrechens das Meiste gethan, mithin in jeder Rücksicht sich als Haupt-Urheber gezeigt habe.

Uebrigens bedarf es nicht erst einer weiteren Erörterung, daß v. Psarski durch diese seine Verschuldung bei der rebellischen Plünderung des landesherrlichen Salz-Magazins zu Kempen, sowohl in Rücksicht der großen Schädlichkeit des Verbrechens, als auch in Rücksicht des dabei von seiner Seite obgewaltet habenden hohen Grades von Vorsatz und Bosheit, ingleichen durch die noch dazu gekommene Desorganisation der Stadt Kempen, vermittelst Vereidung des Magistrats und der Bürgerschaft zur Insurrection, und durch die Assignation an die Zoll-Kasse zu Kempen per

100 Fl. Pol. (von welcher letztern jedoch der Erfolg nicht ab Actis constirt) auch nach den gelinden Vorschriften des Patents vom 10. Decbr. 1794 sich abermals im starken Maaße straffällig gemacht habe.

Vorfälle zu Boleslawicz, Wieruschau und Opatow.

Nachdem nun v. Psarski die zweite Insurrection zu Grabow und Ostrzeszow zu Stande gebracht, und zur Anfeuerung des Muths der Insurgenten die Plünderung des Salz-Magazins zu Kempen bewirkt hatte: so ist er sodann als Präsident der Kommission, mit den Insurgenten-Haufen des Vice-Kommandanten Koricki, mit welchem sich in der Folge auch wiederum der Joseph Stokowski als General, und der Obrist Lenartowicz vereinigte, im Ostrzeszowschen und Wielunschen von einem Ort zum andern herumgezogen.

Es ist aber von den ferneren Thaten des v. Psarski auf diesem Zuge, außer dem äußerst wichtigen Facto, für welches wir nachher einen besondern Abschnitt formiren werden, nur noch Folgendes zur Sprache gekommen.

In den Attesten nämlich, welche der Kriegs- und Steuer-Rath des Wielunschen und Ostrzeszowschen Distrikts Namens Lehmann von den ihm untergebenen Städten über die Entstehung der Insurrection eingesandt hat, wird v. Psarski von den Städten Wieruschau und Boleslawicz beschuldigt, daß er auch in diesen beiden Städten den Anfang zur Insurrection gemacht und beide Städte zur Insurrection vereidet habe *).

---

*) Anm. Hierauf also beschränkte sich der Aufstand aller Edelleute

Auf diese Beschuldigung hat v. Psarski in Ansehung der Stadt Wieruschau vorgegeben, daß die Stadt Wieruschau zufolge der Insurrection des Kosciusko schon gleich Anfangs von der Insurrections-Kommission nach Wielun gefordert und schon dort zur Insurrection vereidet worden.

In dem ferneren summarischen Verhör aber hat v. Psarski auf nochmalige Vorhaltung des officiellen Attestes der Stadt Wieruschau, welches eigentlich dahin gerichtet ist, daß v. Psarski erst späterhin mit 100 Insurgenten nach Wieruschau gekommen, und die Stadt zum Insurrections-Eide genöthigt habe, gar nicht wissen wollen, durch wen eigentlich diese Stadt vereidet worden. Auch hat v. Psarski das besagte Attest für falsch erklärt, und für seine Person behauptet, daß er während der Insurrection nur durch Wieruschau durchgegangen sey.

In Ansehung der Stadt Boleslawicz hat v. Psarski für seine Person nur angegeben, daß er mit in Boleslawicz gewesen, und daß diese Stadt damals zum Insurrections-Eide gezwungen worden, diese gewaltsame Vereidung der Stadt lediglich auf die Insurgenten-Miliz, welche nach seinem Vorgeben damals alle Gewalt in Händen gehabt haben soll, und besonders auf den Stokowsky und Lenartowicz geschoben, auch den Ciemniewski als denjenigen genannt, welcher auf Befehl der Insurgenten-Soldaten dem Magistrat und der Bürgerschaft den Insurrections-Eid abnehmen müssen. Später aber hat v. Psarski an den Einwand, daß

der großen Provinz Sieradien und Wielun in dem Monat September, in welchem alles geschehen mußte, um das Vaterland zu retten.

das Verbrechen von dem Insurrections-Militair herrühre, nicht weiter gedacht, sondern auf die Frage, ob er den Magistrat und die Bürgerschaft zu Boleslawicz zur Insurrection aufgefordert und vereidet habe, folgendermaaßen geantwortet:

„Ich nicht allein, sondern die ganze Kommission hat den „Magistrat und die Bürgerschaft zu Boleslawicz zur Insurrection und Ableistung des Eides aufgefordert, weil „solches in den Kosciuskoschen Universalien vorgeschrieben „war, und überhaupt alle Städte in Gefolg dieser Universalien zur Ableistung des Insurrections-Eides angehalten werden müßten.

Auch hat v. Psarski zwar nicht zugeben wollen, daß er bei der besagten Vereiduug eine Rede gehalten, aber doch eingestanden, daß er damals Präsident der Kommission gewesen sey.

Ferner ist außer den jetzt erwähnten Attesten der Städte Wieruschau und Boleslawicz, auch eine Denunciation des Gräfl. Malzahnschen Wirthschafts-Directors oder Kommissarii Hahn vorhanden, in welcher Denunciation der Hahn sehr umständlich erzählt, daß im Monat September **1794** auch die Gräfl. Malzahnschen Güter Opatow und Wieruschau in Südpreußen von den Insurgenten besucht, und er Denunciant, weil er den Verfügungen der Insurgenten zuwider gehandelt, deshalb von der Insurrections-Kommission unter dem Vorsitz des v. Psarski förmlich zur Verantwortung gezogen, auch vom v. Psarski mit dem Verlust des Kopfs bedroht, und zwar von der Strafe frei gesprochen, aber doch zur Insurrection vereidet, und zur Geißel für die von den Insurgenten auf den Gräfl. Malzahnschen Gütern

ausgeschrieben gewesenen Lieferungen und Rekruten mehrere Tage hindurch als Arrestant mit herumgeführt, übrigens jedoch von den Insurgenten gut behandelt worden.

Auf diese Angaben, welche der p. Hahn auf Verlangen ex post auch noch vor der Wielunschen Kreis-Justiz-Kommission eidlich ad Protocollum wiederholt hat, hat v. Psarski seiner Seits im ersten summarischen Verhör hauptsächlich folgende Umstände eingeräumt:

1. daß in Opatow die Vögte und Wirthschafts-Leute zur Insurrection vereidet, und die Herabsetzung der Dienste bis auf die Hälfte nach Maaßgabe der Kosciuskoschen Universalien publicirt, auch die Gräfl. Malzahnschen Beamten, welche von den Unterthanen einer großen Härte angeklagt gewesen, auf den Grund derselben Universalien, und mit Bekanntmachung der darin auf den Uebertretungs-Fall gesetzt gewesenen Lebensstrafe von ihm (v. Psarski), oder von dem Ciemniewski zur bessern Behandlung ermahnt worden.

2. Daß er (v. Psarski) dem p. Hahn zur Ableistung des in den Kosciuskoschen Universalien bei schwerer Strafe anbefohlen gewesenen Insurrections-Eides zugeredet, und diesen Eid dem p. Hahn auch selbst abgenommen habe;

3. daß der p. Hahn jedoch nicht von ihm (v. Psarski), sondern von dem Insurgenten-Militair zum Arrestanten gemacht, und als Arrestant einige Tage mit herumgeführt worden;

4. endlich daß auch von den Gräfl. Malzahnschen Gütern in Südpreußen Lieferungen und Rekruten zur Insurrection ausgeschrieben gewesen, und daß der Graf Malzahn wegen deren Erlassung an den v. Psarski geschrie-

ben, die Insurrections-Kommission aber, von welcher er v. Psarski damals Präsident gewesen, dem Grafen Malzahn abschläglich geantwortet habe.

Ob nun gleich v. Psarski auch noch erklärte, daß er dem p. Hahn den Insurrections-Eid nur deshalb abgenommen, damit die Insurgenten von der Verwüstung der Güter des Grafen Malzahn abgehalten werden möchten; so hat doch v. Psarski nachher die selbst eigene Vereidigung des p. Hahn nicht auf sich kommen lassen wollen, auch die Publikation der Kosciuskoschen Universalien zu Opatow lediglich auf den Ciemniewski geschoben, und bei der Rückerinnerung an jene früheren abweichenden Angaben vorgeschützt, daß er früher nicht recht verstanden worden seyn müsse. Uebrigens aber hat v. Psarski auch im Special-Verhör nachgegeben, daß er zur Zeit der fraglichen Vorfälle Präsident der Insurrections-Kommission gewesen sey, und daß er selbst zur Abwendung aller Gefahr von den Gräfl. Malzahnschen Gütern den p. Hahn zur Ableistung des Insurrections-Eides ermahnt habe.

Endlich würde in den hier vorliegenden Zeit-Abschnitt noch eine schriftliche Requisition der Insurrections-Kommission an den General Stokowski wegen executivischer Beitreibung der Rekruten und Abgaben d. d. den 20. Sept. 1794 gehören, welche Requisition mit der Namens-Unterschrift „Psarski Präsident" versehen, und von dem Ciemniewski als Regenten contrasignirt ist. v. Psarski hat aber dieß Scriptum nicht recognoscirt.

Von den hier erwähnten Thatsachen, in so fern sie wirklich stehen bleiben, sind ohne Zweifel die erheblichsten und nach den Vorschriften des Patents vom 10 Dec. 1794

straffälligsten Thatsachen die Desorganisirungen der Städte Boleslawicz und Wieruschau durch Vereidung der Magistråte und Bürgerschaften zur Insurrection. Und hierbei ist v. Psarski

in Ansehung der gewaltsamen Vereidung des Magistrats und der Bürgerschaft zu Boleslawicz,

einer vorzüglichen Wirksamkeit, oder doch wenigstens einer Konkurrenz als Mit-Urheber, für wirklich geständig zu achten, indem er im Special-Verhör zwar das Verbrechen der ganzen Kommission zuschreibt, dabei aber ausdrücklich für den damaligen Präsident der Kommission sich bekennet, und als solcher bei Verbrechen, welche von der ganzen Kommission qua Insurrections-Kommission begangen worden, allemal die Vermuthung einer vorzüglichen Mitwirkung ex ipso so lange wider sich hat, bis von ihm (was im vorliegenden Fall nicht geschehen ist) das Gegentheil erwiesen worden.

Dagegen ist v. Psarski:

einer ebenmäßigen Vereidung des Magistrats und der Bürgerschaft zu Wieruschau,

nicht geständig oder vollständig überführt, sondern nur sehr verdächtig, und zwar verdächtig theils durch das officielle Attest des Magistrats selbst, worin nicht nur die Vereidung behauptet, sondern dem v. Psarski beigemessen wird, theils durch seine eigene Einlassung, da er in seinem ersten summarischen Verhör die ganz unwahrscheinliche, und jenem Attest widerlaufende Behauptung vorgebracht, daß der Magistrat und die Bürgerschaft zu Wieruschau schon zur ersten Insurrection nach Wielun beordert, und schon vereidet worden, in dem anderweitigen summarischen Verhör aber v. Psarski von der Vereidung der Stadt Wieruschau gar nicht

hat wissen wollen. Hierzu kommt, daß v. Psarski überhaupt als derjenige sich bewiesen, der bei der Insurrection die Vereidungen der Magisträte und Bürgerschaften zu seinem eigentlichen Geschäfte sich gemacht hat, und daß v. Psarski im Special-Verhör bei Gelegenheit der Vereidung der Stadt Boleslawicz selbst gestehet, daß nach Vorschrift der Kosciuskoschen Universalien überhaupt alle Städte zur Ableistung des Insurrections-Eides hätten angehalten werden müssen. Wir bemerken nur noch in Ansehung des officiellen schriftlichen Attestes des Magistrats zu Wieruschau, daß zwar der Kriegs- und Steuer-Rath Lehmann von diesem Magistrat, so wie von allen übrigen Magisträten der ihm untergebenen Städte die eingesandten Atteste eigentlich nur zur Vertheidigung des Josephs Stokowski ad Instantiam des Bruders desselben, über die Behauptung des Joseph Stokowski, daß durch ihn keine Stadt zur Insurrection aufgefordert worden, eingeholt habe. Da jedoch der p. Lehmann, in dem deshalb an die Magisträte erlassenen, und mit eingeschickten Circulaire den Magisträten zugleich ausdrücklich die namentliche Beziehung derjenigen, durch welche die Insurrection in den Städten bewirkt worden, aufgegeben und die besagten Magistratualischen Atteste nicht ohne Vorwissen und Genehmigung von dem Königl. Südpreußischen Finanz-Departement erfordert hat: so ist es keinem Bedenken unterworfen, diesen Magistratualischen Attesten auch wider den v. Psarski und überhaupt in Ansehung ihres ganzen Inhalts, einen nicht geringen Grad von Beweiskraft beizulegen. Wir kommen nun weiter zu dem Geständniß des v. Psarski,

daß in Opatow die Vögte und Wirthschafts-Leute zur

Insurrection vereidet, und die Herabsetzung der Dienste bis auf die Hälfte nach Maßgabe der Kosciuskoschen Universalien publicirt, auch die Gräfl. Malzahnschen Beamten, auf den Grund eben derselben Universalien, und mit Bekanntmachung der darin auf den Uebertretungs-Fall gesetzt gewesenen Lebensstrafe zu einer schonenden Behandlung der Unterthanen ermahnt worden.

Gleich wie nun zur Gewißheit dieses Facti an und für sich das vom v. Psarski im ersten summarischen Verhör abgelegte Bekenntniß, worauf er sich in dem anderweitigen summarischen Verhör lediglich bezogen, und auf welches er auch im Special-Verhör qnoad hunc passum nicht wieder zurückgekommen, sondern nur dahin modificirt hat, daß die besagte Publikation der Kosciuskoschen Universalien eigentlich durch den Ciemniewski geschehen sey, um so mehr hinlänglich ist, als das Factum auch in der beeidigten Denunciation des p. Hahn liegt: so muß auch v. Psarski seinerseits bei diesem Verbrechen, wenn er gleich solches vorzüglich dem Ciemniewski als Thäter beimißt, zufolge seines eigenen Bekenntnisses als Mit-Urheber angesehen werden, indem er geständlich damals, wie immer, Präsident der Insurrections-Kommission gewesen ist. Daß aber dieß Verbrechen als eine offenbare Desorganisation des Marktfleckens Opatow, auch nach den Vorschriften des Patents vom 10. Dec. 1794 gleich den darin ausdrücklich ausgezeichneten Desorganisirungen von Städten, einer Bestrafung unterliege, ist von selbst einleuchtend.

Von den übrigen, den p. Hahn besonders betreffenden Thatsachen kann die Thatsache,

daß der p. Hahn einige Tage hindurch von den Insur-

genten als Geißel für die, auf die Gräfl. Malzahnschen Güter ausgeschriebenen Lieferungen und Rekruten mit herumgeschleppt worden,

nicht mit einem zureichenden Grade von Gewißheit auf Rechnung des v. Psarski geschrieben werden, indem er dieß Factum weder privative auf seine Rechnung, noch auf Rechnung der Kommission nehmen will, sondern es lediglich der Insurgenten-Miliz zuschreibt, und die einzelne (wiewohl beeidigte) Angabe des p. Hahn als Denuncianten, daß er wirklich vom v. Psarski zum Arrestanten gemacht worden, nicht genügt, wenn gleich diese Angabe auch noch durch eine innere Wahrscheinlichkeit, daß eben die Kommission, welche die Lieferungen und Rekruten überall ausschrieb, auch für die Erfüllung ihrer Ausschreibungen gesorgt haben werde, unterstützt wird.

Dagegen muß auf den Grund eines zweimaligen Bekenntnisses des v. Psarski in den beiden summarischen Verhören, welches auch mit der eidlichen Angabe des Hahn übereinstimmt, allerdings für gewiß angenommen werden,

daß v. Psarski selbst den p. Hahn zur Insurrection vereidet habe.

Und wenn gleich v. Psarski nachher im Special-Verhör dieß Bekenntniß, daß er selbst in eigner Person die Vereidung des Hahn vorgenommen, nicht wiederholen, und vielmehr nicht mehr wissen gewollt hat, durch wen eigentlich diese Vereidung ausgeführt worden: so kann doch darauf um so weniger Rücksicht genommen werden, als v. Psarski dabei auch im Special-Verhör noch ausdrücklich so viel Konkurrenz gestehet, daß er für seine Person den p. Hahn zur Ableistuug des Insurrections-Eides ermahnt habe.

Uebrigens scheint zwar auch die besagte Vereidung des p. Hahn als eine Verführung eines einzelnen Mannes in der Qualität eines Preußischen Unterthans, analogisch als ein unter die im Patent vom **10.** Octbr. **1794** zur Bestrafung ausgezeichneten Insurrections-Verbrechen wider den v. Psarski ausgemittelt. Doch scheint jenes Verfahren wider einen einzelnen Privat-Mann auf die Bestimmung der Strafe des v. Psarski wenig oder gar keinen Einfluß haben zu können.

Und da endlich auch

in Ansehung der nach dem Geständniß des v. Psarski, auf die Gräfl. Malzahnschen Güter, eben so wie auf die Güter anderer in Südpreußen durch die Insurrections-Kommission ausgeschrieben gewesenen Lieferungen und Mannschaften,

nach Maaßgabe der eigenen Denunciation des p. Hahn angenommen werden muß, daß diese Lieferungen und Mannschaften nicht wirklich beigetrieben, sondern vielmehr der p. Hahn, der deshalb eben als Geißel haften sollte, nach einigen Tagen wieder entlassen worden, ohne Lieferungen entrichtet oder Mannschaften gestellt zu haben: so würden wir überhaupt aus dem jetzt erörterten Abschnitt dem v. Psarski hauptsächlich nur die Desorganisirungen der Städte Boleslawicz und Wieruschau und des Fleckens Opatow als straffällig anrechnen und auch hierbei wiederum in specie bei Organisirung der Stadt Wieruschau, zum Besten des v. Psarski noch darauf Rücksicht nehmen, daß v. Psarski dieses Verbrechens nicht ganz vollständig überführt worden.

Versendung einer Aufruhrs-Schrift an 8 Gränz-Städte Schlesiens.

Das wichtige Verbrechen fällt noch in denjenigen Zeitraum, während dessen v. Psarski nach der Errichtung der zweiten Insurrection, und nach geschehener Plünderung des Kempenschen Salz-Magazins, als Präsident der Kommission mit den Insurgenten von einem Ort zum andern im Wielunschen und Ostrzeszowschen herumgezogen ist. Es bestehen nämlich 8 deutsche gleichlautende Schreiben, welche nach Maasgabe der Aufschriften an die Schlesischen Magiſträte zu Medzibor, Reichthal, Pitschen, Constadt, Oels, Bralin, Namslau und Wartenberg addressirt, und zusammen in ein und dasselbe, mit einer polnischen Aufschrift an den südpreußischen Gutsbesitzer v. Wiewicrowski versehenes Couvert, geschlagen gewesen sind.

Jedes einzelne dieser Schreiben ist mit der Unterschrift des Ciemniewski als Regenten, und mit einer Kontrasignatur des Thiel als Sekretairs versehen, und bei jeder dieser Unterschriften und Kontrasignaturen befindet sich die Bemerkung, daß das Schreiben dem Original gleichlautend sey.

Der gemeinschaftliche Inhalt dieser Schreiben ist so abscheulich, daß wir selbigen hier unmöglich wörtlich einschalten können, sondern selbst daraus nur so viel bemerken, daß selbige theils die unsinnigsten majestätsschänderischen Aeußerungen, theils auch Aufforderungen an die Schlesischen Städte zur Nachahmung der Südpreußischen Insurrection, enthalten.

Dieß vorausgesetzt, ist über diese Schand- und Aufruhrs-Schreiben sowohl der schon genannte Südpreußische

Gutsbesitzer Laurentius von Wiewiorowski, an welchen selbige von den Insurgenten geschickt gewesen, als auch der Johann Gottlob Thiel, welcher selbige als Sekretair der Insurgenten contrasignirt und vidimirt hat, zur Untersuchung gezogen worden. Der von Wiewiorowsky, dessen Gut Polnisch-Ellgut nicht weit von dem schlesischen Gränzstädtchen Wartenberg gelegen ist, war angeklagt worden, daß er jene Schreiben wirklich zur weitern Publication herüber nach Schlesien gebracht habe; allein durch die wider denselben geführte Untersuchung ist das Factum vielmehr folgendermaßen ausgemittelt worden.

Der v. Wiewiorowsky hat nämlich ein an ihn überschriebenes polnisches Billet exhibirt, welches ihm nach seiner Angabe durch einen Bauer aus dem südpreußischen Dorfe Wenglowicz überbracht worden, und welchem die besagten 8 Schreiben versiegelt beigelegen haben. Dieß polnische Billet, dessen Schriftzüge erst ex post mit starker Feder oder dicker Dinte überzogen worden zu seyn scheinen, wiewohl der von Wiewiorowski für seine Person, daß er solches gethan, nicht auf sich kommen lassen will, lautet in der deutschen Uebersetzung wörtlich dahin:

„Mitbürger! Es wird dir von den Insurgenten der Be„fehl gegeben, bei gewöhnlicher Schärfe, daß Du diese 8 „Briefe dahin abschickest, wohin sie addressiret sind, bei „harter Ahndung.

Im Lager den 9. Octbr. 1794.

Die Insurgenten.

Nun hat der v. Wiewiorowski diese Briefe nicht an ihre Bestimmungs-Orte abgeschickt, sondern sich damit nach Wartenberg begeben, und da er dort den katholischen Erz-

priester Libor, an welchen er sich anfänglich wenden wollen, nicht einheimisch gefunden, auch der Kreis- und Steuer-Rath Lehnmann nicht bei Wege gewesen: so hat der v. Wiewiorowsky die besagten 8 Briefe untersiegelt, dem Landrath v. Teichmann zu Wartenberg ausgehändigt, und der Landrath von Teichmann hat über den ganzen Vorfall sofort den v. Wiewiorowsky ad Protocollum vernommen. Diese Umstände sind in der v. Wiewiorowskyschen Untersuchungs-Sache durch das eidliche Zeugniß des Erzpriesters Libor und durch die officielle Auskunft des Landraths v. Teichmann, ingl. durch das v. Teichmannsche Original-Protocoll d. d. Wartenberg den 11. Octbr. 1794 ausgemittelt.

Was aber den Gottlob Thiel betrifft, welcher überhaupt nach Inhalt der wider ihn geführten Untersuchung der wielunschen und ostrzeszowschen Insurrections-Kommission gegen Bezahlung als Sekretair und Dollmetscher gedient hat, und auch deshalb zu vierjähriger Festungs-Arbeit condemnirt, und wirklich abgeführt worden ist; so hat dieser wirklich gestanden, daß die qu. 8 Schreiben (welche er auch insgesammt recognoscirt hat) von ihm eigenhändig mundirt und sodann nach vorhergegangener Unterschrift des Ciemniewsky mit jedesmaliger Beifügung der darauf befindlichen Vidimations-Klausel auch von ihm eigenhändig unterschrieben worden. Das Original, nach welchem der Thiel die Schreiben mundirt und vidimirt hat, soll nach dessen Angabe ein gedruckter Bogen gewesen seyn, auf welchem die Vorschrift in polnischer und deutscher Sprache gestanden, und welcher (wie der Thiel von dem Ciemniewsky und von dem v. Psarski selbst gehört haben will) den Insurgenten von Warschau aus zugeschickt worden. Auch hat der Thiel dem

Ciemniewsky und dem v. Psarski Schuld gegeben, daß ihm von diesen das Reinschreiben der besagten 8 Briefe, worauf eine ganze Nacht aufgegangen, befohlen worden, und daß der Ciemniewsky (wie wir bereits angeführt haben) alle 8 Briefe eigenhändig unterschrieben, der v. Psarski aber das polnische Begleitungs-Billet an den Wiewiorowsky eigenhändig aufgesetzt, auch die Briefe in ein Couvert gepackt, das Couvert ebenfalls an den Wiewiorowsky überschrieben, und das ganze Paket durch einen Boten an den Wiewiorowsky nach Polnisch-Ellgut geschickt habe. Dabei sollen (wie der Thiel behauptet) der Ciemniewsky und der v. Psarski wirklich die Absicht und die Hoffnung gehabt haben, durch diese Schreiben auch in Schlesien eine Rebellion zu erregen.

Auf den Grund dieser Thielschen Angabe ist denn nun auch der v. Psarski befragt worden, ob er nicht von einer Aufforderung zur Rebellion an die schlesischen Unterthanen gehört habe. Und v. Psarski hat hierauf auch sofort eine Bekanntschaft mit der Aufforderung eingeräumt, als wovon nach seiner Angabe gedruckte Exemplarien in polnischer und deutscher Sprache von dem General Madalinski dem Lenartowicz zugeschickt, von dem Lenartowicz aber der Kommission zugestellt, und von der Kommission zu ihren Acten genommen worden seyn sollen. Ingleichen hat v. Psarski in dem besagten summarischen Verhör nachgegeben, daß von Vorbereitung dieser Aufforderung bei den Insurgenten die Rede gewesen, und daß, wie er gehört, der Thiel Abschriften davon gemacht habe. Aber dagegen hat v. Psarski in jenem summarischen Verhör nicht nur für seine Person, die wirkliche Absendung der Thielschen Abschriften an den Wiewio-

rowsky geläugnet, sondern auch überhaupt gar nicht einmal zu wissen vorgegeben, ob die Absendung durch jemanden andern bewerkstelliget worden.

Bei solchen Umständen ward v. Psarski mit dem Thiel persönlich zusammengestellt, und da der Thiel alle seine vorhin erwähnten Angaben unter die Augen wiederholte, so ließ sich v. Psarski nun mehr über den ihm imputirten Befehl an den Thiel zur Anfertigung der Schreiben in folgenden Worten aus:

„ich bekenne, daß ich davon, daß der Thiel die qu. Ab-
„schriften zu Wenglowicz machen mußte, eigne Wissen-
„schaft habe, denn ich bin dabei zugegen gewesen, es ge-
„schah auf Verordnung der Kommission, von welcher ich
„Präsident war; auch das Insurgenten-Kriegs-Heer
„wollte es haben, daß der Aufruf nach Schlesien beför-
„dert werde, weil, wie sie sagten, der Fürst Poniatowsky
„und General Dombrowsky suchen würden, in Schlesien
„einzudringen, und deshalb beauftragten sie die Kommis-
„sion das Scriptum dahin zu schicken; übrigens erinnere
„ich mich nicht, ob ich, oder der Ciemniewski, dem Thiel
„das gedruckte Exemplar zum Abschreiben gegeben habe.

In Ansehung der ferneren Beschuldigung des Thiel aber, daß v. Psarski selbst die Schreiben an den Wiewiorowsky addressiret und abgeschickt und dem Wiewiorowsky durch ein eigenhändiges polnisches Begleitungs-Billet die weitere Beförderung dieser Schreiben aufgetragen, hat v. Psarski bei der Konfrontation mit dem Thiel sich nicht mehr besinnen zu können vorgegeben, ob das Billet an den Wiewiorowsky von ihm, oder von dem Ciemniewsky geschrieben worden.

Auch hat v. Psarski die Addresse an den Wiewiorowsky auf dem Couvert, in welches die Schreiben eingepackt gewesen, nicht für seine Handschrift recognoscirt, sondern bei der Konfrontation mit dem Thiel nur so viel nachgegeben, daß das Paquet wirklich an den Wiewiorowsky abgeschickt worden, und daß solches (wie die deutschen Ausdrücke in dem Konfrontations-Protokoll lauten)

„auf jeden Fall mit seinem Vorwissen und auf Verordnung der Kommission geschehen sey.

Dieser deutsche Ausdruck, Vorwissen oder Vorherwissen ist aber nachher näher dahin bestimmt worden, daß es eigentlich heiße:

„ich habe auf alle Fälle davon gewußt u. s. w.

Und mehr als ein bloßes Wissen darüber, daß die qu. Schreiben von dem Thiel mundirt, und daß selbige sodann mit einem Begleitungs-Billet an den Wiewiorowsky zur weiteren Beförderung geschickt worden, hat auch v. Psarski nicht einräumen wollen.

Ueberhaupt hat v. Psarski alle seine, bei der Konfrontation mit dem Thiel gethane gravirende Aeußerungen wieder zurückgenommen, insbesondere die Aeußerungen, daß er oder der Ciemniewsky das gedruckte Original dem Thiel zum Abschreiben gegeben, und doch hat er oder der Ciemniewsky das polnische Begleitungs-Billet an den Wiewiorowsky geschrieben. v. Psarski will im Special-Verhör sowohl sich selbst, als auch die übrige Kommission, von welcher er damals geständlich Präsident gewesen, von aller Theilnahme an dem vorliegenden Verbrechen ganz und gar exculpiren, und das Verbrechen nur allein auf die Insurgenten-Miliz schieben. Ja v. Psarski behauptet sogar, daß das Verbrechen wider

seinen und der Kommission ausdrücklichen Willen geschehen sey, und daß er bei der Confrontation mit dem Thiel, wo er im Gegentheil nachgegeben, daß sowohl die Anfertigung als auch die Absendung der qu. Schreiben von der Kommission verordnet gewesen, von dem damals adhibirten Dollmetscher (welcher ein andrer als der nachher beim Special-Verhör adhibirte Dollmetscher gewesen ist) nicht recht verstanden worden.

Es hat daher auch der Defensor des v. Psarski die Vertheidigung bei dem hier vorliegenden Verbrechen lediglich dahin gerichtet, daß v. Psarski für seine Person einer Mitwirkung zu den qu. Verbrechen weder geständig noch überführt sey, gleichwie endlich v. Psarski selbst, in seiner eigenen lateinischen Defensions-Schrift die Anklage des Thiel durchhin für boshafte Verläumdung erkläret.

Das vorliegende Verbrechen an und für sich, nämlich: das von dem Thiel, als Sekretair der wielunschen und ostrzeszowschen Insurrections-Kommission geschehene Mundiren der in Originalibus vorhandenen 8 Schand- und Aufruhrsschreiben an 8 Magistråte Schlesiens, und das von den wielunschen und ostrzeszowschen Insurgenten vermittelst eines besondern Beglaubigungs-Billets, wirklich geschehene Abschicken dieser Schreiben an den v. Wiewiorowsky zur weitern Beförderung an diejenigen schlesischen Magistråte, an welche die Schreiben addressirt sind.

Dies Verbrechen ist bereits durch die Untersuchungen wider den Thiel und wider den v. Wiewiorowsky, von welchen ersterer zu den besagten Original-Schreiben, als wirklicher Abschreiber sich bekannt, letzterer aber das Begleitungs-Billet, wodurch ihm jene Schreiben zur weiteren Beförderung

zugesandt worden, ebenfalls originaliter beigebracht, und auch sonst seine Angaben erwiesen hat, hinlänglich festgestellt, und von dem v. Psarski selbst nicht geläugnet worden. Eben so gehet in Ansehung der Beschaffenheit dieses Verbrechens aus dem Inhalt der vorhandenen Original-Schreiben hervor, daß dasselbe, theils zufolge der darin enthaltenen unerhörten Schmähungen, ein sehr grobes Verbrechen der beleidigten Majestät, theils auch zufolge der darin von den Insurgenten, zur Unterstützung ihrer eignen Insurrection, geschehenen Aufforderung der schlesischen Magistråte zu einem ähnlichen Aufstande, ein wirkliches Insurrections-Verbrechen, und lediglich aus Insurrections-Absichten begangen worden sey.

Nun ist zwar in dieser Art das Verbrechen, zu dessen gänzlicher Erfüllung, wo nicht der wirkliche Ausbruch einer Rebellion in den schlesischen Städten, doch wenigstens in den Betracht, die wirkliche Gelangung der qu. Schreiben an die schlesischen Magistråte, wesentlich gehört haben würde, nach Maasgabe der v. Wiewiorowskyschen Untersuchung nicht wirklich in Erfüllung gegangen; indem der v. Wiewiorowsky die Schreiben gar nicht einmal an die überschriebenen Magistråte, sondern vielmehr, zum Behuf ihrer gänzlichen Unterdrückung, an den Landrath v. Teichmann überliefert hat. Es wird daher auch die Strafe für dieß Verbrechen nunmehr, da dasselbe gänzlich gescheitert ist, gelinder ausfallen müssen, als in dem entgegengesetzten Fall geschehen seyn würde, indem die sonstigen gesetzlichen Vorschriften von Hoch- und Landes-Verrath (welche jedoch auch nur beim Hoch-Verrath auf die unterbliebene Wirkung des Verbrechens keine Rücksicht nehmen, beim Landes-Verrath hingegen der erfolgten Verhinderung des Verbrechens wirklich einen Einfluß auf

die Bestimmung der Strafe beilegen) bei dem südpreußischen Insurrections-Verbrechen nach Maßgabe der deshalb besonders ergangenen Verordnungen nicht angewendet werden sollen; mithin bei südpreußischen Insurrections-Verbrechen der von uns schon mehrmals angeführte allgemeine Grundsatz des Landrechts §. 29. seq. l. a. eintritt, wornach in der Regel der Erfolg eines Verbrechens bei Bestimmung der Strafe in Betrachtung gezogen werden muß. Allein, da im vorliegenden Falle die Insurgenten zur Vollziehung des Verbrechens ihrer Seits alles gethan haben, und da die Wirkung des Verbrechens oder die letzte zur Ausführung desselben erforderliche Maßregel nur durch das Factum eines Dritten unterblieben ist, könnte nur eine geringe Milderung der Strafe Statt finden. Und obgleich überhaupt von diesem Verbrechen, insofern es auf Erregung einer Rebellion in den schlesischen Gränz-Städten abzweckte, auch alsdann, wenn die Aufforderungs-Schreiben den bestimmten Magisträten wirklich zugestellt worden wären, doch niemals einiger Erfolg sich hätte erwarten lassen, mithin das Verbrechen von Seiten seiner Schädlichkeit eben nicht wichtig ist: so fällt doch von selbst in die Augen, daß dasselbe von Seiten der dabei bezeigten Bosheit der Verbrecher, auch nach den schonenden Vorschriften des Patents vom 10. Decbr. 1794 unter die wirklich straffälligen südpreußischen Insurrections-Verbrechen vorzüglich gerechnet werden müsse.

Dieß vorausgesetzt, entsteht nunmehr die Frage: wer zu diesem Verbrechen, außer dem Thiel, sonst noch als Urheber oder Theilnehmer concurrirt habe. Und da der Thiel nur die Munda der Schreiben angefertigt, und auch solches nicht aus eigenem Antriebe, sondern auf Befehl der Insur-

rections=Kommission, in deren Diensten er sich als Schreiber und Dollmetscher befand, gethan haben will; übrigens aber auf den Grund der thielschen Angaben, welche weder durch irgend etwas widerlegt, noch an sich selbst unwahrscheinlich sind, wirklich angenommen werden muß, daß das Formular zu den Schreiben von keinem der wielunschen und ostrzeszowschen Insurgenten concipirt, sondern diesen Insurgenten anders woher gedruckt zugeschickt worden, so entstehet die Frage eigentlich dahin:

wer dem Thiel den Befehl zu den Abschriften gegeben, und sodann deren Absendung an den v. Wieworowski veranstaltet habe?

Wir sagen, daß auf den Grund der thielschen Angaben wirklich angenommen werden müsse, es habe keiner von den wielunschen und ostrzeszowschen Insurgenten das Formular zu den Abschriften concipirt, sondern es sey solches diesen Insurgenten anders woher gedruckt zugeschickt worden, ein gedruckter Bogen in polnischer und deutscher Sprache gewesen, und wenn gleich der Thiel, nach seinen ferneren Angaben, nur von dem Ciemniewski und von dem v. Psarski selbst gehört hat, daß den Insurgenten jene gedruckten Bogen von Warschau aus zugeschickt worden: so würde sich doch auch gar nicht absehen lassen, woher sonst ein solches gedrucktes Formular den Insurgenten hätte zukommen können, und warum die wielunschen und ostrzeszowschen Insurgenten, wenn sie selbst dieß Formular hätten drucken lassen, solches nicht in Menge gehabt haben sollten, um statt der mühsamen einzelnen Abschriften mehrere gedruckte Exemplare an mehreren Orten auf einmal ausstreuen zu können. Ist nun aber gleich solchergestalt von den wielunschen und ostrzeszow=

schen Insurgenten Niemand für den Verfasser der Schand- und Aufruhrs-Schreiben zu achten; so sind doch darum diejenigen, welche das Mundiren und Abschicken dieser Schreiben veranstaltet, und dadurch die Ausführung des Verbrechens wirklich versucht haben, nicht um einen Grad weniger strafbar, gleich wie nach rechtlichen Grundsätzen die Drucker und Verleger von heimlich gedruckten Schandschreiben, im Fall der Verfasser bekannt ist, mit dem Verfasser gleiche Strafe, und im Fall dieser nicht ausgemittelt werden kann, sogar doppelte Strafe leiden müssen.

Wir kommen also zu der Frage zurück, wer durch Veranstaltung des Mundirens und Abschickens der Schreiben den wirklichen Versuch des Verbrechens bewirkt und auf solche Weise wenigstens als Mit-Urheber concurrirt habe. Der erste, welcher sich hierbei als Complex Delicti durch Mit-Unterschrift seines Namens auf den Schreiben selbst manifestirt hat, ist der Ciemniewski. Allein eben die Art und Weise dieser Namens-Unterschriften des Ciemniewski erzeugt schon die stärkeste Vermuthung, daß der Ciemniewski und der Thiel nicht die einzigen Verbrecher gewesen seyn können, indem über jeder Namens-Unterschrift des Ciemniewski, so wie über jeder davon abgesonderten Namens-Unterschrift des Thiel, eine Vidimations-Claussel sich befindet, mithin in die Namens-Unterschriften des Ciemniewski und des Thiel, wenn sie gleich in einiger Entfernung stehen, doch beide nur zur Beglaubigung der Abschriften beigefügt sind, auch der Thiel bei seines Namens Unterschriften fast jedesmal die untergeordnete, auf den vorhergegangenen Befehl eines Vorgesetzten stillschweigend zurück weisende Qualität eines Sekretairs ausdrücklich mit hingeschrieben hat, an den Namens-Unter-

schriften des Ciemniewski aber in einem angehängten Zuge der große lateinische Anfangsbuchstabe des Worts Regent fast überall deutlich zu sehen ist, und die Qualität eines Regenten bei polnischen Gerichten oder Collegien bekanntlich nichts weiter als die Qualität eines Archivarii, folglich immer noch eine untergeordnete Qualität, involvirt hat. Es entsteht daher hieraus zunächst die Folgerung, daß der Thiel das vorliegende Verbrechen, insoweit es wirklich vollbracht worden, nicht für sich allein, sondern in Gemeinschaft mit dem Ciemniewski, dessen Namens-Unterschrift auf den Schreiben, sogar noch auf einem vorzüglichern Platze sich befindet, vollbracht habe, zumal da eine alleinige Urheberschaft des Thiel bei diesem Verbrechen auch schon an sich ganz unwahrscheinlich seyn würde, und der v. Psarski selbst in seiner eigenhändigen Defensions-Schrift den Thiel nur für den damaligen Sekretair des Ciemniewski erklärt hat, auch in eben dieser Defensions-Schrift sowohl, als in dem Special-Verhör dem Thiel immer nur das Abschreiben der Briefe, dem Militair der Insurgenten hingegen die übrige Ausführung des Verbrechens beimißt.

Wenn man nun aber ferner mit der Art und Weise der Namens-Unterschrift des Ciemniewski und des Thiel auf den Schreiben noch den Umstand verbindet, daß überhaupt alle mit der Unterschrift des Ciemniewski in den vorliegenden und in andern Untersuchungs-Acten zum Vorschein gekommene, schriftliche Verfügungen von dem Ciemniewski immer nur in der ausdrücklich mit beigesetzten Qualität eines Regenten unterschrieben sind, und daß der v. Psarski selbst den Ciemniewski nicht für das Haupt der Insurrections-Kommission, sondern nur für ein Mitglied derselben ausgiebt:

so erwächst sodann weiter eine starke Vermuthung, daß bei dem Verbrechen außer dem Thiel, auch der Ciemniewski noch nicht der letzte Complex gewesen, sondern daß das Verbrechen überhaupt durch die Insurrections-Kommission, bei welcher eben der Ciemniewski Regent und ein Mitglied war, begangen worden, und daß daher der Vorwand des v. Psarski, als habe eigentlich die Insurgenten Miliz das Verbrechen veranstaltet, ganz falsch sey. Und da endlich der v. Psarski selbst für den damaligen Präsidenten der Insurrections-Kommission sich bekennet, dabei aber über seine Behauptung im Special-Verhör, daß er dem ohngeachtet an dem gedachten Verbrechen keinen Theil genommen, nicht das allermindeste beizubringen vermocht hat, so entspringt aus der Voraussetzung, daß das Verbrechen überhaupt durch die Kommission begangen worden, wiederum ein starker Verdacht wider den v. Psarski, daß auch er als Präsident der Kommission dabei concurrirt habe. Uebrigens will zwar auf der andern Seite der Defensor des v. Psarski eine praesumtionem hominis dahin angenommen haben, daß das Verbrechen zu abscheulich sey, um es einem Manne von Erziehung und Ehrgefühl zutrauen zu können; allein unser ganzer bisherige Vortrag enthält Beweise genug, daß der v. Psarski wohl ein Mann ist, zu dem man sich der That versehen könne.

Unter solchen in der Sache selbst liegenden Umständen, welche allein schon den v. Psarski einer Konkurrenz zu dem Verbrechen verdächtig machen, erhält nunmehr die noch dazu kommende, von dem Complicen Thiel nicht nur in seiner eigenen Untersuchung beim summarischen und Special-Verhör eben so freiwillig als gleichförmig vorgebrachte, sondern

auch in der gegenwärtigen Untersuchung dem v. Psarski bei der Konfrontation unter die Augen wiederholte Bezüchtigung ein ganz vorzügliches Gewicht.

Denn nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte bewirkt in peinlichen Fällen die Angabe eines Mitschuldigen alsdenn einen halben Beweis, oder ein Iudicum proximum, wenn die Benennung ohne alle Suggestion und auf die an den Benennenden nur im Allgemeinen ergangenen Fragen, gemacht werden; ingleichen wenn der Benannte schon anderweit berüchtigt oder des Verbrechens verdächtig ist, ferner wenn die Bezüchtigung nicht in einem erwiesenen Haß oder in erwiesener Feindschaft sich gründet, und endlich wenn der Bezüchtiger alle Umstände die nach aller Wahrscheinlichkeit ihre Richtigkeit haben, angezeigt, auch wenn derselbe seine Bezüchtigung nicht widerrufen hat.

Alle diese Erfordernisse einer glaubwürdigen Bezüchtigung eines Mitschuldigen, sind im vorliegenden Fall bei der Bezüchtigung des Thiel wider den v. Psarski vollkommen vorhanden; und wenn gleich v. Psarski in seiner lateinischen Defensions-Schrift behauptet, daß er von dem Thiel um deswillen gehaßt werde, weil er denselben vormals als angenommenen Informator seiner Kinder nach kurzer Zeit wieder entlassen habe: so hat doch der Thiel seiner Seits nur diese baldige Wiederentlassung, nicht aber auch einen deshalb wider den v. Psarski gefaßten Groll eingeräumt, und es würde sich auch ein solcher Groll mit dem Umstande nicht vertragen, daß der Thiel nachher wieder, als Sekretair und Dollmetscher von der Insurrections-Kommission, an deren Spitze v. Psarski gestanden, und zwar in specie (wie

der Thiel behauptet) von dem v. Psarski selbst sich hat annehmen lassen.

Was übrigens den Inhalt der thielschen Bezüchtigung betrifft; so ist auch dieser äußerst wichtig, indem der Thiel behauptet, daß ihm von dem v. Psarski, und von dem Ciemniewski das gedruckte Formular zu den Schreiben mit dem Befehl eines achtmaligen Kopirens zugestellt worden, und daß der v. Psarski das polnische Begleitungs-Billet an den Wiewiorowski eigenhändig aufgesetzt, auch das Couvert, in welches sämmtliche Schreiben gepackt worden, eigenhändig an den Wiewiorowski überschrieben, und sodann das ganze Paket an den Wiewiorowski nach polnisch Ellguth durch einen Boten abgeschickt habe. v. Psarski würde also, auch wenn er für seine Person die ganze Untersuchung hindurch alle Konkurrenz zu dem Verbrechen beharrlich geleugnet hätte, dennoch durch diese Bezüchtigung des Thiel und durch alle übrige vorhin erörterte Umstände als Mit-Urheber des Verbrechens bis zu einem solchen Grade von rechtlicher und moralischer Gewißheit gravirt werden, daß er für das Verbrechen zwar nicht in die volle Strafe eines wirklich geständigen oder gänzlich überführten Urhebers, aber doch immer in eine verhältnißmäßige Strafe auch ohne Geständniß würde genommen werden müssen. v. Psarski hat aber bei der Konfrontation mit dem Thiel, wenn gleich nicht ganz geradezu, doch implicite und mit ziemlicher Deutlichkeit wirklich eine sehr erhebliche Konkurrenz zu dem Verbrechen eingestanden. Die eigenen Ausdrücke des v. Psarski lauten dahin:

„daß er von der durch den Thiel geschehenen Anfertigung
„der Schreiben einige Wissenschaft habe, daß er dabei zu-

„gegen gewesen, daß solches auf Verordnung der Kom=
„mission geschehen sey, von welcher er damals Präsident
„gewesen, daß auch das Insurgenten=Kriegsheer es ver=
„langt und die Kommission belästigt habe, das Scriptum
„nach Schlesien zu schicken und daß er sich nicht erinnere,
„ob er selbst, oder der Ciemniewski dem Thiel das ge=
„druckte Exemplar zum Abschreiben gegeben habe."

Eben so hat v. Psarski die von dem Thiel ihm unter die Augen wiederholte Beschuldigung, daß er selbst das pol=nische Begleitungs=Billet an den Wiewiorowski geschrieben habe, nicht schlechterdings geleugnet; sondern nur erwiedert, daß er auch hierbei sich nicht mehr besinnen könne, ob dieß Billet von ihm, oder von dem Ciemniewski geschrieben wor=den. Und endlich hat v. Psarski bei der Konfrontation mit dem Thiel in Ansehung des wirklichen Abschickens der Schrei=ben nachgegeben, daß er auch davon gewußt und daß sol=ches ebenfalls auf Verordnung der Kommission geschehen sey. Nun will zwar v. Psarski hinterher im Special=Verhör alle diese seine Aeußerungen widerrufen, und davon nichts wei=ter stehen lassen, als daß er überhaupt von der Sache ge=wußt habe. Allein v. Psarski hat zu seinem Widerruf ent=weder gar keine, oder doch keine gültige Gründe anzuführen und noch vielweniger in facto das Gegentheil seiner vorigen Bekenntnisse zu bescheinigen vermocht. Insbesondere hat v. Psarski in Ansehung seiner vorigen Aeußerungen, daß er sich nicht mehr erinnern könne, ob er selbst oder der Ciem=niewski das gedruckte Exemplar dem Thiel zum Abschreiben gegeben und ob er selbst, oder der Ciemniewski das polni=sche Begleitungs=Billet an den Wiewiorowski geschrieben, im Special=Verhör ausdrücklich gesagt, daß er keine Gründe

angeben könne, warum er diese Aeußerungen bei der Konfrontation mit dem Thiel gemacht und jetzt selbige wieder zurück nehme. Nur blos in Ansehung der ebenfalls bei der Konfrontation mit dem Thiel gemachten Aeußerungen, daß sowohl die Anfertigung der Schreiben, als auch das wirkliche Abschicken derselben Verordnung der Kommission geschehen sey, behauptet v. Psarski im Special-Verhör, daß er bei diesen Aeußerungen von dem Dollmetscher nicht recht verstanden worden, und der Defensor des v. Psarski sucht hierbei die Behauptung eines vorgefallenen Mißverständnisses noch besonders durch den Umstand zu unterstützen, daß ein anderer Ausdruck des deutschen Konfrontations-Protokolls, nämlich der Ausdruck:

„daß das Abschicken der Schreiben auf jeden Fall mit seinem (des v. Psarski) Vorwissen geschehen sey,"

beim Special-Verhör nach Maßgabe des polnischen Konfrontations-Protokolls, wirklich dahin korrigirt, oder näher bestimmt worden, daß es in dem polnischen Konfrontations-Protokoll eigentlich heiße:

„ich habe auf alle Fälle davon gewußt."

Aber da hierbei zwischen dem deutschen und polnischen Konfrontations-Protokoll alsdann eine wirkliche Verschiedenheit zu finden ist, wenn man das deutsche Wort Vorwissen nicht (wie der Dollmetscher bei dessen Uebertragung in das polnische Protokoll gethan) für bloßes Wissen, sondern für Vorherwissen nimmt, und da überhaupt die deutschen Wörter Wissen und Vorwissen, besonders im Gerichts-Styl, wohl sehr häufig als Synonyma gebraucht werden dürften, mithin auch vielleicht der Inquirent bei Abfassung des deutschen Konfrontations-Protokolls mit dem Wort

Vorwissen keinen andern und mehrsagenden, als den von dem Dollmetscher angenommenen Sinn des Worts Wissen verbunden hat: so kann aus der besagten anscheinenden Verschiedenheit zwischen dem deutschen und polnischen Konfrontations-Protokoll bei den Ausdrücken Vorwissen und Wissen, auf ein gänzliches Mißverständniß des Dollmetschers bei den von dem v. Psarski bei der Konfrontation mit dem Thiel gemachten Aeußerungen, daß die Anfertigung der Schreiben, so wie das wirkliche Abschicken derselben auf Verordnung der Kommission geschehen sey, um so weniger ein Argument gezogen werden, als die beiden Aeußerungen, daß die Anfertigung der Schreiben auf Verordnung der Kommission geschehen sey, in dem Konfrontations-Protokoll an zwei verschiedenen Stellen stehen; und bei jener ersten Aeußerung der unmittelbar hinter dem Wort Kommission folgende Nachsatz „von welcher ich Präsident war" es vollends ganz außer Zweifel setzt, daß v. Psarski wirklich die Kommission gemeint habe, auch der weiter unten stehende Ausdruck „daß das Insurgenten-Kriegsheer die Kommission beauftragt habe, das Scriptum nach Schlesien zu schicken" ebenfalls das Zugeständniß einer Veranstaltung der Kommission involvirt. Ueberdieß hat der Inquirent am Schluß der Special-Inquisition ausdrücklich registrirt, daß v. Psarski beim jedesmaligen Vorlesen der polnischen Verhörs-Protokolle gewöhnlich diese Protokolle selbst mit gelesen und dennoch wider selbige, auch in specie wider das polnische Konfrontations-Protocoll, beim Vorlesen nicht die geringste Einwendung gemacht habe; daher den gegenwärtig die Ausstellungen des v. Psarski wider das Konfrontations-Protokoll auf alle Fälle zu spät kommen.

Und da v. Psarski außer der leeren Ausflucht eines Mißverständnisses, zur Begründung des Widerrufs seiner damaligen Bekenntnisse nichts weiter vorzubringen vermocht hat, nach der Natur der Sache aber, in peinlichen Fällen eben so wie in Civil-Sachen der Widerruf eines einmal abgelegten Bekenntnisses, nur alsdann das Bekenntniß entkräftet, wenn ein bei dem Bekenntniß vorgefallener Irrthum wirklich nachgewiesen worden; so bleibt v. Psarski des gegenwärtigen Widerrufs ohngeachtet an seine vorigen Bekenntnisse immer noch gebunden.

Es sind inzwischen diese Bekenntnisse, theils nicht ganz vollkommen deutlich und bestimmt, theils auch vom v. Psarski und erst bei der Konfrontation mit dem Thiel, folglich nicht ganz freiwillig und aus eigenem Antriebe abgelegt. Wir würden daher, da in peinlichen Fällen eine ganz vollkommene Deutlichkeit und eine ganz vollkommene Freiwilligkeit durchaus nothwendige Erfordernisse eines gültigen Bekenntnisses sind, im hier vorliegenden Falle den v. Psarski für seine Person des Verbrechens nicht eigenthümlich für geständig achten, sondern den besagten Bekenntnissen des v. Psarski nur die Wirkung einer Verstärkung des ohnehin schon wider ihn streitenden Verdachts beilegen. Dagegen ist es einleuchtend, daß der Verdacht wider den v. Psarski eben dadurch gar sehr verstärkt werde, daß er beim ersten summarischen Verhör alle Theilnahme an dem Verbrechen geleugnet, bei der Konfrontation mit dem Thiel aber wirklich implicite eine Konkurrenz nachgegeben, und im Special-Verhör wiederum diese seine letzten Geständnisse widerrufen hat. Es fehlt also, wenn man diese in den eigenen Einlassungen des v. Psarski liegenden Anzeigen mit der glaubwürdigen Bezüch-

tigung des mitschuldigen Thiel und mit allen sonstigen Umständen verbindet, in der That nur noch sehr wenig, um den v. Psarski bei dem Verbrechen als Mit-Urheber für wirklich überführt zu achten. Und es ergiebt sich aus dem Allen das endliche Resultat: daß das hier vorliegende Verbrechen auch wider den v. Psarski wirklich in die Reihe der an ihm zu ahndenden Insurrections-Verbrechen gestellt werden müsse, daß aber dabei freilich, gleich wie überhaupt dieß Verbrechen als ein nicht ganz vollbrachtes Verbrechen, schon an sich um einen Grad weniger straffällig ist, als es bei gänzlicher Vollbringung gewesen seyn würde, eben so auch insbesondere wiederum die Strafe des v. Psarski um deswillen noch weiter herabzusetzen sey, weil v. Psarski einer Konkurrenz zu dem Verbrechen und der Art und Weise seiner Konkurrenz nicht ganz vollständig überführt worden.

Ende der Insurrection in Groß-Polen.

Auch die endliche Entfernung des v. Psarski von der Insurrection ist noch mit einem merkwürdigen Verbrechen von seiner Seite bezeichnet gewesen, daher wir auch hierüber das Nöthige vortragen müssen.

Nachdem nämlich v. Psarski als Präsident der Kommission mit den wielunschen und ostrzeszowschen Insurgenten eine Zeit lang herumgezogen war *): so hat er nach sei-

*) Dieß waren also die Erfolge des Aufstandes einer so bedeutenden Provinz, welche das Heer des Kosciusko binnen 6 Wochen vom 27. August an so verstärken konnte, daß er am 10. Octbr. bei Maciewice dem Korps des Generals v. Fersen wohl gewachsen seyn konnte, da die Preußen bei Bromberg gehörig beschäftigt worden waren.

ner Angabe diese Insurgenten noch einige Wochen vorher, ehe selbige bei Pilicza insgesammt auseinander gegangen, für seine Person verlassen, weil seiner Ehegattin Bruder zu Popow gestorben, und er deshalb dorthin gehen gemußt, oder weil Er und die Kommission bei den Insurgenten alles Ansehen verloren gehabt. v. Psarski gesteht jedoch hierbei, und aus eigenem Antriebe, daß er nachher im Monat Nov. 1794 noch einmal zu den Insurgenten zurückgekehrt sey. Zwar will v. Psarski zu dieser seiner Rückkehr lediglich den guten Bewegungs-Grund gehabt haben, die Insurgenten von der damals bereits erfolgt gewesenen Niederlage des Kosciusko Nachricht zu bringen, und selbige zur Rückkehr und Unterwerfung zu ermahnen. Auch behauptet v. Psarski, daß er damals, da er mit dieser seiner Ermahnung kein Gehör gefunden, die Insurgenten schon wieder den nächstfolgenden Tag, und zwar nunmehr auf immer verlassen habe. Allein es sind Original-Scripta, auch das Original eines Universals der wielunschen und ostrzeszowschen polnischen Kommission vorhanden, welches von dem v. Psarski als Präsidenten allein vollzogen, und erst vom 12. Nov. 1794 datirt ist. Auf Vorlegung dieses Original-Universals hat v. Psarski nicht nur seine eigenhändige Namens-Unterschrift recognoscirt, sondern auch eingeräumt, daß er ein Paar in dem Concept sich corrigirt findende Worte, bei der Vollziehung eigenhändig corrigirt habe, weil dieß Universal eigentlich ein Auszug aus den Kosciuskoschen Universalien gewesen, und weil er bei Vorlesung dieses Auszugs, als welche Vorlesung in Ansehung dieses Universals, so wie in Ansehung aller übrigen von ihm unterschriebenen Ausfertigungen allein von ihm noch von der

wirklichen Vollziehung hätte geschehen müssen, gewahr geworden sey, daß jene Worte falsch geschrieben gewesen. Uebrigens ist v. Psarski demungeachtet dabei geblieben, daß der Zweck seiner damaligen letzten Erscheinung bei den Insurgenten lediglich in Benachrichtigung derselben von der Niederlage des Kosciusko und in Ermahnung derselben zu freiwilliger Wiederunterwerfung bestanden habe; und v. Psarski giebt daher auch vor, daß das Universal schon vorher von der Kommission ohne sein Zuthun ausgefertigt gewesen, und daß das darüber aufgenommene Protocoll von der ganzen Kommission unterschrieben, zu der alleinigen Vollziehung der Ausfertigung aber sey er als Präsident durch das ausdrückliche und beharrliche Verlangen der Kommission des Militairs, zu welchem letztern damals noch verschiedene Offiziere von den regulairen polnischen Armeen gekommen gewesen wären, wider Willen vermocht worden. Da das Corpus Delicti originaliter vorhanden, und vom v. Psarski recognoscirt worden ist, so ist das Verbrechen dahin außer allem Zweifel:

daß v. Psarski noch am 12. Nov. 1794 das Universal der wielunschen und ostrzeszowschen Insurrection=Kommission als deren Präsident allein vollzogen habe.

Und da dieß Universal nach Maaßgabe der davon gefertigten deutschen Uebersetzung theils generaliter eine weitläuftige sehr pathetische Aufforderung aller Einwohner zur beharrlichen Fortsetzung der Insurrection, theils specialiter die Verordnung enthält, daß sowohl diejenigen, welche für die preußischen Truppen Getraide in Polen aufkaufen und liefern würden, als auch die zur Ergreifung der Insurgenten ausgeschickten Detachements gefangen, und mit dem Tode be=

straft werden sollen: so ist es eben so einleuchtend, daß die vom v. Psarski zumal noch am Schluß seiner rebellischen Laufbahn und der ganzen Insurrection geschehene Vollziehung dieses Universals, der im Patent vom 10. Dec. 1794 enthaltenen Auszeichnung derjenigen Insurgenten, welche Universalien und Publicanda erlassen haben, ganz vorzüglich unterworfen sey. Zwar lautet dieß Universal gleich den andern damals vorgekommenen Universalien und schriftlichen Ordres nomine collectivo auf die ganze Insurrections-Kommission des wielunschen und ostrzeszowschen Distrikts, und v. Psarski behauptet sogar, daß dieß Universal, ohne sein Zuthun von den übrigen Mitgliedern der Kommission aus den Instructionen des Kosciusko extrahirt worden *). Allein da v. Psarski dieß Universal als Präsident der Kommission durch seine Unterschrift allein vollzogen, und auch in dem Kontext desselben eigenhändig corrigirt, mithin zur Ausführung des Verbrechens unmittelbar und sehr wesentlich beigetragen hat: so gilt auch hier eben dasselbe, was in Ansehung der andern vorgekommenen Universalien und Ordres hat angenommen werden müssen, nämlich daß v. Psarski als Mit-Urheber des Verbrechens der Erlassung des Universals wirklich überwiesen, als Haupt-Urheber dieses Verbrechens aber wenigstens sehr verdächtig sey. Denn daß v. Psarski, wie er zu seiner Entschuldigung noch vorwendet, zur Vollziehung des Uni-

*) Ordnungs-Liebe ist solchen Leuten, wie unserm Held eben nicht eigen, daher es auf einen kleinen Anachronismus nicht ankommt, den er hier macht. Kosciusko war nämlich schon am 10. Octbr. 1794 gefallen, und selbst der hohe Rath hatte sich am 6. Nov. 1794 zu Warschau unterworfen.

versals durch ein ausdrückliches und beharrliches Verlangen der Kommission und der Insurgenten-Miliz genöthigt worden, und daß er überhaupt bei seiner damaligen letzten Reise zu den Insurgenten eine ganz andre und lobenswerthe Absicht gehabt, nämlich die Absicht, die Insurgenten zur Rückkehr von der Insurrection zu vermögen — diese Behauptung hätte v. Psarski erweisen sollen, zumal da die angebliche gute Absicht seiner damaligen letzten Reise zu den Insurgenten mit dem Inhalt des von ihm vollzogenen Universals in geradem Widerspruch stehet, und auch die vorgeschützte Nöthigung zur Vollziehung dieses Universals, theils schon an sich unwahrscheinlich ist, theils insbesondere mit dem Umstande streitet, daß v. Psarski in dem Kontext des Universals noch eigenhändige Correcturen beigefügt hat. Ueberdieß ist die Angabe des v. Psarski über die Art und Weise, wie er von den Insurgenten geschieden, von keinem andern Insurgenten von der wielunschen und ostrzeszowschen Conföderation und selbst nicht von den Söhnen des v. Psarski bekundet worden, vielmehr hat der Joseph Stokowski in seiner Untersuchung angegeben, daß der v. Psarski von den Insurgenten selbst, und zwar um deswillen entlassen worden, weil derselbe verlangt habe, daß schlechterdings alle Menschen zur Insurrection genommen werden sollten. Nur das einzige kann und muß nach rechtlichen Grundsätzen auf die Bestrafung des v. Psarski als überwiesenen Mit-Urhebers und höchst verdächtigen Haupt-Urhebers des hier vorliegenden Verbrechens einigen mildernden Einfluß haben, daß nicht im mindesten constirt, ob das Universal, wie in den Schluß-Worten desselben vorgesch ieben stehet, wirklich unter Trompeten-Schall publicirt, und so dann

herumgeschickt, auch von den Kanzeln abgelesen, mithin das Verbrechen nach seinem ganzen Umfange vollständig consummirt worden.

Dieß ist nun in einzelnen Zeiten- und Sachen-Abschnitten die Darstellung der gesammten Insurrections-Handlungen des v. Psarski nach allen zu jedem Verbrechen besonders gehörigen Umständen und Beziehungen.

Er hat zu seiner Entschuldigung angeführt, daß er alles Böse zum Schein und in guter Absicht gethan habe.

Allein dieß paßt nicht auf die zweite wielunsche und ostrzeszowsche Insurrection, indem er bei dieser letzten Insurrection im Gegentheil als ganz vorzüglich betheiligt erscheint. Dieß erhellt aus den dießfälligen begleitenden Umständen, wovon wir beispielsweise hier nur in Erinnerung bringen wollen, daß die besagte erneuerte Insurrection vom v. Psarski selbst, und zwar höchst wahrscheinlich als Haupt-Urheber bewirkt worden, ingleichen daß v. Psarski kurz darauf, zur bestmöglichsten Beförderung dieser neuen Insurrection, oder (wie er selbst in seinem eigenhändigen Schreiben an den Lenartowicz sich ausdrückt) zur Aufmunterung und Anfeuerung des Volks, die Plünderung des so sehr beträchtlichen Salz-Magazins zu Kempen als ganz ungezweifelter Haupt-Urheber veranstaltet hat, ferner daß die Schande und Aufruhrs-Schreiben an die Schlesischen Magiſträte, in deren Rücksicht v. Psarski späterhin einer Mit-Urheberschaft zur Ausfertigung und Versendung beinah vollständig überführt ist, sein Verbrechen involviren, und endlich, daß auch das Universal, welches v. Psarski geständlich zuletzt noch unterm 12. Nov. 1794 vollzogen hat, und welches eine allgemeine Aufforderung zur beharrli-

chen Fortsetzung der Insurrection erhält, eo ipso alle ersinnliche gute Absichten schlechterdings ausschließt. Zwar hat v. Psarski bei jeder Gelegenheit zweier speciellen Thatsachen aus den Zeiten der zweiten Insurrection sich berühmt, welche nach seiner Meinung ganz evident beweisen sollen, daß er bei der Insurrection keine böse und gefährliche Absicht gehabt habe.

Die erste dieser Thatsachen betrifft den Postmeister Hildebrand zu Wartenberg, und ist von dem Hildebrand in einem, von dem v. Psarski beigebrachten schriftlichen Attest, dahin angegeben worden, daß ihn (den Hildebrand), als er während der Insurrection auf einer Rückreise von Peterkau durch die Insurgenten aufgegriffen und als Arrestant nach Kempen gebracht worden, wo selbst er vor die Kriminal-Kommission der Insurgenten gestellt werden sollen, der v. Psarski und der Wiewiorowsky durch stille Vermittelung davon befreit haben, und daß insbesondere v. Psarski gegen ihn in folgenden Worten sich ausgelassen:

„Sie und ich selbst hätten gewiß nicht geglaubt, daß ich „der Insurrection beitreten müsse; doch Ihr guten Schle„sier könnt ganz unbekümmert seyn, so lange ich etwas „vermag, soll kein Insurgent den schlesischen Boden be„treten, dafür stehe ich, denn ich ehre den König!“

Die andere Thatsache, durch welche v. Psarski beweisen will, daß er bei der Insurrection eine gute Absicht gehabt habe, beruhet auf einem vom v. Psarski beigebrachten schriftlichen Attest des Magistrats aus dem südpreußischen Gränzstädtchen Boleslawicz, und auf zweien ebenfalls vom v. Psarski zu verschiedenen Zeiten beigebrachten schriftlichen Attesten des supernumerairen Rathmanns und Kanzellisten

Preys aus dem schlesischen Gränzstädtchen Pitschen. Der Magistrat zu Boleslawicz attestirt dem v. Psarski:

daß v. Psarski es gewesen, welcher mit großer Mühe und durch vieles Zureden und Bitten den Anschlag des Insurgenten Lenartowicz von Boleslawicz aus einen Einfall nach Schlesien zu thun, und die schlesische Gränzstadt Pitschen in Kontribution zu setzen hintertrieben habe.

Und der p. Preys erzählt in seinen Attesten:

daß ihn, als er von dem Pitschenschen Magistrate am **26.** Sept. **1794** zur Einziehung sicherer Nachrichten über den gedachten Ueberfall der Insurgenten über die Gränze geschickt, dort aber von den Insurgenten wüthend aufgegriffen worden, der v. Psarski aus den Händen der Insurgenten gerettet, und mit der ausdrücklichen Versicherung zurückgeschickt habe, daß die Stadt Pitschen keinen Ueberfall der Insurgenten befürchten dürfe.

Allein wenn man auch diese Angaben in Facto für richtig gelten lassen wolle, ohngeachtet das gegenwärtige Attest des Postmeister Hildebrand dadurch entkräftet wird, daß der Hildebrand bei seiner früheren und eidlichen Vernehmung in der v. Wiewiorowskischen Untersuchungs=Sache, nicht nur seine besagte Rettung lediglich dem Wiewiorowski zugeschrieben, sondern auch von dem Wiewiorowski bekundet hat, daß dieser bei dem Vorfall in Kempen an freimüthiger Aeußerung seiner guten Gesinnungen anfänglich durch die Gegenwart des v. Psarski und anderer Insurgenten verhindert worden, den Attesten des Magistrats zu Boleslawicz und des p. Preys aber entgegensteht, daß der Joseph Stokowski in seiner Untersuchungs=Sache das Vorhaben einer Diversion nach Schlesien gerade umgekehrt dem v.

Psarski und dem Lenartowicz, sich selbst hingegen die Verhinderung dieses Vorhabens, beigemessen hat, als welche contraire Angabe des Stokowski auch noch dadurch ein Gewicht mehr erhält, daß der v. Preys nur erst in seinem zweiten und letzten Attest den v. Psarski für diejenige Mittels-Personen angiebt, durch welche er gerettet und mit guten Versicherungen nach Pitschen zurückgeschickt worden, in seinen ersteren und früheren Attesten hingegen sagt, daß er diesen Vermittler nicht gekannt habe, und daß selbiger Anführer eines Insurgenten-Haufens gewesen sei, — wenn man, sagen wir, auch dem allen ohngeachtet, die in den producirten Attesten enthaltenen Facta und Aeußerungen des v. Psarski für wirklich richtig annehmen wollte: so würde doch die Schluß-Folge, daß v. Psarski bei der Insurrection eine gute Absicht gehabt habe, mit der Menge, Größe, Schädlichkeit, und offenbaren Vorsätzlichkeit seiner Insurrections-Verbrechen, in dem allerabstechendsten Widerspruch stehen. Insbesondere ist das mehrerwähnte Schreiben des v. Psarski an den Lenartowicz, welches vom v. Psarski (nach seiner eigenen Angabe) eben nach der Gefangennehmung des Postmeisters Hildebrand erlassen worden, und worin auch v. Psarski dem Lenartowicz von dem Inhalt der dem Hildebrand abgenommenen Briefschaften Nachricht gegeben hat, ein sehr sprechendes Gegenstück zu den dem v. Psarski von dem Hildebrand in den Mund gelegten Aeußerungen.

Eben so ist aus den Schreiben an die nächsten schlesischen Magisträte, in deren Rücksicht v. Psarski einer Mit-Urheberschaft zur Ausfertigung und Versendung bis zum nächsten Grade der Vollständigkeit überführt worden, und deren Ausfertigung und Versendung erst einige Zeit nachher

geschah, als die von dem p. Hildebrand, p. Preys und von dem Magistrat zu Boleslawicz attestirten Facta sich zugetragen haben sollen, mit der größten Evidenz zu entnehmen, wie schlecht es v. Psarski, seiner angeblichen mündlichen Aeusserungen gegen den p. Hildebrand und p. Preys ohngeachtet, mit seinem Landesherrn, und mit seinen schlesischen Nachbaren gemeint habe. Ueberdieß hat v. Psarski auch durch sein ganzes Benehmen in der vorliegenden Untersuchung bewiesen, daß man sich auf diejenigen seiner Angaben und Aeußerungen, welche zu seiner auf alle mögliche Weise versuchten Vertheidigung, abzwecken, schlechterdings gar nicht verlassen dürfe; und es müssen daher die besondern Ursachen und Absichten, welche v. Psarski bei den in den producirten Attesten enthaltenen einzelnen Thatsachen etwa gehabt haben kann, lediglich dahin gestellt bleiben, ohne auf den Grund der vom v. Psarski gegen den p. Hildebrand und p. Preys dabei angeblich geäußerten Versicherungen, den gewaltigen Schluß wagen zu können, daß v. Psarski nicht nur bei diesen einzelnen Thatsachen eine gute Absicht gehabt, sondern auch überhaupt bei allen seinen Insurrections-Verbrechen, wenn sie gleich sonst nach allen Umständen den heftigsten Rebellen charakterisiren, dennoch (wie er behauptet) in seinem Herzen ein treuergebener Unterthan geblieben sey, und überall nur einer unwiderstehlichen Nothwendigkeit nachgegeben habe.

Daß übrigens die dem v. Psarski in den producirten Attesten zugeschriebenen Thatsachen, nämlich die angebliche Verhinderung des Einfalls der Insurgenten in Pitschen, und die angebliche persönliche Rettung des p. Hildebrand und p. Preys, gleichwie diese Thatsachen nach dem bisher

Gesagten das von dem v. Psarski vorgetragene günstige Argument auf die Moralität aller seiner Insurrections-Verbrechen noch nicht begründen, ebenso auch an und für sich als wirkliche und nützliche, und gute Handlungen, betrachtet, noch nicht wichtig genug sind, um in Vergleichung mit dem außerordentlich vielen Bösen und Schädlichen, was v. Psarski bei der Insurrection gethan hat, eine Milderung der Strafe des v. Psarski bewirken zu können: dieß ist zu einleuchtend und fühlbar, als daß darüber noch etwas gesagt werden müsse. Weiter hat nun v. Psarski und sein Defensor ad effectum defensionis nichts Bemerkenswerthes angeführt, was nicht schon berührt worden wäre. Denn daß v. Psarski außer allem bisher Erwähnten, in seiner selbst verfaßten lateinischen Defensions-Schrift noch wiederholentlich in Anregung bringt, wie er keines Attentats gegen den König sich schuldig gemacht habe: diese Anführung ist ganz unnütz, daß aber v. Psarski, und sein Defensor hieraus deduciren wollen, daß er gar keines Criminis laesae Majestatis und keines Hochverraths, als welcher nach polnischen Rechten nur durch Attentat auf die geheiligte Person des Landes-Herrn begangen werden kann, schuldig sey: diese Deduction ist von daher ganz unerheblich, weil eine etwanige, für die südpreußischen Insurgenten vortheilhafte Verschiedenheit, der vormaligen polnischen Rechte von den jetzt eingeführten Strafgesetzen auf keinen Fall einen individuellen Milderungs-Grund für den v. Psarski, sondern höchstens nur einen allgemeinen Milderungs-Grund, für alle südpreußische Insurgenten abgeben würde, auf solche und andre allgemeine Milderungs-Gründe aber (wie wir schon einigemal angeführt haben) jetzt keine Rücksicht weiter genommen werden kann,

nachdem der König selbige bereits durch die allgemeinen und dem v. Psarski zu Statten kommenden Milderungen der Strafen für die südpreußischen Insurgenten, so überaus herabgesetzt hat. Eben um deswillen ist denn auch alles dasjenige gänzlich zu übergehen, was v. Psarski in seiner lateinischen Defensions-Schrift zu seinem Besten, und zum Besten aller seiner Mitschuldigen Landsleute noch aus den Universalien des Kosciusko und aus den sonstigen damaligen Umständen herzuleiten gesucht hat, wiewohl v. Psarski hierbei behauptet, daß die südpreußischen Offizianten, welche den Mißhandlungen der Insurgenten durch die Flucht sich entzogen gehabt, und welche, nach des v. Psarski Meinung, zum Schutz der Eingebornen auf ihren Posten hätten bleiben sollen, noch strafbarer als die Insurgenten selbst wären; auch in Ansehung der Insurrections-Kommission, bei welcher er beinah fortwährend präsidirt hat, behauptet, daß wegen der Flucht der Offizianten, und wegen Mangels an militairischen Besatzungen, aus zwei Uebeln habe eines gewählt und zum Schutz des Landes eine Kommission der guten Ordnung habe niedergesetzt werden müssen, gleich als wenn die Insurrection durch die Flucht der Offizianten, durch den Ausbruch der Insurrection verursacht, und in Ansehung der hin und wieder zurückgebliebenen Offizianten deren gänzliche Fortschaffung nicht durch die Insurgenten selbst veranstaltet worden wäre.

Nur ein einziger individueller Milderungs-Grund muß dem v. Psarski überhaupt bei seiner ganzen Verschuldung zu Statten kommen, der Milderungs-Grund nämlich, welcher durch das Patent vom **10.** Dcbr. **1794** sub. No. **4.** in die persönlichen Meldungen und Wieder-Unterwerfungen der süd-

preußischen Insurgenten gelegt worden, und welcher nach der ausdrücklichen Vorschrift dieses Gesetzes, auch bei nicht begnadigten Insurgenten für erheblich geachtet werden sollen. Zwar hat v. Psarski von keiner der sub. No. 1. des besagten Gesetzes den Insurgenten angewiesenen Behörden, ein Protokoll über seine Meldung beigebracht; allein v. Psarski hat nicht blos durch unverdächtige Original-Antworten des Landraths v. Bronikowski, des Kreis- und Steuer-Raths Lehnmann und des geheimen Staats-Ministers v. Buchholz, bescheiniget, daß er bei allen diesen Behörden schriftlich sich gemeldet habe, sondern v. Psarski ist auch nachher, mit seinen beiden jüngern Söhnen, Albert und Jacob bei dem geheimen Staats-Minister v. Buchholz in Posen persönlich gewesen, und eben dort arretirt worden.

Uebrigens hat der Defensor die Gnade des Königs für den v. Psarski angefleht, dies thut auch der v. Psarski selbst in seiner, eigenen lateinischen Vertheidigungs-Schrift, für sich und seine Mitschuldigen Landsleute, welche nach seiner Angabe, insgesammt nur aus Furcht und Schwachheit, nicht aber aus wirklicher Untreue gefehlt haben sollen, wiederholentlich; und hat dabei die südpreußische Nation als eine Heerde den König aber als deren Hirten dargestellt, auch aus der heiligen Schrift auf die Verirrungen sonst heiliger Männer sich bezogen. Außerdem haben noch die Unterthanen des v. Psarski, von Mystniow und Kuznica, ingleichen das Tuchmacher-Mittel der schlesischen Gränzstadt Medzibor, welches letztere an dem Schicksal des v. Psarski wegen einiger, auf dessen Gütern befindlichen Walkmühlen, ein Interesse zu haben vorgiebt, auf seine Veranstaltung bei dem südpreußischen Finanz-Departement für den v. Psarski schriftliche

Vorbitten eingereicht, in deren Rücksicht wir bereits an einem andern Ort angeführt haben, daß v. Psarski in der Vorstellung seiner Unterthanen, die überhaupt ein Echo der von ihm selbst geführten Defension zu seyn scheint, als ein ganz besonders guter preußischer Patriot geschildert wird.

Wir haben bisher, wenn von der größeren oder minderen Wichtigkeit eines wider den v. Psarski urgirten Insurrections-Verbrechens die Rede war, immer die Vorschriften des Patents vom **10.** Dcbr. **1794** zur alleinigen Richtschnur genommen. Allein dieß Patent entscheidet nur darüber, ob dieses oder jenes südpreußische Insurrections-Verbrechen nach Maaßgabe seiner Beschaffenheit verziehen oder bestraft werden soll; wogegen das besagte Patent die Strafe selbst nicht bestimmt, sondern deshalb lediglich auf die sonstigen Kriminal-Gesetze verweiset. Es würden also hiernach die Grundsätze des Allgemeinen Landrechts von Hoch- und Landes-Verrath auch auf die südpreußische Insurrection anzuwenden seyn, wenn nicht der König nachher wiederum jenen allgemeinen Grundsätzen, durch die Immediats-Instruction vom **3.** April **1795** in Ansehung der südpreußischen Insurgenten besonders zu modificiren, und wider diese Verbrechen, ein außerordentliches Verfahren festgesetzt hätte.

Nach den Vorschriften nämlich, welche in dem Eingange und den ersten §§. der besagten Instruction enthalten sind, sollen wider die südpreußischen Insurgenten, wenn nicht ganz besonders aggravirende Umstände eintreten, auf die sonstigen gesetzlichen Leib- und Lebensstrafe niemals erkannt werden, sondern die höchste Strafe eines südpreußischen Insurgenten soll in lang- oder vieljährigen Festungs-Arrest, und in Confiscation des Vermögens, bestehn. Aber auch diese höchste

Strafe sollte wiederum nur gegen 6 oder 10 der Allerschuldigsten, mit Einschluß der entflohenen Rädels-Führer und Urheber Statt finden; und von den entflohenen Rädelsführern und Urhebern sind 3 nur beispielsweise, folglich mit eventuellem Vorbehalt noch mehrerer Subjecte, in der Instruction namentlich aufgeführt. Dagegen sollte, secundum §. 10. a. et b. allen übrigen südpreußischen Insurgenten in den, von den Untersuchungs-Kommissionen zu fällenden Kriminal-Erkenntnissen, die Reluition der Festungs-Strafe nachgelassen und die Dauer der Festungsstrafe sollte nach Maasgabe der verübten Excesse und des dabei bewiesenen doli arbitrirt, mithin auch diese Dauer kürzer bestimmt, die Konfiskation des Vermögens aber gänzlich erlassen werden. Nun entstand die Frage: ob der v. Psarski unter jene 6. oder 10. der Allerschuldigsten gehöre, oder gleich allen übrigen südpreußischen Insurgenten noch gelinder zu behandeln sey. Die Entscheidung dieser Frage ist nach §. 3. der Immediat-Instruction (ob dieser oder jener von den südpreußischen Insurgenten in die kleine Zahl der Allerschuldigsten gebracht werden solle) lediglich dem geheimen Staats- und Kriegs-Minister Grafen v. Hoym übertragen worden. Wir würden aber auch die Frage ob der v. Psarski zu einem der Allerschuldigsten, oder zu einem Schreck-Exempel sich qualificire, auf keinen Fall entscheiden können, weil es uns an allem und jedem Criterio mangelt, die Allerschuldigsten zu erkennen. Denn in der Instruction selbst werden selbige §. 1. die vorzüglichsten Häupter des Aufstandes, die Rädelsführer und Urheber der Revolution, im §. 2. die Haupt-Rebellen und in mehreren andern §§. die Haupt-Insurgenten genannt. Diese allgemeinen Bezeichnungen, welche

auch nach der Natur der Sache nicht genauer haben ausfallen können, sind in concreto niemals hinlänglich. Wollte man nun gleich auf das Patent vom 10. Decbr. 1794 zurückgehen, worin sub No. 3. die zu bestrafenden Insurrections-Verbrechen in einer anscheinenden Gradation zum Theil wirklich specificirt stehen, und wornach also in Verbindung mit der ausgemittelten Schädlichkeit, Vorsätzlichkeit und sonstigen individuellen Beschaffenheit eines vorkommenden Verbrechens allerdings immer beurtheilt werden kann und muß, nicht nur ob im vorkommenden Insurrections-Verbrechen überhaupt strafbar sey, sondern auch, ob es vergleichungsweise strafbarer als andre vorkommenden Insurrections-Verbrechen sey: so würde man daraus doch niemals denjenigen Grad von Strafbarkeit entnehmen können, welcher etwa erforderlich seyn möchte, um Jemanden vor allen andern südpreußischen Insurgenten, die irgendwo zur Untersuchung gezogen worden, und wider welche als nicht zurückgekehrte der Prozeß in Contumatiam instruirt worden, für ganz vorzüglich strafbar zu erklären. Ueberdieß sind die sub No. 3. des Patents vom 10. Dec. a. pr. zur Bestrafung ausgezeichneter Insurrections-Verbrechen, in der Instruction vom 3. April a. pr. §. 10. gewissermaaßen wiederum in eine und dieselbe unabgesonderte Masse zusammengebracht, indem es an den zuletzt angeführten Ort indistinctim heißt, daß die Strafe derjenigen Insurgenten, wider welche die Untersuchungs-Kommissionen ein Erkenntniß zu fällen haben, nach Maaßgabe eines oder mehrerer sub No. 3. des Patents vom 10. Decbr. 1794 bestimmten Excesse, und nach Maaßgabe der entwickelten Bosheit arbitrirt werden soll. Es ist also aus allen Um-

ständen klar, daß (wie auch der dritte §. der mehrerwähnten Instruction ganz deutlich besagt) die Entscheidung, ob in einem vorliegenden Falle ein Insurgent zu den wenigen Allerschuldigsten gehöre, nicht aus der Beschaffenheit dieses einzelnen Falls, sondern aus dem Verhältniß desselben zu allen übrigen Fällen, und aus einer Uebersicht des ganzen Insurrections-Wesens genommen werden könne und solle, ein Verhältniß, welches sich nur aus der Vergleichung mit andern ergeben kann.

Da der Stokowski von der Deputation des Kammergerichts zu Berlin zum Verlust seines Adels und seiner Würden, zu lebenswierigem Festungs-Arrest und zur Konfiscation seines Vermögens verurtheilt worden, und durch diese Bestrafung, als einer der Allerschuldigsten ausgezeichnet ist: so würde auch bei der weiteren Frage, ob der v. Psarski in Vergleichung mit allen übrigen südpreußischen Insurgenten incl. der entflohenen Rädelsführer, in so hohem Grade strafbar sey, daß ihm nur noch 5 oder 9 Insurgenten gleich geachtet werden können, unsers Dafürhaltens der Umstand in Erwägung zu ziehn seyn, daß der v. Psarski durch die vorliegende Untersuchung doch immer nur in Ansehung der einzelnen Konföderation des wielunschen und ostrzeszowschen Districts resp. als Mit-Urheber der ersten Insurrection überführt, und als Haupt-Urheber der zweiten Insurrection verdächtig geworden; anstatt daß andere Haupt-Rebellen wohl noch einer ausgedehnteren Wirkung auf mehrere Districte, oder wohl gar einer Wirkung auf die ganze Insurrection in Südpreußen sich schuldig gemacht haben, als welches insbesondere mit dem bekannten Wibicki und mit dem Konopnicki der Fall gewesen zu seyn scheint. Ferner würde bei Ent-

scheidung der besagten wichtigen Fragen in Betrachtung zu nehmen seyn, daß dem v. Psarski wegen seiner wiederholten schriftlichen und persönlichen Meldungen nach beendigter Insurrection, zufolge der eigenen ausdrücklichen Vorschriften des Patents vom 10. Decbr. 1794 ein erheblicher Milderungs-Grund zu Statten kommt. Und wenn gleich endlich die hier vorgekommene Ausfertigung und Versendung der Schand- und Aufruhrs-Schreiben an 8 Magisträten Schlesiens, in der That ein so außerordentliches Insurrections-Verbrechen ist, daß es schwerlich wohl noch von andern südpreußischen Insurgenten, als den Insurgenten des wielunschen und ostrzeszowschen Districts, begangen worden seyn möchte, und daß es diejenigen Insurgenten des wielunschen und ostrzeszowschen Districts, welche daran Theil genommen haben, ganz besonders gravirt: so hat sich doch aus den dießfälligen Untersuchungen ergeben, theils daß das Verbrechen an und für sich nur ein versuchtes Verbrechen geblieben, theils daß der v. Psarski dabei einer Konkurrenz als Mit-Urheber nicht ganz vollständig überführt worden ist.

Nach den Vorschriften des §. 10. a. et 6. der Immediat-Instruction vom 3. Apr. a. pr. konnte nur alternative auf kürzere Festungsstrafe im Gegensatz der den allerschuldigsten südpreußischen Insurgenten bestimmten lang- oder vieljährigen (nicht lebenslänglichen) Festungsstrafe und auf Reluition jener kürzern Festungsstrafe erkannt werden. Da nun seit der besagten Instruction in dem ganz ungleichartigen Fall wider den Johann v. Dobrski, welchem, als vorsätzlichen Todtschläger, die Milderungen dieser Instructionen gar nicht zu Statten kommen konnten und welcher daher lediglich nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts zu 10jähriger Fe-

stungsstrafe ohne alle Reluition verurtheilt worden, sonst in keinem einzigen Fall auf eine längere als 6jährige Dauer der Festungsstrafe erkannt worden, und auch das Erkenntniß wider den, zu 8jährigem Festungs-Arrest verurtheilten v. psarskischen Sohn Nicolaus, noch vor jener Instruction ergangen war, der v. Psarski aber unter allen seit dem verurtheilten Angeschuldigten, durch die Menge, Wichtigkeit und Vorsätzlichkeit seiner Verbrechen, sich so vorzüglich ausgezeichnet und auch in der vorliegenden Untersuchung selbst noch eines beharrlichen Leugnens und Verdrehens sich schuldig gemacht hat, mithin des gesetzlichen Milderungs-Grundes seiner Meldungen ohngeachtet, vor allen seit der Instruction vom 3. Apr. a. pr. verurtheilten Inculpaten immer noch exemplarisch bestraft werden mußte; so ist wider denselben ein 10jähriger Festungs-Arrest auf der Festung Glatz und eventualiter ein Reluitions-Quantum von 20,000 thlr. in Vorschlag gebracht, auch ward dabei auf den Grund des §. 12. der bemeldeten Immediat-Instruction, wornach diejenigen Starostei-Besitzer, welche einen sträflichen Antheil an der Insurrection genommen haben, auch ihrer Starosteien beraubt werden sollen, im vorliegenden Fall, wegen Wiedereinziehung des Gratialguts Tyczyn im Sieraczschen dem fisco competentia wider v. Psarski vorbehalten. Es ist aber derselbe so wie alle diese Empörer in der Folge begnadigt worden. Auch waren ihre Aeußerungen hier so wenig wie in den andern Theilen Polens, von besonderem Erfolg gewesen, und die in den vorhergehenden Abschnitten vorgetragenen Thatsachen zeigen, wie schlecht organisirt das Ganze war, und wie wenig allgemeine Uebereinstimmung Statt fand.

Die Generale Dombrowski und Madalinski waren so

schwach geblieben, daß sie nicht einmal die 30,000 Preußen beschäftigen konnten, welche höchstens auf einem Punkte vereinigt waren; statt daß sie in der ersten Hälfte Septembers aus Sieradien und Wielun um 20,000 Mann verstärkt seyn konnten. Noch mehr mußte in der letzten Hälfte dieses Monats das Palatinat Posen zusammenbringen. Mokronowski in Grodnow konnte die Litthauer nicht zusammen halten, Oginski's Einfluß daselbst wirkte nichts, und Meyer brachte bei Kowno nur 500 Mann zusammen; weil es überall so herging, wie wir in vorstehender Darstellung gesehen haben.

Selbst als sich Sierakowski mit Kosciusko's Heere vereinigte, war die gesammte Haupt-Armee nur 20,000 Mann stark. In einer solchen Parallele stand die That mit dem so laut ausgesprochenen Enthusiasmus. Wir haben später gesehen, welche Masse Bewaffneter ein kleiner Theil von Polen aufstellen konnte, als Napoleon befahl. So rühmlich aber damals die Aufopferung Einzelner war, so erinnert doch das Ganze an den Krieg der Conföderiten zu Bar.

Zaremba dit: regarde nos Soldats,
Quelques fusils et de vieux coutelas.
Comment braver les combats, les alarmes!
Le Poulawski repond: il est certain
Que tout va mal, je crois que le destin
Veut reserver notre bouillant courage
Que fait tu la de cette jeune femme? (Lodoiska)
J'ordonne et je veux que cette belle Dame
Doit avec moi coucher dès cette nuit!
— Nos brigands, grossiers, bruteaux, sans moeurs
Avoient le coeur plus dur qu'un Corsaire.

Et Pulavski dans des monts à l'ecart
Va se cacher à l' abri du hazard
Frederic II.

Finis Poloniae.

Wenn die Geschichte den einzelnen Polen Gerechtigkeit zukommen lassen muß, welche mit unerschütterlichem Muthe ihre Vaterlandsliebe bis zum Tode bewährten, so muß sie doch eben so gerecht bemerken, daß im Ganzen so viel als Nichts geschehen ist, wenn man damit die Aeußerungen der Spanier gegen Napoleons-Uebermacht und die der Tyroler Bergbewohner vergleicht. Es scheint damals viel bei schönen Worten und erhabenen Redens-Arten geblieben zu seyn.

Auf diese Weise konnte das Schicksal Polens am **10.** Octbr. **1794** nicht anders ausfallen. Kosciusko unterlag bei Macziewice gegen den überlegenen General von Fersen noch vor seiner Vereinigung mit dem von der türkischen Gränze heranrückenden Sawanow. Kosciusko sank vom Pferde mit dem Ausruf: **Finis Poloniae!** und Fersen konnte die beinahe gänzliche Vernichtung des polnischen Heeres berichten. (S. **37. II.** a. a. O.)

Wawrzecki ward zum Nachfolger Kosciusko's ernannt, doch die bisherige Tapferkeit schien mehr ein von der Persönlichkeit des Heerführers entflammter Enthusiasmus zu seyn, als der besondere Muth der Vaterlandsliebe aus Ueberzeugung; denn die Muthlosigkeit des polnischen Heeres vermehrte sich von Tage zu Tage. (S. **38.** a. a. O.)

Der Aufstand in Polen verlief sich noch viel schneller, als er zusammen gelaufen war, und die wieder einrückenden preußischen Truppen waren erstaunt, einige entflohene Partei-Häupter abgerechnet, alles wieder bei ihrer friedlichen

Beschäftigung zu finden. Nur die schönen Polinnen empfingen die Deutschen schmollend. Die Männer dagegen so freundlich, als wäre nichts vorgefallen, und kaum hätte man an die statt gehabte Insurrection geglaubt, wenn nicht einer gegen den andern mit Denunciationen aufgetreten wäre, um sich dem Sieger geneigt zu machen.

Der preußische General Günther schlug ein polnisches Korps bei dem Uebergang über die Narew, ein anderes streckte die Waffen bei Ostrolenka und Dombrowski zog sich, ohngeachtet des Aufstandes in Groß-Polen eiligst nach Warschau zurück. Doch von der andern Seite nahm Suvarow die von Zajonczeck vertheidigte Vorstadt Praga im Sturm am 4. Nov. 1794.

Jetzt ward auf einmal alles verloren gegeben, und der hohe Rath wollte unterhandeln, doch Suvarow erklärte, wie seine Kaiserin nicht mit der polnischen Nation, welche auch, wie der Erfolg zeigte, größtentheils in russischem Interesse war, sondern nur mit den Insurgenten Krieg führe, daher die Capitulation nur mit dem Magistrat von Warschau am 6. Novbr. 1794 abgeschlossen wurde. Die Armee verließ die Stadt. Nur von Fersen und Devisow verfolgt, verließ ein großer Theil seine Fahnen, und der Ueberrest streckte die Waffen am 18. Novbr. 1794 zu Radoscyce, ohngeachtet ihm noch 122 Kanonen geblieben war (S. 46. a. a. O.), welches einen neuen Beweis giebt, daß nicht alle von dem Geist der Aufopferung Kocziusko's beseelt waren. Wawrczecki und Dombrowski wurden in das russische Haupt-Quartier gebracht, nnd Madalinski, der seine Truppen entlassen, und die Insurgenten in Groß-Polen ihrem Schicksal überlassen hatte, wurde von den Preußen gefangen.

Die andern gegen die Preußen detachirten Corps, so wie das v. Poniatowski streckten ebenfalls die Waffen.

Dies Ende hatten die fortwährenden Uneinigkeiten der verschiedenen Partheien in Polen herbeigeführt, und Koszziusko hatte Ursache, sich bitter zu beklagen, daß die Leistungen der Nation weit unter ihren Versprechungen geblieben wären. Die russische Parthei hatte zwar wieder gesiegt, aber die benachbarten Staaten konnten Rußland auch jetzt nicht allein im Besitz dieses bedeutenden Zuwachses von Macht sehen, daher erfolgte die Thron-Entsagung Poniatowski's, und am **24.** Octbr. **1795** die endliche Theilung Polens.

Die Gränz-Regulirung mit Oestreich ward aber erst am **21.** Octbr. **1796** unterzeichnet.

Dem unglücklichen Poniatowski mißt in der Regel jeder Pole den Untergang seines Vaterlandes bei. Allein der Unbefangene nimmt ihn mit Kosciusko in Schutz. Dieser edle Pole sagte oft, und zuletzt am Abend vor der Schlacht bei Maziewice zu seinen näheren Umgebungen:

„Lassen Sie uns dem König nicht Unrecht thun! Angenommen, er sey der russischen Parthei ergeben gewesen, so war es unsre Schuld, daß wir ihn, von russischen Einfluß bestochen, wählten. Er war nur nicht entgegen, als wir zu Radow, im Jahr **1767** das Wahlreich abschaffen wollten, aber konnte er sich auf die General-Conföderation, oder auf die Conföderation zu Bar verlassen? Haben unsere Pulawski mehr gethan, als den Stoff zu der Oper Lodoiscka zu liefern? Und konnte der König sich auf den constitutionellen Reichstag von **1788** verlassen? Glauben Sie nur, er würde lieber in Pultava, in Moskau, als Sieger eingezogen seyn, wenn unser Reichstag **80,000**

Mann gegen Rußland, das in der Türkei beschäftigt war gestellt hätte, während Preußen in Oestreich hätte einfallen können, und wir noch England, Holland und Schweden zur Seite hatten, als daß er sich vor Igelström in Warschau demüthigte. Auch noch vor 2 Jahren, als ich bei Dubienca die Russen schlug, war der König auf unserer Seite. Allein konnte er sich wohl auf uns verlassen? Waren wir nicht selbst in der Mehrzahl gegen ihn in Targowitza. Und jetzt? Was haben wir gethan? Der König ist der Krakauer-Insurrection beigetreten, da es schien, als sey der größte Theil der Nation dafür. Aber wo sind die Tausende Bewaffneter, die ich nach den großen Versprechungen von allen Seiten erwarten mußte? Wie viel Regimenter hat uns die Insurrection von ganz Groß-Polen verschafft? Schlagen Sie morgen diese Russen, und der König wird gern als Sieger in Moskau einziehen! — Es ist unser Unglück, daß wir gern andern unsere Schuld beimessen! Ich werde mit Ehren zu Fallen wissen!!"

Der edle Koszziusco kannte seine Lands-Leute. Er hat Wort gehalten; aber auch gezeigt, daß seine Meinung über die Polen in der Folge keine andere Richtung bekommen hat. Die polnischen Patrioten, welche nicht im Stande gewesen waren im Vaterlande die verschiedenen Meinungen zu bekämpfen, und die Integrität ihres Landes zu erhalten, suchten die Wiederherstellung Polens im Auslande zu bewirken; sie hatten die damalige größte Aristocratie, Venedig zu ihrem Versammlungs-Ort ersehen; von wo sie ihre Verbindungen mit der damaligen revolutionairen Regierung in Frankreich fortsetzten, und einen Bevollmächtigten nach

Constantinopel schickten, um die Türken zu Hülfe zu rufen.

Die französische Regierung beförderte nunmehr das Zusammentreffen der polnischen Patrioten zu Paris, doch diese waren auch dort wie überall im Vaterlande nicht einig, wenn sie sich auch den Namen eines hohen National-Rathes der polnischen Republik gaben, bei dem die F. Potocki, Solkowski, Niemojewski, Wybicki, Barß und Meyer bedeutende Rollen spielten. Diese unterhielten in Polen fortwährende Verbindung, welches auch die am 6. Januar 1796 zu Krakau entworfene Conföderations-Acte zur Folge hatte, wobei Rymkiewicz und Jablonowski besonders thätig waren. Unterdeß war Napoleon auf den Schau-Platz der Welt getreten, Solkowski ward sein Adjudant, und bald sammelte sich die polnische Legion in Italien, welcher sich alle Unzufriedenen anschlossen. Damals war es im Werke, einen polnischen Reichstag zu Mailand zu halten. Allein Napoleon hatte für das Feuer der Polen zu viel überlegende Ruhe, als daß er nicht sehr wohl den Feuereifer Einzelner, von der Thatkraft der großen Masse in den Ergebnissen der vergangenen Zeit, hätte unterscheiden sollen. So sehr er Einzelne schätzte, so brauchte er sie doch wie Friederich II. oft zum Gegenstande seines Witzes. Als er durch eines der schlechten und ärmlichen polnischen Städtchen reiste, sagte er unter andern:

Voila ce que le Polonais appelle sa Patrie!

Napoleon.

Er gab den Hoffenden Hoffnungen und schloß unterdeß mit allen den Mächten Frieden, mit denen jene Polen gern mit seiner Hülfe in Fehde gelebt hätten.

So kehrten endlich die meisten zurück, um von ihrem Vermögen zu retten, was noch zu retten war; versprachen ihrem neuen Fürsten Treue und Gehorsam, und genossen der Vortheile welche die einstweilen eingeführte geordnete Verwaltung der früher durch unordentliche Verwaltung einer aristokratischen Regierung zerrütteten Provinzen gewährt hatten.

Doch die Ereigniße von **1806** gaben Napoleon Veranlassung von der Beweglichkeit des polnischen Charakters Gebrauch zu machen. Er ließ, nach der Zerstreuung des preußischen Heeres, am **1.** Novbr. **1806** durch die Generale Dombrowski und Wybicki eine Proclamation an die Polen entwerfen, worin er die Ankunft von Koszziusko versprach. Dieser aber hatte sich geweigert, noch einmal dahin zu gehen, wo er die Erfahrung hatte machen müssen, daß nur wenige derselben Aufopferung fähig waren, die sie in schönen Worten verkündigt hatten.

Dennoch eilten in Südpreußen so viele auf diesen Ruf zusammen, daß schon am **16.** Novbr. unter Dombrowski **4** polnische Regimenter organisirt waren, nachdem auch dießmal wieder im kalischen Departement die Fahne des Aufruhrs zuerst aufgesteckt worden war. Es hieß:

Tout Polonais doit se confederer,
Si du salut il ne veut s'egarer!

Frederic II.

wobei sich überall großer Enthusiasmus, besonders aber auch in Verfolgung der Deutschen zeigte. Die erste Ueberschreitung der Gränze war in Oberschlesien, wo das Aufgebot der Stadt Czelacz das Schloß Schimanowitz plünderte:

S...... et M..... rappellent l'usage

Três ancien aussi juste que sage:
Il faut piller, ou bien vivre à Credit!

Frederic II.

Auch selbst in West-Preußen suchten Adliche und Geistliche das Volk aufzuwiegeln. Dennoch sprach sich Napoleon in seinem Bulletin von Posen, d. 1. Decbr. 1806, noch sehr problematisch über die Polen aus, und überließ im Frieden von Tilsit noch einen Theil von Polen an Rußland.

Nun überzeugte man sich in Polen, daß Napoleon keine Veranlassung hatte, die Wiederherstellung Polens seinen andern weitern Plänen aufzuopfern. Auch mochten die von ihm geforderten großen patriotischen Opfer manche der sonst so feurigen Gemüther abgekühlt haben, und mancher ruhige Mann sah die Vorzüge einer geordneten Verwaltung vor der vormaligen republikanischen Unordnung ein, daher konnten die österreichischen Truppen im Jahre 1809 so leicht Warschau einnehmen, und die Erfolge des Fürsten Poniatowski in Gallizien konnten keinen bedeutenden Aufstand gegen die österreichische Herrschaft herbeiführen; wogegen Rußland wieder einen ansehnlichen Theil von Polen erhielt.

Diese Erfahrungen und die inmittelst durch eine gute Regierung immer zahlreicher gewordene russische Partei hielt auch Litthauen und das russische Polen im Zaum, als Napoleon im Jahr 1812 mit der größten und besten Armee der neuern Zeit Rußland überzog. Denn die weniger Freiwilligen abgerechnet, die jene Provinzen stellten, zeigte sich eine den feurigen polnischen Patrioten sehr niederschlagende Kälte, welche verbunden mit dem beispiellosen Rückzug aus Moskau Napoleons Glücks-Stern erbleichen machte.

Fier Ogynski quittez moi cette echarpe,
Qui n'est pour vous, mais pour les fils de Mars;
N'imitez plus le premier des Cèsars,
Mais en David jouez moi sur la harpe!

Frederic II.

Poniatowsky fiel eben so kräftig als Held bei Leipzig, als sein Oheim schwach als russischer Pensionair im Auslande gestorben war. Die Reste der tapfern polnischen Armee fanden ihr Vaterland unter guten Regenten, und brachten die große Erfahrung mit nach Hause, daß der Heldenmuth einzelner Braven nichts vermag, wenn das Ganze nicht kräftig mitwirkt, und daß Polen nicht seine Nachbaren, sondern nur sich selbst anklagen kann, daß es von einem mächtigen Reiche durch innere Unruhen zum Nichts herabgesunken, und als andere fortschritten, Polen Rückschritte machte, daß nicht ein zahlreicher Adel, nicht einzelne Gebildete, die Nation ausmachen, und nicht der Wehrstand allein dieselbe erhält. Nicht durch die Gewalt der Waffen ist Polen gefallen, denn als es dazu kam, war Rettung zu spät, Polen hatte sich selbst schon vorher, durch innere Unruhen zerrüttet, welche dem National=Charakter geschadet hatten.

Kosciusko sah ein, daß nichts mehr zu retten war. Polen war durch sich selbst gefallen!

Concordia res magnae crescunt,
Discordia dilabuntur!

Sallust.

Inhalt.

J. Pomorski
3.I.1953